



0

1

2

3

4

5

6

7

8

9

0

1

2

3

4

5

6

7

8

9

05

ME 1244

StadtA Sankt Aug., ME 1244, Bl. 1

Aktenzeichen: 14 12 - 00/05

Nr.: _____

Betreff: _____

Rechnungsjahr 1962

Abteilung
Gruppe
0
1
2
3
4
Sach - Gruppe
5
6
7
8
9
Akten - Nr.
BAND NR. _____
vom _____ 19____
bis _____ 19____

B e r i c h t

über die Prüfung der Haushaltsrechnung der Gemeinde
Meindorf im Rechnungsjahre 1962.

Inhaltsübersicht

	Seite
A Prüfungsauftrag, Prüfungsunterlagen	1
B Grundlagen der Haushaltswirtschaft	1 - 2
C Durchführung der Prüfung	3 - 10
1. Allgemeines	3
2. Prüfung der Einzelpläne	3 - 5
3. Kassenprüfungen	5
4. Abwicklung der Haushaltspläne	6
5. Haushaltsrechnung des ordentl. Haushalts	6 - 8
6. Haushaltsüberwachungsliste	8
7. Haushaltsüberschreitungen	8 - 9
8. Sammelnachweise	9
9. Kassen- und Haushaltsreste	9 - 10
D Haushaltsrechnung des außerordentl. Haushalts	10 - 11
E Zuschüsse von Bund, Land und Kreis	11
F Vermögensrechnung	11
G Schlußbemerkung	11 - 12

A Prüfungsauftrag, Prüfungsunterlagen

1. Prüfungsauftrag

Die Prüfung der Jahresrechnung 1962 durch das Rechnungsprüfungsamt des Amtes Menden erfolgte aufgrund der §§ 98 und 102 (1) GO NW in Verbindung mit § 8 (2) AO.

2. Prüfungsunterlagen

An Prüfungsunterlagen lagen vor:

- a) die Haushaltssatzung mit dem ordentlichen Haushaltsplan vom 29.1.1962 sowie die Nachtragshaushaltssatzung zum außerordentlichen Haushaltsplan von 13.4.1962;
- b) die zur Haushaltsrechnung entwickelte Kassenrechnung;
- c) die abgeschlossenen Sachbücher der Amtskasse;
- d) die Belege über die Einnahmen und Ausgaben;
- e) die Nachweisung über die Haushaltsüberschreitungen;
- f) ein Verzeichnis der Vorhaben des außerordentlichen Haushaltsplanes.

Der Kassen- und Haushaltsrechnung ist ein Verzeichnis über die beim Jahresabschluß unerledigten Vorschüsse und Verwahrgelder nicht beigelegt, da diese nur beim Amt geführt werden.

B Grundlagen der Haushaltswirtschaft

Die Haushaltssatzung für die Gemeinde Meindorf für das Rechnungsjahr 1962 wurde am 29.1.1962 vom Rat beschlossen.

Die vom Rat beschlossene Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und den vorgeschriebenen Anlagen ist der Aufsichtsbehörde spätestens einen Monat vor Beginn des Rechnungsjahres vorzulegen (§ 86 (5) GO). Wegen der verspäteten Beschlußfassung war eine rechtzeitige Vorlage an die Aufsichtsbehörde nicht möglich. Die Vorlage erfolgte erst am 7.2.1962.

B 1

In der Haushaltssatzung wurden festgesetzt,

- | | |
|--|--------------|
| a) im ordentlichen Haushaltsplan die Einnahmen auf | 196.710,--DM |
| b) die Ausgaben auf | 212.550,--DM |
| Fehlbedarf | 15.840,--DM |

Die festgesetzten Realsteuerhebesätze entsprechen nicht dem zwingend vorgeschriebenen Kopplungsverhältnis der Tabelle B der Verordnung vom 9.12.1952. Für die Herbeiführung des Kopp-

B 2

lungsverhältnisse ist Sorge zu tragen.

Kassenkredite wurden nicht beansprucht.

Die aufsichtsbehördlichen Genehmigungen zur Haushaltssatzung sind am 10. und 22.5.1962 erteilt worden. In der Genehmigungsverfügung wird darauf hingewiesen, evtl. Haushaltsverbesserungen zur Verminderung des Haushaltsfehlbedarfs zu verwenden.

Mit Verfügung des Regierungspräsidenten vom 10.5.1962 wurde der Weitererhebung der Lohnsummensteuer zugestimmt. In dieser Verfügung wird ebenfalls auf die Herbeiführung des Kopplungsverhältnisses im nächsten Rechnungsjahre hingewiesen. Für das Rechnungsjahr 1962 sind die Realsteuerhebesätze sowie die Grundsteuerermehrbelastung für den Wirtschaftswegebau genehmigt worden.

Der Entwurf und die genehmigte Haushaltssatzung lagen nach vorheriger Bekanntmachung eine Woche lang im Rathaus in Siegburg-Müllendorf öffentlich aus. Außerdem erfolgte in der Zeit vom 9.6. bis 15.6.1962 die Veröffentlichung der genehmigten Haushaltssatzung durch Aushang in der Gemeinde Meindorf.

Am 13.4.1962 verabschiedete der Rat eine Nachtragshaushaltssatzung zum außerordentlichen Haushaltsplan. In dieser Nachtragshaushaltssatzung wurden festgesetzt,

die Einnahmen und Ausgaben auf je	137.000,-- DM
und der Gesamtbetrag der Darlehen auf	100.000,-- DM

(Darlehnsverwendung: Erwerb von Bau- und Siedlungsgelände).

Der ordentliche Haushaltsplan wurde durch diese Nachtragshaushaltssatzung nicht geändert, so daß der Haushaltsfehlbedarf in der ursprünglich ausgewiesenen Höhe von 15.840,-- DM bestehen blieb.

Außer dem Gesamtbetrag der Darlehen enthielt die Nachtragshaushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Teile.

Am 23.5.1962 wurde die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Die Auslegung des Entwurfs sowie die Veröffentlichung der beschlossenen Nachtragshaushaltssatzung erfolgten bestimmungsgemäß.

C Durchführung der Prüfung1. Allgemeines

Die Prüfung der Haushaltsrechnung erstreckte sich darauf, festzustellen, ob

- a) der Haushaltsplan eingehalten ist;
- b) die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind;
- c) bei den Einnahmen und Ausgaben nach den geltenden Vorschriften verfahren ist;
- d) die Vermögensrechnung richtig geführt ist.

Da das Rechnungsprüfungsamt erst am 1.1.1963 eingerichtet wurde, erfolgte eine lückenlose Belegprüfung. Die Beanstandungen, die sich hierbei ergaben, sind in der Reihenfolge der Einzelpläne aufgeführt.

Beschaffungsmitteilungen

Häufig sind Rechnungsbeträge bar oder durch Verrechnungsscheck an die Zahlungsempfänger gezahlt worden. Beschaffungsmitteilungen an das Finanzamt unterblieben (z.B. Haushaltsstelle 650.960, Auszahlungsanordnungen Nr. 1 + 3).

Ich bitte, dafür zu sorgen, daß künftig in jedem Falle Beschaffungsmitteilungen erteilt werden.

2. Prüfung der EinzelpläneEinzelplan 0 (Allgemeine Verwaltung)

Haushaltsstelle 090.480, Auszahlungsanordnung Nr. 1

Die Aufwandsentschädigung für den Bürgermeister wurde mehrmals an den Gemeindebotsen Zielske ausgezahlt, ohne das in der Auszahlungsanordnung eine Zahlbarstellung erfolgte.

Einzelplan 2 (Schulen)

Haushaltsstelle 210.610.

Der Haushaltsansatz bei dieser Haushaltsstelle betrug 2.000,-- DM. Verausgabt wurden 80,25 DM; Einsparung 1.919,75 DM.

Da die Haushaltssatzung einen Fehlbedarf aufweist, hätte, gemessen an den geleisteten Ausgaben, ein geringerer Haushaltsansatz genügt. Dies trifft ferner zu auf die Haushaltsstellen 210.512 (Einsparung: 882,48 DM), 210.651 (Einsparung: 607,54 DM), 210.653 (Einsparung: 397,-- DM), 210.980 (Einsparung: 700,-- DM).

Beim Einzelplan 2 sind somit insgesamt 4.506,77 DM einge-

B 4

spart worden.

Haushaltsstelle 210.655, Auszahlungsanordnungen Nr. 3 und 9 (Jahresbeitrag 1962 für den Geschichts- und Altertumsverein des Siegkreises in Siegburg)

In beiden Fällen wurden je 5,-- DM Mitgliedsbeitrag 1962 ausbezahlt (Doppelzahlung). Sofern nicht geschehen, bitte ich, eine nachträgliche Aufrechnung vorzunehmen.

B 5

Einzelplan 6 (Bau- und Wohnungswesen)

Haushaltsstelle 650.610, Auszahlungsanordnung Nr. 2

Bei der Auszahlungsanordnung handelt es sich um Kosten zur Unterhaltung des Sportplatzes in Meindorf.

B 6

Gem. § 33 (2) GemHVO sind Ausgaben für die im Haushaltsplan nicht durch Zweckbestimmung Mittel vorgesehen sind, in voller Höhe als außerplanmäßig zu behandeln.

Haushaltsstelle 650.610, Auszahlungsanordnungen Nr. 6 und 15. Den Auszahlungsanordnungen sind Rechnungsdurchschriften bzw. Rechnungsabschriften beigelegt. Um Doppelzahlungen auszuschließen, sind nur Rechnungsoriginale den Auszahlungsanordnungen beizufügen (s. auch Auszahlungsanordnung Nr. 1, Haushaltsstelle 710.651).

Einzelplan 7 (Öffentliche Einrichtungen und Wirtschaftsförderung)

Haushaltsstelle 753.100, Annahmeanordnungen Nr. 1 und 2

Bei den Annahmeanordnungen fehlt die Bezeichnung der Einzahlungspflichtigen.

B 7

Gem. dem verbindlich vorgeschriebenen Muster 10 zu § 49 GemHVO muß eine Kassenanordnung wenigstens den Einzahlungspflichtigen enthalten.

Haushaltsstellen: 761.010 (Mehrbelastung bei der Grundsteuer A für den Wirtschaftswegebau);

761.610 (Instandsetzung von Feld- und Wirtschaftswegen).

Voraussetzungen für die Erhebung der Mehrbelastung sind u.a.

a) die Einrichtungen der Gemeinde müssen vorhanden sein (hier: Wirtschaftswege);

b) für diese Einrichtungen müssen Kosten aufgewendet werden. (s. § 3 EinfGRealStG.)

Im Rechnungsjahre 1962 betrugen die Isteinnahmen aus der Mehrbelastung DM 1.248,64 und die Istausgaben DM 72,-- DM; Ein-

- 5 -

sparung: 1.176,64 DM.

Das Aufkommen aus der Mehrbelastung ist ausschließlich zur Bestreitung von Kosten für den Wirtschaftswegebau zu verwenden und nicht, wie geschehen, überwiegend zur Deckung des Gesamthaushaltes.

Es ist sicherzustellen, daß eine zweckentsprechende Verwendung dieser Einnahmen geschieht; ggfls. ist eine Rücklage zu bilden.

B 8

Einzelplan 8 (Wirtschaftliche Unternehmen)

Im Einzelplan 8 wurden die Annahmeanordnungen fast ausnahmslos nach dem Eingang der Beträge erteilt. Annahmeanordnungen sind jedoch rechtzeitig, spätestens bei Fälligkeit, zu erteilen (§ 28 GemHVO)

Bei der Haushaltsstelle 815.100 (Wasseranschlußgebühren) wurden 12 Annahmeanordnungen erteilt.

Gemäß § 27 (1) GemHVO ist es zulässig, Sammelanordnungen zu teilen.

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und der Arbeitszeiteinsparung bitte ich, hiervon Gebrauch zu machen.

Einzelplan 9 (Finanzen und Steuern)

Haushaltsstelle 943.650 (Zahlung der Vermögensabgabe nach dem LAG).

Es wäre zu prüfen, ob eine Ablösung der noch bestehenden Abgabeschuld eingeleitet werden kann. Auf die Berichte des RPA vom 2.3.1963 und vom 11.3.1964 wird Bezug genommen.

Nach der Anlage zum Haushaltsplan "Berechnung und Nachweis der Rücklagen" ist die Betriebsmittelrücklage nur beim Haushalt des Amtes zu bilden. Dieser Hinweis steht im Widerspruch zu § 1 RücklVO. Danach hat jede Gemeinde eine Betriebsmittelrücklage anzusammeln.

Unter Hinweis auf die §§ 1 und 10 RücklVO. wird um künftige Beachtung gebeten.

3. Kassenprüfungen

Die Verwaltung der Kassengeschäfte der amtsangehörigen Gemeinden ist Aufgabe des Amtes.

Im Prüfungsbericht über die Haushaltsrechnung des Amtes wird über die Durchführung der Kassenprüfungen Stellung genommen.

4. Abwicklung der Haushaltspläne

Der bei der Aufstellung des Haushaltsplanes ausgewiesene Fehlbedarf in Höhe von 15.840,- DM wurde im Laufe des Rechnungsjahres nicht durch die Nachtragshaushaltssatzung behoben. Nach Ausführung des Haushaltsplanes ergab sich bei der Rechnungslegung ein Sollüberschuß von 424,06 DM. Der Sollüberschuß ist in der Hauptsache auf die Mehreinnahmen bei den Einzelplänen 4 und 9 unter Berücksichtigung der Mindereinnahmen bei den Einzelplänen 0, 2, 5 und 7 sowie auf die Minderausgaben, hauptsächlich bei den Einzelplänen 2 und 7 unter Berücksichtigung der Mehrausgaben zurückzuführen.

5. Haushaltsrechnung des ordentlichen Haushaltes

Die gleichzeitig zur Haushaltsrechnung entwickelte Kassenrechnung zeigt folgendes Jahresergebnis:

A Einnahmen

Endgültiges Anordnungssoll des lfd. Jahres	225.144,37 DM
Abgänge auf Kassenreste aus Vorjahren	---,-- DM
Solleinnahme	225.144,37 DM

B Ausgaben

Endgültiges Anordnungssoll des lfd. Jahres einschl. Haushaltsreste	264.720,31 DM
./. Haushaltsreste aus Vorjahren, auf die Anordnungen nicht erteilt wurden und die endgültig in Abgang kommen	---,-- DM
./. Haushaltsreste aus Vorjahren, auf die Anordnungen erteilt wurden (einschl. der Anordnungen zur Übernahme ins nächste Rechnungsj.)	40.000,-- DM
Sollausgabe	224.720,31 DM

Zusammenstellung

Solleinnahme	225.144,37 DM
Sollausgabe	224.720,31 DM
Sollüberschuß	424,06 DM

Beim Unterabschnitt 815 wurde anordnungsgemäß ein Einzelabschluß gem. § 23 GemHVO. aufgestellt.

Jahresergebnis:

Solleinnahme (gleichzeitig endgültiges Anordnungssoll des lfd. Jahres)	9.180,70 DM
Sollausgabe (gleichzeitig endgültiges Anordnungssoll des lfd. Jahres)	21.789,61 DM
Sollfehlbetrag	12.608,91 DM

- 7 -

Der ausgewiesene Fehlbetrag ist zurückzuführen auf

- a) den Zuschußbedarf von 3.190,-- DM;
- b) die Mehrausgaben bei den Kosten des Wasserbezugs;
- c) die Kosten der Pflichtprüfung;
- d) die Rückerstattung von Wasseranschlußgebühren;
- e) die Mehrkosten bei den Neu- und Erweiterungsbauten der Wasserleitung.

Der Gebührenhaushalt "Wasserversorgung" wird durch Wirtschaftsprüfer Dr. Both besonders geprüft. Auf dessen Prüfungsbericht wird Bezug genommen.

Bei dem Haushaltsvolumen des Unterabschnittes 815 ist der ausgewiesene Sollfehlbetrag von 12.608,91 DM als erheblich zu bezeichnen. Wenn auch durch die Erhöhung der Wassergebühren ab 1. 1. 1963 der Fehlbetrag in den kommenden Rechnungsjahren teilweise abgedeckt wird, wären bei der Aufstellung künftiger Haushaltspläne folgende Überlegungen anzustellen.

Aus Mitteln der Haushaltsstelle 815.970 sind im Rechnungsjahre 1962 in der Bahnhofstraße für rd. 13.000 DM, in der Bonner Straße für rd. 4.000 DM und in der Straße "Am Weiher" für rd. DM 2.100 neue Wasserleitungen verlegt worden. Mit Rücksicht auf die angespannte Finanzlage der Gemeinde Meindorf dürfte es sich bei diesen Maßnahmen ausschließlich um Maßnahmen des außerordentlichen Haushaltes handeln, zumal Deckungen durch den ordentlichen Haushalt nicht gegeben waren.

Hierdurch hätte das Rechnungsergebnis des Unterabschnittes 815 wesentlich beeinträchtigt werden können, da bei der Veranschlagung im außerordentlichen Haushalt im ordentlichen Haushalt lediglich die Kosten des Schuldendienstes nachzuweisen wären.

B 9

Im Vergleich zum Haushaltsplan errechnet sich der Überschuß wie folgt:

Haushaltssoll

Einnahme	196.710,-- DM
Ausgabe	252.550,-- DM
	55.840,-- DM
abzgl. Haushaltsreste a. V.	40.000,-- DM
Haushaltsfehlbedarf	15.840,-- DM
<u>Abschlußverbesserungen:</u>	
Mehreinnahmen	28.434,37 DM
Minderausgaben	--- DM
Summe der Abschlußverbesserungen	28.434,37 DM

- 8 -

Abschlußverschlechterungen:

Haushaltsfehlbedarf	15.840,-- DM
Mehrausgaben	12.170,31 DM
Mindereinnahmen	-,-- DM
Abgänge b. d. Kassen-Einn.-Resten	-,-- DM
Summe der Abschlußverschlechterungen	28.010,31 DM
Abschlußverbesserungen	28.434,37 DM
Abschlußverschlechterungen	28.010,31 DM
Der Unterschied ergibt: Sollüberschuß	424,06 DM
	=====

Die Amtskasse hat die Kassenrechnung, die gleichzeitig als Haushaltsrechnung gilt, am 22. 3. 1963 abgeschlossen.

Die Übernahme der Bestände und Vorschüsse aus dem Rechnungsjahr 1961 und die Übertragung der sich Ende 1962 ergebenden Bestände und Vorschüsse in das Rechnungsjahr 1963 sind erfolgt.

Der Fehlbetrag aus der Haushaltsrechnung 1960 in Höhe von DM 26.060,28 DM wurde im ordentlichen Haushaltsplan bei der Haushaltsstelle 970.650 in voller Höhe veranschlagt und somit im Sinne des § 23 GemHVO. verwendet.

Der Fehlbetrag beim Unterabschnitt 815 (Rechnungsjahr 1960) in Höhe von 5.285,37 DM wurde im Rechnungsjahr 1962 im Sinne des § 23 GemHVO. abgewickelt.

6. Haushaltsüberwachungsliste

Die Haushaltsüberwachungsliste mit Ausnahme des Einzelplanes 4 wird bei der Finanzabteilung zentral geführt. Eine Prüfung der Überwachungsliste für die Gemeinde Meindorf ergab, abgesehen von der Form, keine Beanstandungen.

7. Haushaltsüberschreitungen

Gemäß Haushaltsrechnung belaufen sich die Haushaltsüberschreitungen auf 35.761,33 DM, wogegen die Anlage zur Haushaltsrechnung Haushaltsüberschreitungen in Höhe von 36.558,76 DM ausweist. Die Differenz ergibt sich daraus, daß Anordnungen in Höhe von 797,43 DM (HHSt. 815.970) in der Haushaltsüberwachungsliste erst gelöscht wurden, nachdem der Rat bereits die Haushaltsüberschreitungen genehmigt hatte.

Ratsbeschlüsse über die Genehmigungen der über- und außerplanmäßigen Ausgaben liegen lückenlos vor.

In den Einzelplänen 6 und 8 sind im Verhältnis zu den einzelnen

- 9 -

Ansätzen überplanmäßige Ausgaben erheblichen Umfanges geleistet worden. Dies trifft insbesondere zu für die Position 815.970 -Neu- und Erweiterungsbauten der Wasserleitung-. Gegenüber einem Haushaltsansatz von 2.000 DM wurden überplanmäßige Ausgaben von 8.691,73 DM geleistet. Dies widerspricht den Grundsätzen einer geordneten Haushaltswirtschaft. Die Aufstellung einer Nachtragshaushaltssatzung, in der diese Mehrausgaben berücksichtigt worden wären, hätte erlassen werden müssen.

B 10.

8. Sammelnachweise

Die nach § 7 (1) GemHVO. erforderlichen Sammelnachweise wurden aufgestellt. Gem. § 40 (2) GemHVO. sind die in den Sammelnachweisen zusammengefaßten Ausgaben zunächst auf diese anzuordnen und spätestens zum Jahresabschluß durch besondere Anordnungen auf die einzelnen Verwaltungszweige aufzuteilen.

Die Auszahlungen die hierunter fallen, sind unmittelbar bei der zuständigen Haushaltsstelle angeordnet worden. Dieses Verfahren

B 11. muß unter Beachtung des § 40 (2) GemHVO. beanstandet werden.

9. Kassenreste und Haushaltsreste

I. Kasseneinnahmereste

Die Kasseneinnahmereste belaufen sich auf 36.528,08 DM

Aufteilung:

a) gesetzliches Baudrittel für die Errichtung einer Toilettenanlage i.d.Volks- schule	1.275,09 DM
b) einmaliger Ergänzungszuschuß für die Errichtung einer Toilettenanlage i.d.Volks- schule	1.861,-- DM
c) Landeszuschuß für die Errichtung einer Stützmauer am Akazienweg	15.000,-- DM
d) Landeszuschuß zum Ausbau des Akazienweges	15.000,-- DM
e) Grundsteuer A	7,57 DM
f) Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital	3.109,42 DM
g) Vergnügungssteuer	275,-- DM

zu a) und b): Die Beträge wurden im Rechnungsjahr 1963 in Abgang gestellt, da die beihilfefähigen Baukosten die ursprünglich vorgesehene Höhe nicht erreichten und aus diesem Grunde eine Kürzung der Zuschüsse erfolgte.

zu c): Der z. Zt. noch ausstehende Restbetrag wurde durch die Vorlage des Verwendungsnachweises abgerufen.

- 10 -

zu d): Im Rechnungsjahr 1963 ist als weitere Abschlagszahlung ein Betrag von 6.900,- DM überwiesen worden.

Gemäß Verfügung des Regierungspräsidenten vom 24. 6. 1963 wurde der Restbetrag des bewilligten Landeszuschusses von 8.100 DM zurückgezogen (Grund: Beachtung der Grundsätze der Spitzenfinanzierung).

B 12

Der noch bestehende Kassenrest von 8.100 DM hätte bereits im Rechnungsjahr 1963 in Ausfall gebracht werden müssen. Dies ist umgehend nachzuholen.

Bei den Steuerrückständen wurden die Fälle Best, Menden (Steuerkonto Nr. 43.001) und Schwarz, Meindorf (Steuerkonto Nr. 43021) geprüft.

Der Gewerbesteuerrest Best ist im Laufe des Rechnungsjahres 1963 durch Absetzung erledigt worden.

Im Falle Schwarz erfolgte eine ordnungsgemäße Stundung.

II. Kassenausgabereste

a) Kosten f. d. Ausbau der Straße "Im Winkel"	6.513,20 DM
b) Soll-Überschuß 1961 aus dem Gebührenhaushalt "Wasserversorgung"	1.482,98 DM
c) Soll-Überschuß 1961	10.977,69 DM
	18.973,87 DM
	=====

zu a): Zahlungsempfänger ist die Fa. Hundhausen, Siegburg. In dieser Angelegenheit schwebt ein Vergleich. Aus diesem Grunde steht die Abwicklung des Ausgaberestes noch offen. Sobald der Vergleichsvorschlag die Zustimmung der betroffenen Gemeinden findet, ist der Kassenausgabereist abzuwickeln.

zu b und c): Beide Reste wurden im Rechnungsjahre 1963 abgewickelt.

III. Haushaltsreste

Haushaltsreste wurden nicht gebildet.

D Haushaltsrechnung des außerordentlichen Haushalts

Unter Abschnitt B wurde bereits das Zustandekommen der Nachtragshaushaltssatzung zum außerordentlichen Haushalt behandelt. Das Vorhaben "Erwerb von Bau- und Siedlungsgelände" wurde im Rechnungsjahr 1962 mit einem Sollfehlbetrag von 17.108,36 DM abgeschlossen. Der Fehlbetrag ist darauf zurückzuführen, daß die veranschlagten Kaufpreiserlöse nicht in der vorgesehenen Höhe eingingen.

- 11 -

Dieser Fehlbetrag muß im Rechnungsjahre 1964 gemäß § 23 GemHVO. abgewickelt werden. In diesem Zusammenhang verweise ich auf § 92 (2) GO.

Das Vorhaben "Neubau eines Feuerwehrhauses" wurde im Rechnungsjahr 1962 abgeschlossen; Sollüberschuß: 1.079,08 DM. Im Rechnungsjahr 1963 erfolgte eine Verwendung des Überschusses gemäß § 23 GemHVO. (zusätzliche Darlehenstilgung). Gegen die Abwicklung des Vorhabens sind Bedenken nicht zu erheben.

E Zuschüsse von Bund, Land und Kreis

Im Rechnungsjahr 1962 wurden folgende Zuschüsse gezahlt:

a) gesetzliches Baudrittel für die Errichtung einer Toilettenanlage i.d.Volksschule	13.724,91 DM
b) einmaliger Ergänzungszuschuß für die Errichtung einer Toilettenanlage i.d.Volksschule	2.139,-- DM
c) Zuschuß für den Durchführungsplan	250,-- DM
d) Beihilfe aus der Feuerschutzsteuer	180,-- DM
e) Kreisbeihilfe für das Feuerlöschwesen	1.700,-- DM
f) Zuschuß für die Kriegsgräberpflege	51,-- DM
	<u>18.044,91 DM</u>
	=====

Mit Ausnahme der Kreisbeihilfe wurde die zweckentsprechende Verwendung der Zuschüsse bereits durch den Landesrechnungshof geprüft. Aus diesem Grunde wurde von einer örtlichen Prüfung abgesehen.

Die gewährte Kreisbeihilfe wurde zweckentsprechend verwendet.

F Vermögensrechnung

Da die gem. § 119 (2) GO zu erlassende Rechtsverordnung über die Verwaltung und Nachweisung des Gemeindevermögens bisher nicht ergangen ist, wird eine Vermögensbuchführung und Vermögensrechnung nicht geführt.

Dem Haushaltsplan ist eine fortgeschriebene Aufstellung über den Stand des Vermögens beigelegt.

G Schlußbemerkung

Die Haushaltsrechnung stimmt mit den Büchern und Belegen überein; sie ist ordnungsgemäß, vollständig und rechnerisch richtig aufgestellt.

Dieser Schlußbericht über die Prüfung der Jahresrechnung 1962 wird dem Rat verapätet vorgelegt, weshalb die in § 99 GO NW geforderte Entscheidung über die Entlastung bis zum 30. 9. 1963 nicht getroffen

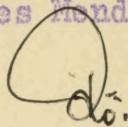
- 12 -

fen werden konnte. Eine rechtzeitige Prüfung war dem Rechnungsprüfungsamt wegen verschiedener, mit der Neueinrichtung zusammenhängender Mängel (unzureichende Besetzung, mehrfacher Personalwechsel) nicht möglich.

Die im Prüfungsbericht gemachten Beanstandungen sind nicht schwerwiegender Art. Eine Entlastungserteilung gemäß § 99 GO durch den Rat wird vorgeschlagen.

Siegburg-Mülldorf, den 12. 10. 64

Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes des
Amtes Menden (Rhld.)



Amtsoberinspektor



14 12-00/05

Rechnungsprüfungsamt
091-04

Siegburg-Mülldorf, den 12. Okt. 1964

ab 12/10.64

1.) An den
Herrn Amtsdirektor

im Hause

Betr.: Prüfung der Jahresrechnung der Gemeinde Meindorf
für das Rechnungsjahr 1962

Als Anlage überreiche ich den vorstehend bezeichneten Prüfungsbericht mit der Bitte, die nach § 98 Abs. 3 erforderliche Aufklärung zu geben.

Ich bitte, den Prüfungsbericht mit der Stellungnahme der Verwaltung versehen, den Ratsmitgliedern zuzustellen und den Rechnungsprüfungsausschuss, der in der Gemeinde Meindorf aus drei Ratsmitgliedern besteht, zur Prüfung der Rechnung einzuladen.

Dabei gestatte ich mir auf § 5 der Rechnungsprüfungsordnung hinzuweisen.

Anlagen:

2 Ausfertigungen des Prüfungsberichtes

2.) zda.

da.

14 12-00/05

B e r i c h t

über die Prüfung der Haushaltsrechnung der Gemeinde
Meindorf im Rechnungsjahre 1962.

Inhaltsübersicht

	Seite
A Prüfungsauftrag, Prüfungsunterlagen	1
B Grundlagen der Haushaltswirtschaft	1 - 2
C Durchführung der Prüfung	3 - 10
1. Allgemeines	3
2. Prüfung der Einzelpläne	3 - 5
3. Kassenprüfungen	5
4. Abwicklung der Haushaltspläne	6
5. Haushaltsrechnung des ordentl. Haushalts	6 - 8
6. Haushaltsüberwachungsliste	8
7. Haushaltsüberschreitungen	8 - 9
8. Sammelnachweise	9
9. Kassen- und Haushaltsreste	9 - 10
D Haushaltsrechnung des außerordentl. Haushalts	10 - 11
E Zuschüsse von Bund, Land und Kreis	11
F Vermögensrechnung	11
G Schlußbemerkung	11 - 12

A Prüfungsauftrag, Prüfungsunterlagen1. Prüfungsauftrag

Die Prüfung der Jahresrechnung 1962 durch das Rechnungsprüfungsamt des Amtes Menden erfolgte aufgrund der §§ 98 und 102 (1) GO NW in Verbindung mit § 8 (2) AO.

2. Prüfungsunterlagen

An Prüfungsunterlagen lagen vor:

- a) die Haushaltssatzung mit dem ordentlichen Haushaltsplan vom 29.1.1962 sowie die Nachtragshaushaltssatzung zum außerordentlichen Haushaltsplan vom 13.4.1962;
- b) die zur Haushaltsrechnung entwickelte Kassenrechnung;
- c) die abgeschlossenen Sachbücher der Amtskasse;
- d) die Belege über die Einnahmen und Ausgaben;
- e) die Nachweisung über die Haushaltsüberschreitungen;
- f) ein Verzeichnis der Vorhaben des außerordentlichen Haushaltsplanes.

Der Kassen- und Haushaltsrechnung ist ein Verzeichnis über die beim Jahresabschluß unerledigten Vorschüsse und Verwahrgelder nicht beigelegt, da diese nur beim Amt geführt werden.

B Grundlagen der Haushaltswirtschaft

Die Haushaltssatzung für die Gemeinde Meindorf für das Rechnungsjahr 1962 wurde am 29.1.1962 vom Rat beschlossen.

Die vom Rat beschlossene Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und den vorgeschriebenen Anlagen ist der Aufsichtsbehörde spätestens einen Monat vor Beginn des Rechnungsjahres vorzulegen (§ 86 (5) GO). Wegen der verspäteten Beschlußfassung war eine rechtzeitige Vorklage an die Aufsichtsbehörde nicht möglich. Die Vorlage erfolgte erst am 7.2.1962.

B 1

In der Haushaltssatzung wurden festgesetzt,

- a) im ordentlichen Haushaltsplan die Einnahmen auf 196.710,--DM
- b) die Ausgaben auf 212.550,--DM
- Fehlbedarf 15.840,--DM

Die festgesetzten Realsteuerhebesätze entsprechen nicht dem zwingend vorgeschriebenen Kopplungsverhältnis der Tabelle B der Verordnung vom 9.12.1952. Für die Herbeiführung des Kopp-

B 2

ungsverhältnisse ist Sorge zu tragen.

Kassenkredite wurden nicht beansprucht.

Die aufsichtsbehördlichen Genehmigungen zur Haushaltssatzung sind am 10. und 22.5.1962 erteilt worden. In der Genehmigungsverfügung wird darauf hingewiesen, evtl. Haushaltsverbesserungen zur Verminderung des Haushaltsfehlbedarfs zu verwenden.

Mit Verfügung des Regierungspräsidenten vom 10.5.1962 wurde der Weitererhebung der Lohnsummensteuer zugestimmt. In dieser Verfügung wird ebenfalls auf die Herbeiführung des Kopplungsverhältnisses im nächsten Rechnungsjahre hingewiesen. Für das Rechnungsjahr 1962 sind die Realsteuerhebesätze sowie die Grundsteuermehrbelastung für den Wirtschaftswegebau genehmigt worden.

Der Entwurf und die genehmigte Haushaltssatzung lagen nach vorheriger Bekanntmachung eine Woche lang im Rathaus in Siegburg-Mülldorf öffentlich aus. Außerdem erfolgte in der Zeit vom 9.6. bis 15.6.1962 die Veröffentlichung der genehmigten Haushaltssatzung durch Aushang in der Gemeinde Meindorf.

Am 13.4.1962 verabschiedete der Rat eine Nachtragshaushaltssatzung zum außerordentlichen Haushaltsplan. In dieser Nachtragshaushaltssatzung wurden festgesetzt;

die Einnahmen und Ausgaben auf je	137.000,-- DM
und der Gesamtbetrag der Darlehen auf	100.000,-- DM

(Darlehnsverwendung: Erwerb von Bau- und Siedlungsgelände).

Der ordentliche Haushaltsplan wurde durch diese Nachtragshaushaltssatzung nicht geändert, so daß der Haushaltsfehlbedarf in der ursprünglich ausgewiesenen Höhe von 15.840,-- DM bestehen blieb.

Außer dem Gesamtbetrag der Darlehen enthielt die Nachtragshaushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Teile.

Am 23.5.1962 wurde die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Die Auslegung des Entwurfs sowie die Veröffentlichung der beschlossenen Nachtragshaushaltssatzung erfolgten bestimmungsgemäß.

C Durchführung der Prüfung1. Allgemeines

Die Prüfung der Haushaltsrechnung erstreckte sich darauf, festzustellen, ob

- a) der Haushaltsplan eingehalten ist;
- b) die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind;
- c) bei den Einnahmen und Ausgaben nach den geltenden Vorschriften verfahren ist;
- d) die Vermögensrechnung richtig geführt ist.

Da das Rechnungsprüfungsamt erst am 1.1.1963 eingerichtet wurde, erfolgte eine lückenlose Belegprüfung. Die Beanstandungen, die sich hierbei ergaben, sind in der Reihenfolge der Einzelpläne aufgeführt.

Beschaffungsmitteilungen

Häufig sind Rechnungsbeträge bar oder durch Verrechnungsscheck an die Zahlungsempfänger gezahlt worden. Beschaffungsmitteilungen an das Finanzamt unterblieben (z.B. Haushaltsstelle 650.960, Auszahlungsanordnungen Nr. 1 + 3).

Ich bitte, dafür zu sorgen, daß künftig in jedem Falle Beschaffungsmitteilungen erteilt werden.

2. Prüfung der EinzelpläneEinzelplan 0 (Allgemeine Verwaltung)

Haushaltsstelle 690.480, Auszahlungsanordnung Nr. 1

Die Aufwandsentschädigung für den Bürgermeister wurde mehrmals an den Gemeindeboden Zielske ausgezahlt, ohne das in der Auszahlungsanordnung eine Zahlbarstellung erfolgte.

Einzelplan 2 (Schulen)

Haushaltsstelle 210.610.

Der Haushaltsansatz bei dieser Haushaltsstelle betrug 2.000,-- DM. Verausgabt wurden 80,25 DM; Einsparung 1.919,75 DM.

Da die Haushaltssatzung einen Fehlbedarf aufweist, hätte, gemessen an den geleisteten Ausgaben, ein geringerer Haushaltsansatz genügt. Dies trifft ferner zu auf die Haushaltsstellen 210.512 (Einsparung: 882,48 DM), 210.651 (Einsparung: 607,54 DM), 210.653 (Einsparung: 397,-- DM), 210.980 (Einsparung: 700,-- DM).

Beim Einzelplan 2 sind somit insgesamt 4.506,77 DM einge-

B 4

spart worden.

Haushaltsstelle 210.655, Auszahlungsanordnungen Nr. 3 und 9
(Jahresbeitrag 1962 für den Geschichts- und Altertumsverein
des Siegbereiches in Siegburg)

In beiden Fällen wurden je 5,-- DM Mitgliedsbeitrag 1962 aus-
gezahlt (Doppelzahlung). Sofern nicht geschehen, bitte ich,
eine nachträgliche Aufrechnung vorzunehmen.

B 5

Einzelplan 6 (Bau- und Wohnungswesen)

Haushaltsstelle 650.610, Auszahlungsanordnung Nr. 2

Bei der Auszahlungsanordnung handelt es sich um Kosten zur
Unterhaltung des Sportplatzes in Meindorf.

B 6

Gem. § 33 (2) GemHVO sind Ausgaben für die im Haushaltsplan
nicht durch Zweckbestimmung Mittel vorgesehen sind, in voller
Höhe als außerplanmäßig zu behandeln.

Haushaltsstelle 650.610, Auszahlungsanordnungen Nr. 6 und 15.
Den Auszahlungsanordnungen sind Rechnungsdurchschriften bzw.
Rechnungsabschriften beigelegt. Um Doppelzahlungen auszu-
schließen, sind nur Rechnungsoriginale den Auszahlungsan-
ordnungen beizufügen (s. auch Auszahlungsanordnung Nr. 1,
Haushaltsstelle 710.651).

Einzelplan 7 (Öffentliche Einrichtungen und Wirtschaftsförderung)

Haushaltsstelle 753.100, Annahmeanordnungen Nr. 1 und 2

Bei den Annahmeanordnungen fehlt die Bezeichnung der Ein-
zahlungspflichtigen.

B 7

Gem. dem verbindlich vorgeschriebenen Muster 10 zu § 49 GemHVO
muß eine Kassenanordnung wenigstens den Einzahlungspflichtigen
enthalten.

Haushaltsstellen: 761,010 (Mehrbelastung bei der Grundsteuer
A für den Wirtschaftswegebau);

761.610 (Instandsetzung von Feld- und Wirt-
schaftswegen).

Voraussetzungen für die Erhebung der Mehrbelastung sind u.a.

a) die Einrichtungen der Gemeinde müssen vorhanden sein (hier:
Wirtschaftswege);

b) für diese Einrichtungen müssen Kosten aufgewendet werden.
(s. § 3 EinfGRealStG.)

Im Rechnungsjahre 1962 betrugen die Isteinnahmen aus der Mehr-
belastung DM 1.248,64 und die Istaussgaben DM 72,-- DM; Ein-

sparung: 1.176,64 DM.

Das Aufkommen aus Mehrbelastung ist ausschließlich zur Bestreitung von Kosten für den Wirtschaftswegebau zu verwenden und nicht, wie geschehen, überwiegend zur Deckung des Gesamthaushaltes.

Es ist sicherzustellen, daß eine zweckentsprechende Verwendung dieser Einnahmen geschieht; ggfls. ist eine Rücklage zu bilden.

B 8

Einzelplan 8 (Wirtschaftliche Unternehmen)

Im Einzelplan 8 wurden die Annahmeanordnungen fast ausnahmslos nach dem Eingang der Beträge erteilt. Annahmeanordnungen sind jedoch rechtzeitig, spätestens bei Fälligkeit, zu erteilen (§ 28 GemHVO)

Bei der Haushaltsstelle 815.100 (Wasseranschlußgebühren) wurden 12 Annahmeanordnungen erteilt.

Gemäß § 27 (1) GemHVO ist es zulässig, Sammelanordnungen zu erteilen.

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und der Arbeitszeiteinsparung bitte ich, hiervon Gebrauch zu machen.

Einzelplan 9 (Finanzen und Steuern)

Haushaltsstelle 943.650 (Zahlung der Vermögensabgabe nach dem LAG).

Es wäre zu prüfen, ob eine Ablösung der noch bestehenden Abgabeschuld eingeleitet werden kann. Auf die Berichte des RPA vom 2.3.1963 und vom 11.3.1964 wird Bezug genommen.

Nach der Anlage zum Haushaltsplan "Berechnung und Nachweis der Rücklagen" ist die Betriebsmittelrücklage nur beim Haushalt des Amtes zu bilden. Dieser Hinweis steht im Widerspruch zu § 1 RücklVO. Danach hat jede Gemeinde eine Betriebsmittelrücklage anzusammeln.

Unter Hinweis auf die §§ 1 und 10 RücklVO. wird um künftige Beachtung gebeten.

3. Kassenprüfungen

Die Verwaltung der Kassengeschäfte der amtsangehörigen Gemeinden ist Aufgabe des Amtes.

Im Prüfungsbericht über die Haushaltsrechnung des Amtes wird über die Durchführung der Kassenprüfungen Stellung genommen.

4. Abwicklung der Haushaltspläne

Der bei der Aufstellung des Haushaltsplanes ausgewiesene Fehlbedarf in Höhe von 15.840,- DM wurde im Laufe des Rechnungsjahres nicht durch die Nachtragshaushaltssatzung behoben. Nach Ausführung des Haushaltsplanes ergab sich bei der Rechnungslegung ein Sollüberschuß von 424,06 DM. Der Sollüberschuß ist in der Hauptsache auf die Mehreinnahmen bei den Einzelplänen 4 und 9 unter Berücksichtigung der Mindereinnahmen bei den Einzelplänen 0, 2, 5 und 7 sowie auf die Minderausgaben, hauptsächlich bei den Einzelplänen 2 und 7 unter Berücksichtigung der Mehrausgaben zurückzuführen.

5. Haushaltsrechnung des ordentlichen Haushalts

Die gleichzeitig zur Haushaltsrechnung entwickelte Kassenrechnung zeigt folgendes Jahresergebnis:

A Einnahmen

Endgültiges Anordnungssoll des lfd. Jahres	225.144,37 DM
Abgänge auf Kassenreste aus Vorjahren	---,-- DM
Solleinnahme	225.144,37 DM

B Ausgaben

Endgültiges Anordnungssoll des lfd. Jahres einschl. Haushaltsreste	264.720,31 DM
./. Haushaltsreste aus Vorjahren, auf die Anordnungen nicht erteilt wurden und die endgültig in Abgang kommen	---,-- DM
./. Haushaltsreste aus Vorjahren, auf die Anordnungen erteilt wurden (einschl. der Anordnungen zur Übernahme ins nächste Rechnungsj.)	40.000,-- DM
Sollausgabe	224.720,31 DM

Zusammenstellung

Solleinnahme	225.144,37 DM
Sollausgabe	224.720,31 DM
Sollüberschuß	424,06 DM

Beim Unterabschnitt 815 wurde anordnungsgemäß ein Einzelabschluß gem. § 23 GemHVO. aufgestellt.

Jahresergebnis:

Solleinnahme (gleichzeitig endgültiges Anordnungssoll des lfd. Jahres)	9.180,70 DM
Sollausgabe (gleichzeitig endgültiges Anordnungssoll des lfd. Jahres)	21.789,61 DM
Sollfehlbetrag	12.608,91 DM

Der ausgewiesene Fehlbetrag ist zurückzuführen auf

- a) den Zuschußbedarf von 3.190,-- DM;
- b) die Mehrausgaben bei den Kosten des Wasserbezugs;
- c) die Kosten der Pflichtprüfung;
- d) die Rückerstattung von Wasseranschlußgebühren;
- e) die Mehrkosten bei den Neu- und Erweiterungsbauten der Wasserleitung.

Der Gebührenhaushalt "Wasserversorgung" wird durch Wirtschaftsprüfer Dr. Both besonders geprüft. Auf dessen Prüfungsbericht wird Bezug genommen.

Bei dem Haushaltsvolumen des Unterabschnittes 815 ist der ausgewiesene Sollfehlbetrag von 12.608,91 DM als erheblich zu bezeichnen. Wenn auch durch die Erhöhung der Wassergebühren ab 1. 1. 1963 der Fehlbetrag in den kommenden Rechnungsjahren teilweise abgedeckt wird, wären bei der Aufstellung künftiger Haushaltspläne folgende Überlegungen anzustellen.

Aus Mitteln der Haushaltsstelle 815.970 sind im Rechnungsjahre 1962 in der Bahnhofstraße für rd. 16.300 DM, in der Bonner Straße für rd. 4.000 DM und in der Straße "Am Weiher" für rd. DM 2.100 neue Wasserleitungen verlegt worden. Mit Rücksicht auf die angespannte Finanzlage der Gemeinde Meindorf dürfte es sich bei diesen Maßnahmen ausschließlich um Maßnahmen des außerordentlichen Haushaltes handeln, zumal Deckungen durch den ordentlichen Haushalt nicht gegeben waren.

Hierdurch hätte das Rechnungsergebnis des Unterabschnittes 815 wesentlich beeinträchtigt werden können, da bei der Veranschlagung im außerordentlichen Haushalt im ordentlichen Haushalt lediglich die Kosten des Schuldendienstes nachzuweisen wären.

B 9

Im Vergleich zum Haushaltsplan errechnet sich der Überschuß wie folgt:

Haushaltssoll

Einnahme	196.710,-- DM
Ausgabe	252.550,-- DM
	55.840,-- DM
abzgl. Haushaltsreste a. V.	40.000,-- DM
Haushaltsfehlbedarf	15.840,-- DM

Abschlußverbesserungen:

Mehreinnahmen	28.434,37 DM
Minderausgaben	-,-- DM
Summe der Abschlußverbesserungen	28.434,37 DM

Abschlußverschlechterungen:

Haushaltsfehlbedarf	15.840,-- DM
Mehrausgaben	12.170,31 DM
Mindereinnahmen	-,-- DM
Abgänge b. d. Kassen-Einn.-Resten	-,-- DM
Summe der Abschlußverschlechterungen	28.010,31 DM
Abschlußverbesserungen	28.434,37 DM
Abschlußverschlechterungen	28.000,31 DM
Der Unterschied ergibt: Sollüberschuß	424,06 DM
	=====

Die Amtskasse hat die Kassenrechnung, die gleichzeitig als Haushaltsrechnung gilt, am 22. 3. 1963 abgeschlossen.

Die Übernahme der Bestände und Vorschüsse aus dem Rechnungsjahr 1961 und die Übertragung der sich Ende 1962 ergebenden Bestände und Vorschüsse in das Rechnungsjahr 1963 sind erfolgt.

Der Fehlbetrag aus der Haushaltsrechnung 1960 in Höhe von DM 26.060,28 DM wurde im ordentlichen Haushaltsplan bei der Haushaltsstelle 970.650 in voller Höhe veranschlagt und somit im Sinne des § 23 GemHVO. verwendet.

Der Fehlbetrag beim Unterabschnitt 815 (Rechnungsjahr 1960) in Höhe von 5.285,37 DM wurde im Rechnungsjahr 1962 im Sinne des § 23 GemHVO. abgewickelt.

6. Haushaltsüberwachungsliste

Die Haushaltsüberwachungsliste mit Ausnahme des Einzelplanes 4 wird bei der Finanzabteilung zentral geführt. Eine Prüfung der Überwachungsliste für die Gemeinde Meindorf ergab, abgesehen von der Form, keine Beanstandungen.

7. Haushaltsüberschreitungen

Gemäß Haushaltsrechnung belaufen sich die Haushaltsüberschreitungen auf 35.761,33 DM, wogegen die Anlage zur Haushaltsrechnung Haushaltsüberschreitungen in Höhe von 36.558,76 DM ausweist. Die Differenz ergibt sich daraus, daß Anordnungen in Höhe von 797,43 DM (HHSt. 815.970) in der Haushaltsüberwachungsliste erst gelöscht wurden, nachdem der Rat bereits die Haushaltsüberschreitungen genehmigt hatte.

Ratsbeschlüsse über die Genehmigungen der über- und außerplanmäßigen Ausgaben liegen lückenlos vor.

In den Einzelplänen 6 und 8 sind im Verhältnis zu den einzelnen

Ansätzen überplanmäßige Ausgaben erheblichen Umfanges geleistet worden. Dies trifft insbesondere zu für die Position 815.970 -Neu- und Erweiterungsbauten der Wasserleitung-. Gegenüber einem Haushaltsansatz von 2.000 DM wurden überplanmäßige Ausgaben von 8.691,73 DM geleistet. Dies widerspricht den Grundsätzen einer geordneten Haushaltswirtschaft. Die Aufstellung einer Nachtragshaushaltssatzung, in der diese Mehrausgaben berücksichtigt worden wären, hätte erlassen werden müssen.

B 10 8. Sammelnachweise

Die nach § 7 (1) GemHVO. erforderlichen Sammelnachweise wurden aufgestellt. Gem. § 40 (2) GemHVO. sind die in den Sammelnachweisen zusammengefaßten Ausgaben zunächst auf diese anzuordnen und spätestens zum Jahresabschluß durch besondere Anordnungen auf die einzelnen Verwaltungszweige aufzuteilen.

Die Auszahlungen die hierunter fallen, sind unmittelbar bei der zuständigen Haushaltsstelle angeordnet worden. Dieses Verfahren muß unter Beachtung des § 40 (2) GemHVO. beanstandet werden.

B 11 9. Kassenreste und Haushaltsreste

I. Kasseneinnahmereste

Die Kasseneinnahmereste belaufen sich auf 36.528,08 DM

Aufteilung:

a) gesetzliches Baudrittel für die Errichtung einer Toilettenanlage i.d.Volks- schule	1.275,09 DM
b) einmaliger Ergänzungszuschuß für die Errichtung einer Toilettenanlage i.d.Volks- schule	1.861,-- DM
c) Landeszuschuß für die Errichtung einer Stützmauer am Akazienweg	15.000,-- DM
d) Landeszuschuß zum Ausbau des Akazienweges	15.000,-- DM
e) Grundsteuer A	7,57 DM
f) Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital	3.109,42 DM
g) Vergnügungssteuer	275,-- DM

zu a) und b): Die Beträge wurden im Rechnungsjahr 1963 in Abgang gestellt, da die beihilfefähigen Baukosten die ursprünglich vorgesehene Höhe nicht erreichten und aus diesem Grunde eine Kürzung der Zuschüsse erfolgte.

zu c): Der z. Zt. noch ausstehende Restbetrag wurde durch die Vorlage des Verwendungsnachweises abgerufen.

zu d): Im Rechnungsjahr 1963 ist als weitere Abschlagszahlung ein Betrag von 6.900,- DM überwiesen worden.

Gemäß Verfügung des Regierungspräsidenten vom 24. 6. 1963 wurde der Restbetrag des bewilligten Landeszuschusses von 8.100 DM zurückgezogen (Grund: Beachtung der Grundsätze der Spitzenfinanzierung).

Der noch bestehende Kassenrest von 8.100 DM hätte bereits im Rechnungsjahr 1963 in Ausfall gebracht werden müssen. Dies ist umgehend nachzuholen.

B 12

Bei den Steuerrückständen wurden die Fälle Best, Menden (Steuerkonto Nr. 43.001) und Schwarz, Meindorf (Steuerkonto Nr. 43021) geprüft.

Der Gewerbesteuerrest Best ist im Laufe des Rechnungsjahres 1963 durch Absetzung erledigt worden.

Im Falle Schwarz erfolgte eine ordnungsgemäße Stundung.

II. Kassenausgabereste

a) Kosten f. d. Ausbau der Straße "Im Winkel"	6.513,20 DM
b) Soll-Überschuß 1961 aus dem Gebührenhaushalt "Wasserversorgung"	1.482,98 DM
c) Soll-Überschuß 1961	<u>10.977,69 DM</u>
	18.973,87 DM
	=====

zu a): Zahlungsempfänger ist die Fa. Hundhausen, Siegburg. In dieser Angelegenheit schwebt ein Vergleich. Aus diesem Grunde steht die Abwicklung des Ausgaberestes noch offen. Sobald der Vergleichsvorschlag die Zustimmung der betroffenen Gemeinden findet, ist der Kassenausgaberest abzuwickeln.

zu b und c): Beide Reste wurden im Rechnungsjahre 1963 abgewickelt.

III. Haushaltsreste

Haushaltsreste wurden nicht gebildet.

D Haushaltsrechnung des außerordentlichen Haushalts

Unter Abschnitt B wurde bereits das Zustandekommen der Nachtragshaushaltssatzung zum außerordentlichen Haushalt behandelt. Das Vorhaben "Erwerb von Bau- und Siedlungsgelände" wurde im Rechnungsjahr 1962 mit einem Sollfehlbetrag von 17.108,36 DM abgeschlossen. Der Fehlbetrag ist darauf zurückzuführen, daß die veranschlagten Kaufpreiserlöse nicht in der vorgesehenen Höhe eingingen.

Dieser Fehlbetrag muß im Rechnungsjahre 1964 gemäß § 23 GemHVO. abgewickelt werden. In diesem Zusammenhang verweise ich auf § 92 (2) GO.

Das Vorhaben "Neubau eines Feuerwehrhauses" wurde im Rechnungsjahr 1962 abgeschlossen; Sollüberschuß: 1.079,08 DM. Im Rechnungsjahr 1963 erfolgte eine Verwendung des Überschusses gemäß § 23 GemHVO. (zusätzliche Darlehenstilgung). Gegen die Abwicklung des Vorhabens sind Bedenken nicht zu erheben.

E Zuschüsse von Bund, Land und Kreis

Im Rechnungsjahr 1962 wurden folgende Zuschüsse gezahlt:

a) gesetzliches Baudrittel für die Errichtung einer Toilettenanlage i.d.Volksschule	13.724,91 DM
b) einmaliger Ergänzungszuschuß für die Errichtung einer Toilettenanlage i.d.Volksschule	2.139,-- DM
c) Zuschuß für den Durchführungsplan	250,-- DM
d) Beihilfe aus der Feuerschutzsteuer	180,-- DM
e) Kreisbeihilfe für das Feuerlöschwesen	1.700,-- DM
f) Zuschuß für die Kriegsgräberpflege	51,-- DM
	18.044,91 DM
	=====

Mit Ausnahme der Kreisbeihilfe wurde die zweckentsprechende Verwendung der Zuschüsse bereits durch den Landesrechnungshof geprüft. Aus diesem Grunde wurde von einer örtlichen Prüfung abgesehen.

Die gewährte Kreisbeihilfe wurde zweckentsprechend verwendet.

F Vermögensrechnung

Da die gem. § 119 (2) GO zu erlassende Rechtsverordnung über die Verwaltung und Nachweisung des Gemeindevermögens bisher nicht ergangen ist, wird eine Vermögensbuchführung und Vermögensrechnung nicht geführt.

Dem Haushaltsplan ist eine fortgeschriebene Aufstellung über den Stand des Vermögens beigelegt.

G Schlußbemerkung

Die Haushaltsrechnung stimmt mit den Büchern und Belegen überein; sie ist ordnungsgemäß, vollständig und rechnerisch richtig aufgestellt.

Dieser Schlußbericht über die Prüfung der Jahresrechnung 1962 wird dem Rat verspätet vorgelegt, weshalb die in § 99 GO NW geforderte Entscheidung über die Entlastung bis zum 30. 9. 1963 nicht getroffen

- 12 -

fen werden konnte. Eine rechtzeitige Prüfung war dem Rechnungsp~~rüfungs~~amt wegen verschiedener, mit der Neueinrichtung zusammenhängender Mängel (unzureichende Besetzung, mehrfacher Personalwechsel) nicht möglich.

Die im Prüfungsbericht gemachten Beanstandungen sind nicht Schwerwiegender Art. Eine Entlastungserteilung gemäß § 99 GO durch den Rat wird vorgeschlagen.

Siegburg-Mülldorf, den 12. Oktober 1964

Der Leiter des Rechnungsp~~rüfungs~~amtes des
Amtes Menden (Rhld.)

gez. R ö t t g e n

Amtsob~~er~~inspektor

- 2 -

B 10

Die Verwaltung teilt die Auffassung des RPA nicht. Die Mehrausgaben für den Erlass eines Nachtragsplanes stehen in keinem Verhältnis zu der Höhe der überplanmässigen Ausgabe von 8.691,73 DM.

B 11

Das vorgeschlagene Verfahren wird in Zukunft beachtet.

B 12

Die Beanstandung ist inzwischen erledigt.



- 2 -

§ 11

Die Verwaltung teilt die Mitteilung des Bürgermeisters mit, dass
aus dem Grunde der Abreise eines Beamten, der in der
Verwaltung zu der Zeit der Abreise noch beschäftigt war,
die Verwaltung teilt die Mitteilung des Bürgermeisters mit, dass

am 1. April 1900.

§ 12

Die Verwaltung teilt die Mitteilung des Bürgermeisters mit, dass
aus dem Grunde der Abreise eines Beamten, der in der
Verwaltung zu der Zeit der Abreise noch beschäftigt war,
die Verwaltung teilt die Mitteilung des Bürgermeisters mit, dass

§ 13

Die Verwaltung teilt die Mitteilung des Bürgermeisters mit, dass
aus dem Grunde der Abreise eines Beamten, der in der
Verwaltung zu der Zeit der Abreise noch beschäftigt war,
die Verwaltung teilt die Mitteilung des Bürgermeisters mit, dass



Amt Menden

(R H E I N L A N D)

Der Amtsdirektor

*eing. 8/11.65
b.l.*

Postanschrift: 5201 Siegburg-Mülldorf

An den

Leiter des Rechnungsprüfungs-
amtes des Amtes Menden (Rhld.)

Herrn Amtsamtman Röttgen

Siegburg-Mülldorf, den 8. November 1965

Fernruf: Siegburg 3261-64

Aktenzeichen: 10

im Hause

Betr.:

Prüfungsbericht vom 12.10.1964, betr. die Gemeinde Meindorf.

Zu dem Prüfungsbericht nehme ich wie folgt Stellung:

B 1

Bei der Erstellung von 8 Haushaltsplänen ist es nicht immer möglich, die Haushaltspläne termingerecht zu verabschieden.

B 2

Die Verwaltung ist bestrebt, das vorgeschriebene Kopplungsverhältnis zu wahren.

B 3

Eine korrekte Abwicklung der Auszahlung wird in Zukunft sichergestellt.

B 4

Diese Beanstandung ist nicht ganz verständlich. Es kommt immer wieder vor, dass Ansätze im Haushaltsplan bei der Durchführung nicht ausgeschöpft werden. Im Interesse einer sparsamen Verwaltung ist sogar darauf zu achten, dass möglichst wenig verausgabt wird. Sollte der Vorwurf dahin gehen, dass die Schätzung falsch war, so bitte ich zu bedenken, dass derartig kleine Beträge nicht mit Sicherheit zu schätzen sind.

B 5

Ist inzwischen erledigt.

B 6

Wird in Zukunft beachtet.

B 7 - 8

Wird in Zukunft beachtet.

B 9

Die Auffassung des Rechnungsprüfungsamtes wird nicht geteilt. Die Ausgabe von derartigen Summen rechtfertigt nicht die Aufstellung eines a.o.H. (19.000,-DM)

Konten der Amtskasse:

Girokonto 66/1 Kreissparkasse Siegburg

Postscheckkonto Köln 23108

An den
Leiter des Rechnungsprüfungs-
amtes des Amtes Menden (R.H.G.)
Herrn Amtmann Hötter
8. November 1962

in der

Beurteilung:

Prüfungsbericht vom 12.10.1964, betr. die Gemeinde Meindorf.

Zu dem Prüfungsbericht nehme ich wie folgt Stellung:

B 1

Bei der Erstellung von 8 Haushaltsplänen ist es nicht immer möglich, die Haushaltspläne termingerecht zu verabschieden.

B 2

Die Verwaltung ist bestrebt, das vorgeschriebene Kopplungsverhältnis zu wahren.

B 3

Eine korrekte Abwicklung der Ausgaben wird in Zukunft sichergestellt.

B 4

Diese Beanstandung ist nicht ganz verständlich. Es kommt immer wieder vor, dass Anträge im Haushaltsplan bei der Durchführung nicht ausgeschrieben werden. Im Interesse einer sparsamen Verwaltung ist sogar darauf zu achten, dass möglichst wenig veranschlagt wird. Sollte der Vorwurf dahin gehen, dass die Schätzung falsch war, so bitte ich zu bedenken, dass demnach keine Beträge nicht mit Sicherheit zu schätzen sind.

B 5

Ist inzwischen erledigt.

B 6

Wird in Zukunft beachtet.

B 7 - 8

Wird in Zukunft beachtet.

B 9

Die Aufassung des Rechnungsprüfungsamtes wird nicht geteilt.
Die Angabe von derartigen Summen rechtfertigt nicht die Auf-

stellung eines a.o.H.



Amt Menden
(R H E I N L A N D)
Der Amtsdirektor

Postanschrift: 5201 Siegburg-Mülldorf

An den

Leiter des Rechnungsprüfungs-
amtes des Amtes Menden (Rhld.)

Herrn Amtsamtman Röttgen

Siegburg-Mülldorf, den 8. November 1965

Fernruf: Siegburg 3261-64

Aktenzeichen: 10

im Hause

Betr.:

Prüfungsbericht vom 12.10.1964, betr. die Gemeinde Meindorf.

Zu dem Prüfungsbericht nehme ich wie folgt Stellung:

B 1

Bei der Erstellung von 8 Haushaltsplänen ist es nicht immer möglich, die Haushaltspläne termingerecht zu verabschieden.

B 2

Die Verwaltung ist bestrebt, das vorgeschriebene Kopplungsverhältnis zu wahren.

B 3

Eine korrekte Abwicklung der Auszahlung wird in Zukunft sichergestellt.

B 4

Diese Beanstandung ist nicht ganz verständlich. Es kommt immer wieder vor, dass Ansätze im Haushaltsplan bei der Durchführung nicht ausgeschöpft werden. Im Interesse einer sparsamen Verwaltung ist sogar darauf zu achten, dass möglichst wenig verausgabt wird. Sollte der Vorwurf dahin gehen, dass die Schätzung falsch war, so bitte ich zu bedenken, dass derartig kleine Beträge nicht mit Sicherheit zu schätzen sind.

B 5

Ist inzwischen erledigt.

B 6

Wird in Zukunft beachtet.

B 7 - 8

Wird in Zukunft beachtet.

B 9

Die Auffassung des Rechnungsprüfungsamtes wird nicht geteilt. Die Ausgabe von derartigen Summen rechtfertigt nicht die Aufstellung eines a.o.H.

Konten der Amtskasse: Girokonto 66/1 Kreissparkasse Siegburg

Postscheckkonto Köln 23108

- 2 -

B 10

Die Verwaltung teilt die Auffassung des RPA nicht. Die Mehrausgaben für den Erlass eines Nachtragsplanes stehen in keinem Verhältnis zu der Höhe der überplanmässigen Ausgabe von 8.691,73 DM.

B 11

Das vorgeschlagene Verfahren wird in Zukunft beachtet.

B 12

Die Beanstandung ist inzwischen erledigt.

A handwritten signature in dark ink, consisting of several overlapping loops and a long horizontal stroke at the end, located in the lower right quadrant of the page.

B 1 : Obereon verständlich, müsste baustandfest werden.

B 2 : Das Kopplungsverhältnis ist ab Rj. 7965 gesamt.

B 3 : § 26 (2) Zieske ist als Bote Bediensteter

B 4 : Die Eingewinnung im A. pe. 2 beträgt rund 10 70. ~~Unter~~ Bei Berücksichtigung des Gebietsanteils hätten die einzelnen Ansätze ~~in~~ unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Abgrenzung strassenpersoneller mit ~~angeforderte~~ vorgefertiger geschützt werden müssen.

B 5 : Kludigt

B 6 : Kludigt

B 7 : Kludigt

B 8 : Im Rj. 7965 wurden 9000,- Dr. aus Luf. zu der Rückl. für den Wirtschaftswegbau beantragt.

gem. HVo.

B 9 : Nach § 1 richtet sich die Zuteilung der imm. und Gruppen an den ~~gegenständlichen~~ ^{plan} im öffentlichen Plan ~~unmittelbar~~ nach der Art der ~~Einwohner~~.

Diese Gimmeln waren im O.H. der
nicht eingelegt. Vor und hinter jeder
Anfries, hinter bestehenden und hatten
uns Darlehnswissen für die Veran-
keltung der Verlegung neuer Wasser-
leitungen ~~zu~~ für rd. 17.000,- \$ im
O.H. bestritten werden müssen.

Die Reihfertigung der Aufstellung
eines a. o. H. kann nicht angest.
von der Höhe der Aufgeben herge-
leitet werden, sondern von der
Art der Aufgeben und der Ver-
kündet des hierfür erforderlichen
Gimmeln.

Bio siehe Aufst. zu B9. Bei Veran-
der Veranl. im a. o. H. würde es
nicht zu der B 10^u gekommen
sein.

B77 wird jetzt beauftragt

B72 ist erledigt.



Niederschrift

über die Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses des Rates der Gemeinde Meindorf am Dienstag, dem 16.11.1965, 18 Uhr, in der Gastwirtschaft Kuhl in Meindorf.

Anwesend waren:

Bürgermeister Demmer,
Ausschußmitglied Nieß,
stellvertr. Ausschuß-
mitglied Schwarz,
Ratsmitglieder Heister,
Kurscheid Jos.

Entschuldigt fehlten:

Ausschußmitglied
Kurscheid Heinrich,
stellvertr. Ausschuß-
mitglied Struck.

Unentschuldigt fehlte:

Ausschußmitglied Pietzcker.

Außerdem anwesend:

Amtsamtman Röttgen,
M. Adolphi
als Protokollführerin.

Verhandelt:

Meindorf, den 16.11.1965

Der Rechnungsprüfungsausschuß des Rates der Gemeinde Meindorf trat heute auf vorherige ordnungsgemäße Einladung zu einer Sitzung zusammen.

Zur Beratung stand folgende Tagesordnung:

- 1.) Feststellung der Beschlußfähigkeit bei rechtzeitiger und formgerechter Einladung und der entschuldigten Mitglieder.
- 2.) Wahl des Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses.
- 3.) Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden.
- 4.) Prüfung der Jahresrechnung 1962.

Zu 1) Bürgermeister Demmer stellte die rechtzeitige und formgerechte Einladung und die Beschlußfähigkeit fest.

Zu 2) Auf Vorschlag wurde das Ratsmitglied Nieß durch einstimmigen Beschluß zum Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses gewählt.

Zu 3) Da nur ein ordentliches Mitglied des Ausschusses anwesend war, wurde die Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden zurückgestellt.

Zu 4) Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes, Amtsamtman Röttgen, brachte den Ratsmitgliedern die Vorschrift des § 98 GO NW zur Kenntnis und wies darauf hin, daß das Rechnungsprüfungsamt die Prüfung der Jahresrechnung 1962 vorgenommen und hierüber den allen Ratsmitgliedern zugestellten Prüfungsbericht erstellt habe. Er nahm sodann allgemein zu dem Rechnungsergebnis des Haushaltes Stellung und erläuterte insbesondere einige Beanstandungen von wesentlicher Bedeutung.

Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses des Rates der Gemeinde
Meindorf am 16.11.1965

- 2 -

Ferner nahm er zu einzelnen Punkten der Erwiderung des Gemeindedirektors Stellung und führte aus, daß insbesondere bei der Beanstandung B 9 durch die überplanmäßige Ausgabe von rund DM 7.000.- der Fehlbetrag der Jahresrechnung beim Abschnitt "Wasserversorgung" hervorgerufen worden sei. Sofern der Rat bei Genehmigung der überplanmäßigen Ausgabe gleichzeitig über die Deckung entschieden hätte, wie dies § 93 Abs. 1 GO NW vorsehe, hätte der Fehlbetrag gemindert werden können.

Abschließend wies er darauf hin, daß durch die Prüfung der Jahresrechnung durch das Rechnungsprüfungsamt eine Prüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuß nicht entfalle, sondern ergänzt werde. Der nach § 98 Abs. 4 GO NW vorgesehene Schlußbericht sei vom Rechnungsprüfungsausschuß dem Rat zu erstatten.

Der Rechnungsprüfungsausschuß verzichtete mit Rücksicht auf die verspätete Prüfung der Jahresrechnung 1962 auf eine weitere Prüfung und schließt sich vollinhaltlich dem Bericht des Rechnungsprüfungsamtes an. Er schlägt der Gemeindevertretung folgenden Entlastungsbeschluß vor:

"Der Rechnungsprüfungsausschuß des Rates der Gemeinde Meindorf hat in seiner Sitzung am 16.11.1965 in Ausführung des § 98 Abs. 2 GO NW die Jahresrechnung 1962 geprüft und erklärt den Bericht des Rechnungsprüfungsamtes zum Schlußbericht nach § 98 Abs. 4 GO NW.

Da die Beanstandungen des Schlußberichtes nicht schwerwiegender Art sind und durch den Gemeindedirektor soweit wie möglich ausgeräumt wurden, beschließt der Rat die vorbehaltlose Entlastung gemäß § 99 GO NW für die Jahresrechnung 1962."

Außerhalb der Tagesordnung wurde beraten und beschlossen:

Wahl eines Protokollunterzeichners

Durch einstimmigen Beschluß wurde das Ratsmitglied Schwarz zum Protokollunterzeichner gewählt.

Adelger

Protokollführerin

Niederschrift

über die Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses des Rates der Gemeinde Meindorf am Dienstag, dem 16.11.1965, 18 Uhr, in der Gastwirtschaft Kuhl in Meindorf.

Anwesend waren:

Bürgermeister Demmer,
Ausschußmitglied Nieß,
stellvertr. Ausschuß-
mitglied Schwarz,
Ratsmitglieder Heister,
Kurscheid Jos.

Entschuldigt fehlten:

Ausschußmitglied
Kurscheid Heinrich,
stellvertr. Ausschuß-
mitglied Struck.

Unentschuldigt fehlte:

Ausschußmitglied Pietzcker.

Außerdem anwesend:

Amtsamtman Röttgen,
M. Adolphs
als Protokollführerin.

Verhandelt:

Meindorf, den 16.11.1965

Der Rechnungsprüfungsausschuß des Rates der Gemeinde Meindorf trat heute auf vorherige ordnungsgemäße Einladung zu einer Sitzung zusammen.

Zur Beratung stand folgende Tagesordnung:

- 1.) Feststellung der Beschlußfähigkeit bei rechtzeitiger und formgerechter Einladung und der entschuldigten Mitglieder.
- 2.) Wahl des Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses.
- 3.) Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden.
- 4.) Prüfung der Jahresrechnung 1962.

Zu 1) Bürgermeister Demmer stellte die rechtzeitige und formgerechte Einladung und die Beschlußfähigkeit fest.

Zu 2) Auf Vorschlag wurde das Ratsmitglied Nieß durch einstimmigen Beschluß zum Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses gewählt.

Zu 3) Da nur ein ordentliches Mitglied des Ausschusses anwesend war, wurde die Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden zurückgestellt.

Zu 4) Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes, Amtsamtman Röttgen, brachte den Ratsmitgliedern die Niederschrift des § 98 GO NW zur Kenntnis und wies darauf hin, daß das Rechnungsprüfungsamt die Prüfung der Jahresrechnung 1962 vorgenommen und hierüber den allen Ratsmitgliedern zugestellten Prüfungsbericht erstellt habe. Er nahm sodann allgemein zu dem Rechnungsergebnis des Haushaltes Stellung und erläuterte insbesondere einige Beanstandungen von wesentlicher Bedeutung.

Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses des Rates der Gemeinde
Meindorf am 16.11.1965

- 2 -

Ferner nahm er zu einzelnen Punkten der Erwiderung des Gemeindedirektors Stellung und führte aus, daß insbesondere bei der Beanstandung B 9 durch die überplanmäßige Ausgabe von rund DM 7.000.- der Fehlbetrag der Jahresrechnung beim Abschnitt "Wasserversorgung" hervorgerufen worden sei. Sofern der Rat bei Genehmigung der überplanmäßigen Ausgabe gleichzeitig über die Deckung entschieden hätte, wie dies § 93 Abs. 1 GO NW vorsehe, hätte der Fehlbetrag gemindert werden können.

Abschließend wies er darauf hin, daß durch die Prüfung der Jahresrechnung durch das Rechnungsprüfungsamt eine Prüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuß nicht entfalle, sondern ergänzt werde. Der nach § 98 Abs. 4 GO NW vorgesehene Schlußbericht sei vom Rechnungsprüfungsausschuß dem Rat zu erstatten.

Der Rechnungsprüfungsausschuß verzichtete mit Rücksicht auf die verspätete Prüfung der Jahresrechnung 1962 auf eine weitere Prüfung und schließt sich vollinhaltlich dem Bericht des Rechnungsprüfungsamtes an. Er schlägt der Gemeindevertretung folgenden Entlastungsbeschluß vor:

"Der Rechnungsprüfungsausschuß des Rates der Gemeinde Meindorf hat in seiner Sitzung am 16.11.1965 in Ausführung des § 98 Abs. 2 GO NW die Jahresrechnung 1962 geprüft und erklärt den Bericht des Rechnungsprüfungsamtes zum Schlußbericht nach § 98 Abs. 4 GO NW.

Da die Beanstandungen des Schlußberichtes nicht schwerwiegender Art sind und durch den Gemeindedirektor soweit wie möglich ausgeräumt wurden, beschließt der Rat die vorbehaltlose Entlastung gemäß § 99 GO NW für die Jahresrechnung 1962."

Außerhalb der Tagesordnung wurde beraten und beschlossen:

Wahl eines Protokollunterzeichners

Durch einstimmigen Beschluß wurde das Ratsmitglied Schwarz zum Protokollunterzeichner gewählt.

Adelger

Protokollführerin

1. Kenntnis genommen.

2. Zur nächsten Sitzung des Rates der Gemeinde Meindorf.

Siegburg-Mülldorf, den 19. 11. 1965
Der Amtsdirektor

41

2

Öffentl. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Meindorf
am 20.1.1966.

Zu 5.): Entsendung eines Vertreters der Gemeinde Meindorf in den
Verbandsausschuß des Berufsschulzweckverbandes Troisdorf.

Es wurde vorgeschlagen:

Beschluß:
A 3/1966

Gemeindevertreter Klein.
Er wurde bei 1 Stimmenthaltung einstimmig gewählt.

Zu 6.): Verpflichtungen aus der Satzung des Berufsschulzweck-
verbandes Troisdorf.

Gemeindedirektor Syttkus führte aus, daß aus dem Neubau der Berufsschule für die Gemeinde Meindorf nach dem jetzigen Stand mit einer Belastung von etwa 70.000,-- bis 80.000,-- DM zu rechnen wäre. Dieser Betrag sei aber nicht in einer Summe aufzubringen; es werde vielmehr damit zu rechnen sein, daß der Berufsschulzweckverband auch die Eigenmittel der Gemeinde sich auf dem Darlehensweg beschaffen werde und die Gemeinde Meindorf alljährlich den Zins- und Tilgungsdienst anteilig zu tragen hätte.

Die Verwaltung wurde beauftragt, Verhandlungen zu führen mit dem Ziele, für die Gemeinde Meindorf eine Verminderung des zu zahlenden Beitrages zu erwirken, sobald die Kosten des Neubaus in etwa feststehen.

Beschluß:
A 4/1966

einstimmig.

Zu 7.): Prüfung der Jahresrechnung 1962.

Nach Sachvortrag des Gemeindevertreters Nieß beschloß der Rat die Entlastung der Jahresrechnung 1962 gemäß § 99 GO NW. ohne Vorbehalt.

Beschluß:
A 5/1966

einstimmig.

Zu 8.): Übertragung der Wasserversorgung der Gemeinde Meindorf
auf eine GmbH.

Die Gemeindevertretung nahm von dem eingehenden Sachvortrag des Gemeindedirektors Kenntniss. Ratsmitglied Nieß äußerte Bedenken gegen den Beitritt zur Wasserversorgungs-GmbH. im Hinblick darauf, daß die Gemeinde Meindorf die Möglichkeit habe, aus dem Grundwasserwerk Meindorf Wasser zu beziehen. Auch solle man zunächst die Entscheidung der Gemeinde Menden abwarten. Er stellte den Antrag, die Angelegenheit bis zur nächsten Sitzung zu vertagen. Der Bürgermeister erweiterte den Antrag insoweit, daß die Fraktionen in einem gemeinsamen Gespräch mit Vertretern der Gemeinde Menden beim Amtsdirektor die Angelegenheit nochmals erörtern.

Beschluß:
A 6/1966

Der Rat beschloß antragsgemäß einstimmig.

Zu 9.): Ausbau der Ehrenanlage für die Gefallenen.

Bei Behandlung dieser Angelegenheit machte Ratsmitglied Heister den Vorschlag, die vorhandenen Pappeln zu entfernen und Tuja-Bäume zu ersetzen. Hiermit war der Rat einverstanden und faßte im übrigen folgenden Beschluß:

Der Planung über die Ehrenanlage und die Erinnerungsstätte
+durch

- 1/ Den Sachbearbeitern zur Kenntnis.
- 2/ z.d.H.

Siegsung-Müllendorf, den 16.9.66

Der Amtsdirektor
I.H.

gez. RÖ.

k

StadtA Sankt Aug., ME 1244, Bl. 39

Aktenzeichen: 14 12 - 00/05

Nr.: _____

Betreff: _____

Rechnungsjahr 1963

Abteilung
Gruppe
0
1
2
3
4
Sach-Gruppe
5
6
7
8
9
Akten-Nr.
BAND NR. _____
vom _____ 19____
bis _____ 19____

Rechnungsprüfungsamt
o91-o4

Siegburg-Mülldorf, den 25. 8. 1966

ab 29.8.

1. An den
Herrn Amtsdirektor

im Hause

Betr.: Prüfung der Jahresrechnung der Gemeinde Meindorf
für das Rechnungsjahr 1963

Als Anlage überreiche ich den vorstehend bezeichneten Prüfungsbericht mit der Bitte, die nach § 98 Abs. 3 GO NW erforderliche Aufklärung zu geben.

Ich bitte, die Stellungnahme der Verwaltung baldmöglichst zu erstellen und dem Rechnungsprüfungsamt zuzuleiten, damit der Rechnungsprüfungsausschuß der Gemeinde Meindorf zur Beratung eingeladen werden kann.

Auf § 6 der Satzung für das Rechnungsprüfungsamt des Amtes Menden (Rheinland) nehme ich Bezug.

Anlagen: 3 Ausfertigungen des Prüfungsberichtes

2. W.v. bei Eingang der Stellungnahme, evtl. am 25. Oktober 1966.

U.v. Am. 1. Dez. 1966

Dr.

Siegburg-Mülldorf, den 2.2.1967

- 1.) AA Schumacher wurde heute fernmündlich an die Erledigung der Angelegenheit erinnert.

- 2.) WvL am 15.3.1967.

Dr.

Siegburg-Mülldorf, den 21.3.1967

- 1.) AA Schumacher wurde heute fernmündlich an die Erledigung der Angelegenheit erinnert. Er sagte eine kurzfristige Erledigung zu.
- 2.) Wvl. am 15. Mai 1967.



14
14 12-00/05

Siegburg-Mülldorf, den 23.5.67

- 1.) AOA Schumacher wurde heute nochmals fernmündlich an die Erledigung der Angelegenheit erinnert.
- 2.) Wvl. am 15. 6. 1967.



B e r i c h t

über die Prüfung der Haushaltsrechnung der Gemeinde
Meindorf im Rechnungsjahr 1963

Inhaltsübersicht

	Seite
A Prüfungsauftrag	1
B Prüfungsunterlagen	1
C Erledigung der Prüfungsbemerkungen aus Vorjahren	1 - 2
D Grundlagen der Haushaltswirtschaft	2 - 3
E Durchführung der Prüfung	3 - 11
1. Prüfung der Einzelpläne	4 - 6
2. Kassenprüfung	6 -
3. Abwicklung der Haushaltspläne	7
4. Haushaltsrechnung des ordentlichen Haushalts	7 - 9
5. Haushaltsüberwachungsliste	9
6. Haushaltsüberschreitungen	9 - 10
7. Sammelnachweise	10
8. Kassen- und Haushaltsreste	10 - 11
F Haushaltsrechnung des außerordentlichen Haushalts	11
G Zuschüsse und Beihilfen von Bund, Land und Kreis	11
H Vermögensrechnung	12
I Schlußbemerkung	12

Zeichenerläuterung: H = Hinweis
 B = Beanstandung

A Prüfungsauftrag

Gemäß § 98 GO NW hat der Rechnungsprüfungsausschuß die Jahresrechnung mit allen Unterlagen daraufhin zu prüfen, ob

- a) der Haushaltsplan eingehalten ist;
- b) die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind;
- c) bei den Einnahmen und Ausgaben nach den geltenden Vorschriften verfahren ist;
- d) die Vermögensrechnung richtig geführt ist.

Hierzu bestimmen jedoch die §§ 43 (3) und 98 (5) GO NW in Verbindung mit § 8 der Amtsordnung, daß in den Gemeinden, in denen ein Rechnungsprüfungsamt besteht, sich der Rechnungsprüfungsausschuß zur Durchführung der oben erwähnten Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes bedient.

B Prüfungsunterlagen

Dem Rechnungsprüfungsamt wurden folgende Unterlagen zur Prüfung vorgelegt:

- a) die zur Haushaltsrechnung entwickelte Kassenrechnung;
- b) die gem. § 93 (1) KuRVO vorgeschriebenen Anlagen, und zwar
 - 1. eine Nachweisung der Haushaltsüberschreitungen unter Angabe des Zeitpunktes ihrer Genehmigung durch den Rat;
 - 2. ein Verzeichnis der Vorhaben des außerordentlichen Haushaltsplanes, die noch nicht endgültig abgerechnet sind.

Ein Verzeichnis der beim Jahresabschluß unerledigten Vorschüsse und Verwahrgelder ist nicht beigelegt, da diese nur beim Amt gebucht werden.

Ferner standen dem Rechnungsprüfungsamt zur Verfügung

- c) die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan sowie 2 Nachtragshaushaltssatzungen mit den Nachtragshaushaltsplänen;
- d) die abgeschlossenen Sachbücher der Amtskasse;
- e) die Belege;
- f) die Haushaltsüberwachungsliste.

C Erledigung der Prüfungsbemerkungen aus Vorjahren

Die Beanstandungen aus dem Bericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung der Haushaltsrechnung 1962 wurden nur z. T. ausgeräumt. Unerledigte oder sich wiederholende Beanstandungen werden in diesem Bericht nochmals erwähnt:

B 1 Die Beanstandung wiederholt sich für das Rechnungsjahr 1963, da der Rat erst am 4.2. die Haushaltssatzung beschlossen hat.

- 2 -

B 2 Die Hebesätze der Realsteuern wurden erst ab 1965 dem Kopplungsverhältnis angepaßt.

B 8 Die Beanstandung ist für 1963 zu wiederholen.

B 11 Auch diese Beanstandung wiederholt sich im Rechnungsjahr 1963.

B 12 Obschon in der Stellungnahme vom 8.11.1965 ^(aus 63) die Erledigung der Angelegenheit erklärt wurde, ist die Beanstandung bis heute nicht ausgeräumt. Im Gegenteil wurde der Einnahmerest in das Rechnungsjahr 1966 übertragen.

B 1 Zu den nicht ausgeräumten Beanstandungen ist Stellung zu nehmen.

D Grundlagen der Haushaltswirtschaft

Die Haushaltssatzung der Gemeinde Meindorf für das Rechnungsjahr 1963 wurde am 4.2.1965 durch den Rat beschlossen. Die vom Rat beschlossene Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und den vorgeschriebenen Anlagen ist der Aufsichtsbehörde spätestens 1 Monat vor Beginn des Rechnungsjahres vorzulegen (§ 86 Abs. 5 GO NW). Wegen der verspäteten Beschlußfassung war eine rechtzeitige Vorlage an die Aufsichtsbehörde ausgeschlossen.

H Die Vorlage erfolgte erst am 14.2.1963. (Sh. Abschnitt C)

In der Haushaltssatzung wurden festgesetzt:

- | | |
|--|---------------|
| a) im ordentlichen Haushaltsplan die Einnahmen auf | 222.780,-- DM |
| die Ausgaben auf | 236.860,-- DM |
| Fehlbedarf | 14.080,-- DM |
| b) im außerordentlichen Haushaltsplan die Einnahmen und Ausgaben auf | 65.780,-- DM. |

Die Steuersätze, die für jedes Rechnungsjahr neu festzusetzen sind, blieben gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Die Steuersätze entsprechen nicht dem zwingend vorgeschriebenen Kopplungsverhältnis der Tabelle B vom 9.12.1952. Es wird dieserhalb auf die Ausführungen im Prüfungsbericht für das Rechnungsjahr 1962 verwiesen.

Der Gesamtbetrag der Darlehen, der zur Bestreitung von Ausgaben im außerordentlichen Haushaltsplan bestimmt ist, wurde auf 15.000,-- DM festgesetzt. Er diente dem Ausbau von Wasserversorgungsleitungen.

Kassenkredite wurden nicht in Anspruch genommen.

- 3 -

- 3 -

Die gemäß § 78 und § 88 GO NW erforderlichen Genehmigungen zur Haushaltssatzung sind unter dem 26.4.1963 erteilt. In der Genehmigungsverfügung wurde darauf hingewiesen, daß evtl. Haushaltsverbesserungen zur Beseitigung des Fehlbedarfs und ggf. für Zuführungen zur allgemeinen Ausgleichsrücklage zu verwenden sind. Desweiteren ist die Gemeinde Meindorf hiernach gehalten, bis zum Rechnungsjahre 1965 für die stufenweise Herbeiführung des Kopplungsverhältnisses bei dem Realsteuerhebesätzen Sorge zu tragen.

Der Regierungspräsident hat mit Verfügung vom 11.3.1964 die Zustimmung zur Weitererhebung der Lohnsummensteuer für das Rechnungsjahr 1963 erteilt.

Der Entwurf und die genehmigte Haushaltssatzung lagen nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung eine Woche lang öffentlich aus. In der Zeit vom 15.5.1963 bis 21.5.1963 erfolgte die Veröffentlichung der genehmigten Haushaltssatzung in der Gemeinde Meindorf. Auf Grund der geänderten Hauptsatzung wurde die Haushaltssatzung nochmals vom 17. bis 31.12.1963 veröffentlicht; demzufolge hat der Haushaltsplan ebenfalls in der Zeit vom 25. bis 31.12.1963 ausgelegen.

Im Rechnungsjahr 1963 wurde eine Nachtragshaushaltssatzung erlassen, und zwar am 11.7.1963. Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen wurde diese Nachtragshaushaltssatzung bekannt gemacht. Genehmigungspflichtige Teile enthielt die Nachtragssatzung nicht.

Durch die Nachtragshaushaltssatzung wurde festgesetzt:

a) der ordentliche Haushaltsplan in der Einnahme auf	252.830,- DM
in der Ausgabe auf	<u>270.540,- DM</u>
Fehlbedarf	17.710,- DM
b) der außerordentliche Haushaltsplan in der Einnahme auf	145.780,- DM
in der Ausgabe auf	145.780,- DM.

Ein Stellenplan liegt dem Haushaltsplan 1963 nicht bei, obwohl ein Stellenplan gemäß § 7 Ziffer 4 GemHVO als Anlage hätte beigefügt werden müssen, da die Gemeinde Meindorf ständig Gemeindearbeiter beschäftigt.

B 2

E Durchführung der Prüfung

Die Rechnungsbelege wurden lückenlos geprüft. Soweit sich Beanstandungen ergaben, sind diese nachstehend in der Reihenfolge der Einzelpläne aufgeführt.

- 4 -

1. Prüfung der Einzelpläne

Annahmeanordnung 210.070 Nr. 1

Das gesetzliche Baudrittel für die Toilettenanlage - Restbeleg - über 1.275,09 DM wurde vom Rechnungsjahr 1962 in das Rechnungsjahr 1963 als Kassen-Einnahmerest übertragen. Durch Ausfallanordnung auf Reste aus Vorjahren ist dieser Betrag abgesetzt worden. In der Begründung wird angeführt, daß gemäß Verfügung des Regierungspräsidenten in Köln vom 8.6.1962 gegenüber der ursprünglich bewilligten Summe ein Wenigerbetrag nach der endgültigen Abrechnung von 1.275,09 DM gezahlt wird. Da dies bereits im Rechnungsjahr 1962 bekannt war, hätte die Ausfallanordnung auf das Rechnungsjahr 1962 erteilt werden müssen.

B 3

Annahmeanordnung 210.072 Nr. 1

Ebenfalls hätte das gleiche Verfahren wie oben angezeigt bei dieser Anordnung geschehen müssen. Der Ergänzungszuschuß ist mit Verfügung vom 8.6.1962 gegenüber der ursprünglichen Summe von 19.000,- DM auf 17.139,- DM festgesetzt worden. Die zu Lasten des Rechnungsjahres 1963 erteilte Ausfallanordnung hätte auf das Rechnungsjahr 1962 gebucht werden müssen.

B 4

Annahmeanordnung 753.100 Nr. 1 und 2

Auf den Anordnungen fehlt die Bezeichnung der Einzahlungspflichtigen. Nach Muster 10 zu § 49 GemHVO muß eine Annahmeanordnung den Einzahlungspflichtigen enthalten.

B 5

Annahmeanordnung 761.010

Es wird in der Gemeinde Meindorf eine Mehrbelastung zur Grundsteuer A erhoben. Dies ergibt im Rechnungsjahr 1963 einen Betrag ausweislich des Sachbuches von 1.203,27 DM. Eine entsprechende Ausgabe ist nicht geleistet worden. Die Einnahmen aus der Mehrbelastung sind ausschließlich für den Wirtschaftswegebau zu verwenden. Dies ist ausdrücklich im Prüfungsbericht für das Rechnungsjahr 1962 festgehalten worden.

Die Nachprüfung bei der Finanzabteilung hat ergeben, daß ab dem Rechnungsjahr 1964 eine Rücklage gebildet wurde, zu der auch die nicht verausgabten Beträge aus den Vorjahren zugeführt wurden.

H

Annahmeanordnung 815.100

Die bei der Haushaltsstelle 815.100 erteilten Annahmeanordnungen sind verspätet der Amtskasse zugeleitet worden (Gemäß § 28 GemHVO ist zu beachten: "Annahmeanordnungen sind rechtzeitig, spätestens bei Fälligkeit zu erteilen").

Im übrigen wird nochmals auf die Prüfungsbemerkungen aus dem Vorjahr hingewiesen, daß gemäß § 27 Abs 1 GemHVO Sammelanordnungen

- 5 -

zugelassen sind.

Ist eine Annahmeanordnung nicht vorher schriftlich erteilt, so ist der Amtskasse unverzüglich nachträglich eine schriftliche Annahmeanordnung zu geben. Ich bitte, für die Folge hiernach zu verfahren.

Bei den Haushaltsstellen 815.250 Nr. 1 und 4,
690.010 Nr. 2 und 3,
690.011 Nr. 1 und 2,
690.033 Nr. 1 und 2

fehlt ebenfalls die Bezeichnung der Einzahlungspflichtigen. Bei Haushaltsstelle 960.052 Nr. 1 - 4, hätte eine Sammelanordnung genügt.

H

Auszahlungsanordnung 090.480 Nr. 1

Die Aufwandsentschädigung wurde 10 mal an den Gemeindeboten Zielske und 2 mal an Bürgermeister Quadt ausgezahlt. Am 7.5. ist von dem stellvertretenden Amtsdirektor ein Zahlbarvermerk an den Gemeindeboten auf die Auszahlungsanordnung aufgetragen worden. Zielske hat aber bereits vor diesem Zeitpunkt verschiedene Beträge quittiert. Abgesehen davon, daß die Zahlung an den Gemeindeboten gegen die Vorschrift des § 26 KuRVO verstößt, ist hier an einen Empfänger gezahlt worden, der auf der Anordnung nicht vermerkt war. Um Unstimmigkeiten dieser Art künftig aus dem Wege zu gehen, bitte ich im Einvernehmen mit dem Bürgermeister Aufwandsentschädigungen für die Folge auf ein Konto zu überweisen.

B 6

Ferner war die Fälligkeit der Aufwandsentschädigung auf den 1. eines jeden Monats festgesetzt worden. Die Jahresauszahlung wurde am 27.12.1962 für das Rechnungsjahr 1963 durch den Feststellungsberechtigten gefertigt. Sie ist jedoch erst am 12.2.1963 bei der Amtskasse eingegangen, so daß eine Auszahlung für die Monate Januar bis März am 1.3.1963 erfolgte.

H

Auszahlungsanordnung 090.655 Nr. 1

Ein Geldgeschenk anlässlich der goldenen Hochzeit der Eheleute Kraus wurde an die Verwaltungsangestellte Hermes ausgezahlt. Der Nachweis, daß dieser Betrag an die Eheleute Kraus ausgehändigt wurde, ist nicht erbracht. Es wird gebeten, daß die Überbringer der Geschenke künftig den Erhalt quittieren.

H

Auszahlungsanordnung 090.656 Nr. 3

Für die Viehwaage wurde ausweislich des Kassenbeleges ein Versicherungsbeitrag für Gebäude-, Feuer- und Sturmversicherung von

- 6 -

- 6 -

B 7 2,60 DM zuzüglich 0,50 DM Hebegebühr gezahlt. Nach einem Vermerk des Bürgermeisters vom 28.12.1962, der auf der Beitragsrechnung aufgetragen ist, entfällt eine Zahlung der Versicherungsprämie, da das versicherte Objekt seit 1961 nicht mehr vorhanden ist.

H Im übrigen wird darauf hingewiesen, daß bei den Beitragsrechnungen der Provinzial-Feuerversicherung als Empfänger nicht die Amtskasse einzusetzen ist, sondern die Provinzial-Feuerversicherung in Düsseldorf (Haushaltsstelle 210.650 Nr. 1, 210.650 Nr. 2, 710.650 Nr. 1).

Die Zins- und Tilgungskosten, die bei den Haushaltsstellen 640.890, 640.910, 690.890 und 690.910 sowie 710.890 und 710.910 verausgabt wurden, hätten zunächst entsprechend den haushaltsrechtlichen Vorschriften über den Sammelnachweis 1 bzw. 2 verausgabt werden müssen.

B 8 Haushaltsstelle 815.610 Nr. 14, 815.980 Nr. 1 und aoH 817.970 Nr. 9 Bei den vorstehend bezeichneten Haushaltsstellen sind Beträge angeordnet, bei denen 8,49 DM, 16,42 DM und 28,06 DM = 52,97 DM Skontoverluste entstanden sind. Ich bitte zu prüfen, ob Regreßansprüche gegeben sind.

Auszahlungsanordnung 815.651 Nr. 1

H Dem Beleg sind 2 Rechnungen beigelegt. Die Rechnung über 143,30 DM ist bei der falschen Haushaltsstelle gebucht. Der Betrag gehört auf Haushaltsstelle 815.610 angeordnet.

Haushaltsstelle 942.50 Nr. 1

H Hier ist ein Betrag von 1.245,80 DM an Vermögensabgabe angeordnet. Bereits im Prüfungsbericht 1962 wurde darauf hingewiesen, daß eine Reduzierung bzw. Ablösung der Abgabeschuld geprüft werden soll. Da bisher in dieser Angelegenheit nichts geschehen ist, und der Gemeinde im Laufe des Jahres finanzielle Verluste entstehen, ist unverzüglich entsprechendes zu veranlassen. Dabei wird auf die Berichte des Rechnungsprüfungsamtes vom 2.3.1963 und 11.3.1964 Bezug genommen.

B 9

2. Kassenprüfung

Gem. § 8 der AO werden die Kassengeschäfte der amtsangehörigen Gemeinden vom Amt wahrgenommen. Diesbezüglich wird auf den Prüfungsbericht zur Jahresrechnung des Amtes verwiesen.

- 7 -

- 7 -

3. Abwicklung der Haushaltspläne

Der bei der Aufstellung des Haushaltsplanes ausgewiesene Fehlbetrag von 14.080,- DM mußte durch die Nachtragshaushaltssatzung auf 17.710,- DM erhöht werden. Nach Ausführungen des Haushaltsplanes ergab sich bei der Rechnungslegung ein Sollfehlbetrag von 8.779,- DM, der allerdings günstig durch den Überschuß des Sollabschlusses bei 815 in Höhe von 3.544,74 DM beeinflußt wurde. Der eigentliche Fehlbetrag ohne Berücksichtigung dieses Überschusses beläuft sich auf 12.248,53 DM.

Als größere Abweichungen gegenüber dem Ansatz sind zu nennen:

Mindereinnahmen bei Haushaltsstelle 210.071

lfd. Ergänzungszuschuß 2.000,- DM, desgleichen bei 755.070

Gewerbesteuer 14.000,- DM

Zuschuß für Ehrenanlage 1.200,- DM bei 960.014

wobei Mehreinnahmen beim Sonderabschluß 815 in Höhe von 5.000,- DM zu berücksichtigen sind.

In der Ausgabe sind folgende größere Abweichungen festzuhalten:

Minderausgaben bei

Haushaltsstelle 210.512	Gemeindeanteil an den Personalkosten von	3.400,- DM
" 210.651		1.200,- DM
" 650.610		3.000,- DM
" 650.940		1.200,- DM
" 650.960		6.500,- DM
" 755.610		2.000,- DM
" 755.970		3.000,- DM
" 761.610		1.200,- DM
" 949.650		1.300,- DM

Dabei sind Mehrausgaben bei

" 815.650	4.300,- DM
" 753.650	1.000,- DM
" 650.961	4.500,- DM

zu berücksichtigen.

Bedenken wegen der Abschlußverbesserungen und Abschlußverschlechterungen werden nicht geltend gemacht.

4. Haushaltsrechnung des ordentlichen Haushalts

Die gleichzeitig zur Haushaltsrechnung entwickelte Kassenrechnung zeigt folgendes Jahresergebnis:

- 8 -

Verzeichnis der im Jahre 1891

geborenen Kinder im hiesigen Orte. Die nachfolgende Tabelle zeigt die Namen der Kinder, das Geburtsdatum und die Eltern.

Nr.	Nachname	Vorname	Geburtsdatum	Vater	Mutter
1.	...	...	...	...	...
2.	...	...	...	...	...
3.	...	...	...	...	...
4.	...	...	...	...	...
5.	...	...	...	...	...
6.	...	...	...	...	...
7.	...	...	...	...	...
8.	...	...	...	...	...
9.	...	...	...	...	...
10.	...	...	...	...	...

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Namen der Kinder, das Geburtsdatum und die Eltern.

Nr.	Nachname	Vorname	Geburtsdatum	Vater	Mutter
11.	...	...	...	...	...
12.	...	...	...	...	...
13.	...	...	...	...	...
14.	...	...	...	...	...
15.	...	...	...	...	...
16.	...	...	...	...	...
17.	...	...	...	...	...
18.	...	...	...	...	...
19.	...	...	...	...	...
20.	...	...	...	...	...

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Namen der Kinder, das Geburtsdatum und die Eltern.

21.	...	...	...	...	...
22.	...	...	...	...	...
23.	...	...	...	...	...
24.	...	...	...	...	...
25.	...	...	...	...	...
26.	...	...	...	...	...
27.	...	...	...	...	...
28.	...	...	...	...	...
29.	...	...	...	...	...
30.	...	...	...	...	...
31.	...	...	...	...	...
32.	...	...	...	...	...
33.	...	...	...	...	...
34.	...	...	...	...	...
35.	...	...	...	...	...
36.	...	...	...	...	...
37.	...	...	...	...	...
38.	...	...	...	...	...
39.	...	...	...	...	...
40.	...	...	...	...	...

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Namen der Kinder, das Geburtsdatum und die Eltern.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Namen der Kinder, das Geburtsdatum und die Eltern.

- 8 -

A Einnahmen

Endgültiges Anordnungssoll	239.569,74 DM
./.. Abgänge auf Kassenreste aus Vorjahren	<u>3.136,09 DM</u>
Solleinnahme	236.433,65 DM
	=====

B Ausgaben

Endgültiges Anordnungssoll des lfd. Jahres	
einschl. Haushaltsreste	<u>245.134,44 DM</u>
Sollausgabe	245.134,44 DM
	=====

Zusammenstellung

Solleinnahme	236.433,65 DM
Sollausgabe	<u>245.134,44 DM</u>
Sollfehlbetrag	8.700,79 DM
	=====

Einzelabschluß beim Unterabschnitt 815
(Wasserversorgung)

Solleinnahme (gleichzeitig endgültiges Anordnungssoll des lfd. Jahres)	19.651,87 DM
Sollausgabe (gleichzeitig endgültiges Anordnungssoll des lfd. Jahres)	<u>16.104,13 DM</u>
Sollfehlbetrag	3.547,74 DM
	=====

Der nach Erlaß der Haushaltssatzung ausgewiesene Haushaltsfehl-
bedarf von 17.000,-- DM konnte in der Haushaltsrechnung bis auf
12.000,-- DM vermindert werden.

Im Vergleich zum Haushaltsplan errechnet sich der Überschuß wie
folgt:

Haushaltssoll:

Einnahme	252.830,-- DM
Ausgabe	<u>270.540,-- DM</u>
	17.710,-- DM
abzgl. Haush.-Reste a.V.	- -- DM
Haushaltsfehlbedarf	17.710,-- DM

Abschlußverbesserungen:

Mehreinnahmen	- -- DM
Minderausgaben	<u>25.405,56 DM</u>
Summe der Abschlußverbesserungen	25.405,56 DM

- 9 -

Abschlußverschlechterungen:

Haushaltsfehlbedarf	17.710,-- DM
Mindereinnahmen	13.260,26 DM
Abgänge b.d. Kassen-Einn.-Resten	<u>3.136,09 DM</u>
Summe der Abschlußverschlechterungen	34.106,35 DM

Abschlußverbesserungen	25.405,56 DM
Abschlußverschlechterungen	<u>34.106,35 DM</u>
Der Unterschied ergibt: Soll-Fehlbetrag	<u><u>8.700,79 DM</u></u>

Im übrigen wird hierbei auf die Prüfung des übrigen Haushalts Wasserversorgung durch den Wirtschaftsprüfer Dr. Both verwiesen, der seine Prüfungsergebnisse in einem Bericht festgehalten hat.

Die Amtskasse hat die Kassenrechnung, die gleichzeitig als Haushaltsrechnung gilt, am 26.3.1964 abgeschlossen. Die Übernahme der Bestände und Vorschüsse aus dem Rechnungsjahr 1962 und die Übertragung der sich Ende 1963 ergebenden Bestände und Vorschüsse in das Rechnungsjahr 1964 sind ordnungsgemäß erfolgt.

Der Sollüberschuß der Haushaltsrechnung 1961 wurde im ordentlichen Haushalt in voller Höhe zur Gesamtdeckung veranschlagt und somit im Sinne des § 23 GemHVO verwandt. Auch der Sollüberschuß beim Unterabschnitt 815 der Haushaltsrechnung 1961 ist ordnungsgemäß abgewickelt worden.

5. Haushaltsüberwachungsliste

Die Haushaltsüberwachungsliste mit Ausnahme des Einzelplanes 4 wird bei der Finanzabteilung zentral geführt. Obschon bei der Prüfung formell Mängel festgestellt wurden, wird dies mit Rücksicht auf die ab 1.1.1966 geschaffene Neuregelung der Haushaltsüberwachung nicht besonders beanstandet. Die Neuregelung schließt auch die vollkommene Wirtschaftskontrolle ein und entspricht damit künftig den in § 29 GemHVO gestellten Anforderungen auch in formeller Hinsicht.

6. Haushaltsüberschreitungen

Nach der Haushaltsrechnung betragen die Haushaltsüberschreitungen insgesamt 9.993,84 DM, wogegen die Anlage zur Haushaltsrechnung Haushaltsüberschreitungen in Höhe von 9.993,53 DM ausweist. Die Differenz von 0,31 DM ergibt sich daraus, daß bei der Überschrei-

[The following text is extremely faint and largely illegible. It appears to be a multi-paragraph document, possibly a letter or a report, with several lines of text visible across the page. The text is oriented horizontally but is too light to transcribe accurately.]

- 10 -

tung der Haushaltsstelle 650.910 ein Rechenfehler von 0,31 DM entstanden ist. Dies ist jedoch unwesentlich. Die entsprechenden Ratsbeschlüsse liegen lückenlos vor. Beanstandungen bezüglich der Überschreitungen ergaben sich nicht.

7. Sammelnachweise

Die nach § 7 (1) GemHVO erforderlichen Sammelnachweise wurden aufgestellt. Angeordnet auf den Sammelnachweis und zum Jahres-schluß durch besondere Anordnungen auf die einzelnen Verwaltungszweige aufgeteilt wurden jedoch lediglich die persönlichen Ausgaben. Die Ausgaben für Schuldendienst und Rücklagen wurden, obschon dieses Verfahren bereits im Prüfungsbericht zur Haushaltsrechnung 1962 beanstandet wurde, wiederum unmittelbar bei den zuständigen Haushaltsstellen angeordnet.

In diesem Zusammenhang wird nochmals nachdrücklichst auf die Einhaltung der Bestimmungen des § 40 (2) GemHVO hingewiesen.

8. Kassen- und Haushaltsreste

I. Kasseneinnahmereste

Die Kasseneinnahmereste belaufen sich auf	26.506,48 DM
a) Landeszuschuß für Errichtung einer Stützmauer am Akazienweg	7.500,-- DM
b) Landeszuschuß für den Ausbau des Akazienweges	8.100,-- DM
c) Wasseranschlußgebühren	250,-- DM
d) Sollfehlbetrag der Wasserversorgung aus 1962	12.608,91 DM
e) Grundsteuer A	354,57 DM
f) Grundsteuer B	664,25 DM
g) Vergnügungssteuer	28,75 DM

Zu a) Auf den Landeszuschuß ist im Rechnungsjahr 1964 ein Betrag von 1.100,-- DM eingegangen. Der Restbetrag von 6.400,-- DM wurde wegen Reduzierung der Gesamtkosten abgesetzt.

Zu b) Der Einnahmerest steht auch heute noch offen. Es ist unverzüglich zu prüfen, ob der Restbetrag noch eingeht oder ob er abgesetzt werden muß.

Zu d) Der Sollfehlbetrag aus dem Rechnungsjahr 1962 ist im Haushaltsplan 1964 veranschlagt und abgewickelt worden.

Die Einnahmereste zu c) und e) bis g) wurden infolge Geringfügigkeit nicht überprüft.

- 11 -

- 11 -

II. Kassenausgabereste

- a) Neu- und Ausbau, größere Instandsetzungen von Straßen

6.513,20 DM

Zahlungsempfänger ist die Firma Hundhausen in Siegburg. Nach Abschluß eines Vergleiches ist der Ausgaberest am 25.1.1966 ausgeräumt worden.

III. Haushaltsreste

- a) Planungskosten für Schulneubau

1.961,50 DM

- b) Erweiterung der Straßenbeleuchtung

4.000,-- DM

5.961,50 DM

Gegen die Bildung vorstehender Haushaltsreste sind Bedenken nicht zu erheben.

F Haushaltsrechnung des außerordentlichen Haushalts

Unter Abschnitt D wurde bereits das Zustandekommen der Nachtragshaushaltssatzung zum ordentlichen und außerordentlichen Haushalt behandelt. Das Vorhaben "Erwerb von Bau- und Siedlungsgelände" schloß im Rechnungsjahr 1962 mit einem Sollfehlbetrag von 17.108,36 DM ab. Der Fehlbetrag wurde im Nachtragshaushalt 1964 veranschlagt und abgewickelt. Das im Jahre 1963 durchgeführte Vorhaben "Erwerb von Bau- und Siedlungsgelände" schloß mit einem Soll und Istüberschuß von 16.017,76 DM ab. Der Sollüberschuß wurde im Haushaltsplan 1964 ordnungsgemäß abgewickelt.

Das Vorhaben Neubau eines Feuerwehrgerätehauses wurde anläßlich der letzten überörtlichen Prüfung geprüft, weshalb auf eine örtliche Prüfung verzichtet wird. Das Vorhaben Neuverlegung der Wasserversorgungsleitungen ist noch nicht abgeschlossen.

G Zuschüsse und Beihilfen von Bund, Land und Kreis

Im Rechnungsjahr 1963 wurden folgende Zuschüsse gezahlt:

- a) Landeszuschuß für Errichtung einer Stützmauer am Akazienweg

7.500,-- DM

- b) Landeszuschuß für den Ausbau des Akazienweges

6.900,-- DM

- c) Beihilfe aus der Feuerschutzsteuer

4.245,-- DM

- d) Zuschuß für Kriegergräber und -denkmäler

51,-- DM

Die eingegangenen Zuschüsse wurden ordnungsgemäß bei den betreffenden Vorhaben gebucht. Eine zweckentsprechende Verwendung ist gegeben.

- 12 -

III. Zusammenfassung

(1) Der Herrmannsweiler Busch ist ein Naturdenkmal, das als solches im Jahre 1906 durch das Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten als solches erklärt wurde.

(2) Der Herrmannsweiler Busch ist ein Naturdenkmal, das als solches im Jahre 1906 durch das Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten als solches erklärt wurde.

IV. Literaturverzeichnis

- (1) Herrmannsweiler Busch, ein Naturdenkmal, das als solches im Jahre 1906 durch das Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten als solches erklärt wurde.
- (2) Herrmannsweiler Busch, ein Naturdenkmal, das als solches im Jahre 1906 durch das Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten als solches erklärt wurde.

(3) Herrmannsweiler Busch, ein Naturdenkmal, das als solches im Jahre 1906 durch das Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten als solches erklärt wurde.

V. Schlussfolgerungen

(1) Der Herrmannsweiler Busch ist ein Naturdenkmal, das als solches im Jahre 1906 durch das Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten als solches erklärt wurde.

(2) Der Herrmannsweiler Busch ist ein Naturdenkmal, das als solches im Jahre 1906 durch das Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten als solches erklärt wurde.

(3) Der Herrmannsweiler Busch ist ein Naturdenkmal, das als solches im Jahre 1906 durch das Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten als solches erklärt wurde.

(4) Der Herrmannsweiler Busch ist ein Naturdenkmal, das als solches im Jahre 1906 durch das Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten als solches erklärt wurde.

(5) Der Herrmannsweiler Busch ist ein Naturdenkmal, das als solches im Jahre 1906 durch das Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten als solches erklärt wurde.

(6) Der Herrmannsweiler Busch ist ein Naturdenkmal, das als solches im Jahre 1906 durch das Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten als solches erklärt wurde.

(7) Der Herrmannsweiler Busch ist ein Naturdenkmal, das als solches im Jahre 1906 durch das Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten als solches erklärt wurde.

VI. Literaturverzeichnis

- (1) Herrmannsweiler Busch, ein Naturdenkmal, das als solches im Jahre 1906 durch das Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten als solches erklärt wurde.
- (2) Herrmannsweiler Busch, ein Naturdenkmal, das als solches im Jahre 1906 durch das Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten als solches erklärt wurde.

(3) Herrmannsweiler Busch, ein Naturdenkmal, das als solches im Jahre 1906 durch das Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten als solches erklärt wurde.

(4) Herrmannsweiler Busch, ein Naturdenkmal, das als solches im Jahre 1906 durch das Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten als solches erklärt wurde.

(5) Herrmannsweiler Busch, ein Naturdenkmal, das als solches im Jahre 1906 durch das Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten als solches erklärt wurde.

(6) Herrmannsweiler Busch, ein Naturdenkmal, das als solches im Jahre 1906 durch das Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten als solches erklärt wurde.

- 12 -

H Vermögensrechnung

Umfassende Vorschriften über die Verwaltung und Nachweisung des Gemeindevermögens wurden noch nicht erlassen. Dem Haushaltsplan ist lediglich eine Nachweisung über den Stand des Vermögens beigefügt, woraus der Stand zu Beginn und am Ende des Rechnungsjahres sowie die Zu- und Abgänge im Laufe des Rechnungsjahres hervorgehen.

B 11 Diese entspricht jedoch nicht dem Erfordernis des § 97 Abs. 4 GO.

I Schlußbemerkung

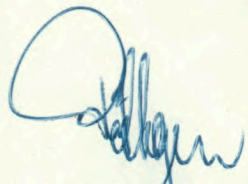
Die Haushaltsrechnung stimmt mit den Belegen und Büchern überein; sie ist ordnungsgemäß, vollständig und richtig aufgestellt.

Dieser Schlußbericht über die Prüfung der Jahresrechnung 1963 wird dem Rat verspätet vorgelegt, weshalb die in § 99 GO NW geforderte Entscheidung über die Entlastung bis zum 30.9.1964 nicht getroffen werden konnte. Eine rechtzeitige Prüfung war dem Rechnungsprüfungsamt nicht möglich, da zunächst die Prüfung der Jahresrechnung 1962 erfolgen mußte.

Die im Prüfungsbericht gemachten Beanstandungen sind nicht schwerwiegender Art. Eine Entlastungserteilung gem. § 99 GO durch den Rat wird vorgeschlagen.

Siegburg-Mülldorf, den 16. August 1966

Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes des
Amtes Menden (Rhld.)



Amtsamtman

Vorname Nachname
Geburtsdatum: ...
Geburtsort: ...
Mutter: ...
Vater: ...
Heirat: ...
Kinder: ...

Vorname Nachname
Geburtsdatum: ...
Geburtsort: ...
Mutter: ...
Vater: ...
Heirat: ...
Kinder: ...

Vorname Nachname
Geburtsdatum: ...
Geburtsort: ...
Mutter: ...
Vater: ...
Heirat: ...
Kinder: ...

Vorname Nachname
Geburtsdatum: ...
Geburtsort: ...
Mutter: ...
Vater: ...
Heirat: ...
Kinder: ...

Der Amtsdirektor
- Amt 10 -

Siegburg-Mülldorf, den 24.5.1967

An das
Rechnungsprüfungsamt
im Hause

22.5.67
D.

Betr.: Stellungnahme der Verwaltung zu den Beanstandungen im Bericht über die Jahresrechnung der Gemeinde Meindorf für das Rechnungsjahr 1963

Die gegebenen Hinweise wurden den entsprechenden Ämtern zur Kenntnis gegeben. Zu den Beanstandungen wird wie folgt Stellung genommen:

Zu C des Prüfungsberichtes (B1)

B 1: Vorlage der Haushaltssatzung an die Aufsichtsbehörde

Von der hiesigen Verwaltung sind die Haushaltspläne für das Amt, für sieben Gemeinden, für einen Schulverband und für einen Friedhofszweckverband aufzustellen. Bei dem Umfang dieser Arbeiten, die in einer verhältnismäßig kurzen Zeit zu erledigen sind, ist die termingerechte Verabschiedung der Haushaltssatzungen und ihre Vorlage an die Aufsichtsbehörde nicht immer möglich. Als weitere Begründung ist die unzureichende Personalbesetzung der Finanzabteilung zu nennen. Die Vorschriften des § 86 Abs. 5 GO NW sollen, nachdem nunmehr die personellen Voraussetzungen geschaffen sind, künftig beachtet werden.

B 8: Verwendung der Mittel aus der Mehrbelastung zur Grundsteuer A

Durch die besondere Veranschlagung im Haushaltsplan, die eine etwaige Rücklagenzuführung vorsieht, ist die zweckentsprechende Verwendung der Einnahmen aus der Mehrbelastung zur Grundsteuer von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sichergestellt. Im Rechnungsjahr 1964 wurde eine Rücklagenzuführung in Höhe von 7000,-- DM vorgenommen, so daß auch die Einnahmen aus Vorjahren erfaßt sind.

B11: Sammelnachweise

Anordnungen auf Ausgaben, die in Sammelnachweisen zusammengefaßt sind, werden ab dem Rechnungsjahr 1964 entsprechend den Vorschriften des § 40 Abs. 2 GemHVO verbucht.

B12: Kasseneinnahmereste über 8.100,-- DM

Das Bauamt überprüft, ob mit dem Eingang noch zu rechnen ist. Für den Fall, daß die Prüfung negativ verläuft, wird der Betrag im Rechnungsjahr 1967 noch abgesetzt.

Haushaltskasse 1967 ausgedünnt?

Haushaltsstelle? 650 072
66 abgesetzt

Zu D des Prüfungsberichtes

B 2: Stellenplan

Ab dem Rechnungsjahr 1965 ist dem Haushaltsplan ein Stellenplan entsprechend den Vorschriften des § 7 Ziffer 4 GemHVO beigelegt.

B 3: In Zukunft wird darauf geachtet werden, daß die Ausfallanordnungen recht-

B 4: zeitig erteilt werden.

S. 2

B 5: Annahmeanordnung 753.100 Nr. 1

Bei dieser Annahmeanordnung handelt es sich um die Sollstellung der Müllabfuhrgebühren in der Gemeinde Meindorf für das Rechnungsjahr 1963. Die Einzahlungspflichtigen ergeben sich aus den Veranlagungslisten und sind nicht nochmals in die Anweisung aufgenommen worden. Da auf diese in der Auszahlungsanordnung verwiesen ist, dürfte der Vorschrift des § 49 GemHVO genügt sein. ✓

Annahmeanordnung 753.100 Nr. 2

Hierbei handelt es sich um Müllabfuhrgebührenerzugänge. Die Einzahlungspflichtigen ergeben sich aus der Sollveränderungsanzeige Nr. 1, wie dies in der Anweisung zum Ausdruck gekommen ist. ✓

B 6: Auszahlung der Aufwandsentschädigung an den Bürgermeister

Die Aufwandsentschädigung wird an die Empfangsberechtigten bar ausgezahlt oder auf ihr Konto überwiesen. ✓

B 7: Die Viehwaage ist seit 1961 nicht mehr in Betrieb. Die Versicherungsbeiträge für 1962 und 1963 wurden zu Unrecht erhoben. Der Betrag von 6,20 DM ist inzwischen von der Provinzial Versicherungsanstalt erstattet worden und wurde unter "vermischte Einnahmen" verbucht. ✓B 8: Durch die unzureichende Besetzung einiger Dienststellen war eine rechtzeitige Anweisung der Rechnungsbeträge nicht immer möglich. Nach erneutem Hinweis auf die Notwendigkeit der rechtzeitigen Bezahlung von skontofähigen Rechnungen und Besetzung freier Stellen dürften in Zukunft Skontoverluste vermieden werden. ✓B 9: Haushaltsstelle 942.650 Nr. 1

Der vom Amt Menden zunächst beauftragte Wirtschaftsprüfer Dr. Both, Köln, hat mit gleichlautendem Schreiben vom 15.10.1964 für das Amt und die amtsangehörigen Gemeinden Anträge auf Berichtigung bzw. Erlass der Vermögens- und Soforthilfeabgabe insoweit, als die neutralen Schulden und der Abzug von Pensionslasten und Anwartschaften bei der Veranlagung nicht berücksichtigt würden, gestellt. Nach Mitteilung des Finanzamtes besteht Anweisung, vor Bearbeitung dieser Anträge noch die zu erlassenden Richtlinien des BFM abzuwarten. Solange über die Berichtigung der Höhe der abgabenpflichtigen Vermögen nicht entschieden werden kann, empfiehlt es sich nicht, die Ablösung der LAG-Abgaben zu betreiben, da hierbei von den rechtskräftigen Bescheiden ausgegangen werden mußte. Außerdem würde die Möglichkeit zur Rückerstattung der Abgaben für den Fall der Reduzierung oder des Wegfalls der Abgabenschuld im Wege der Berichtigung entfallen.

B10: KasseneinnahmerestLandeszuschuß für den Ausbau des Akazienweges

Das Bauamt überprüft, ob mit dem Eingang noch zu rechnen ist. Für den Fall, daß die Prüfung negativ verläuft, wird der Betrag im Rechnungsjahr 1967 noch abgesetzt. *Autokasse*

S. 10

B11: Vermögensrechnung

Die Aufstellung einer Vermögensrechnung unterblieb bisher wegen Personalmangels und Fehlens der Vorschriften über die Verwaltung und Nachweisung des Vermögens. ✓

unter C Bestandsrechnung wird nicht aufrechterhalten
KuRVO | S. 717



E i n l a d u n g

zu einer Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses des Rates der Gemeinde Meindorf am Montag, dem 19. Juni 1967, 18.00 Uhr, in der Gaststätte Kuhl in Meindorf.

- - -

Tagesordnung:Anl.: Berichterstatter:

- 1.) Feststellung der Beschlußfähigkeit, der rechtzeitigen und formgerechten Einladung und der fehlenden Mitglieder.

Vorsitzender

- 2.) Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden.
Erläuterung: In der letzten Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses ist die Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden zurückgestellt worden.

- 3.) Prüfung der Jahresrechnungen 1963 und 1964.
Erläuterung: Die beiden Prüfungsberichte und die Stellungnahmen des Gemeindedirektors sind als Anlagen 1-4 dieser Einladung beigelegt.

1-4

AOA Röttgen

AOA Franken

Meindorf, den 29. Mai 1967

Gesehen:

Der Amtsdirektor

N i e ß
Vorsitzender

14
14 12-00/05

Siegburg-Mülldorf, den 30.5.1967

- 1.) Eine Ausfertigung ist heute allen Ratsmitgliedern übersandt worden.
- 2.) Die Dezernenten und Amtsleiter bis einschließlich Amt 60 erhielten gleichfalls eine Einladung.
- 3.) Das Sitzungslokal wurde von dem Termin unterrichtet.
- 4.) Protokollführer ist AOA Röttgen.
- 5.) Wvl. zum Termin.

-//-



-//-

Öffentliche - nichtöffentliche Sitzung ^{des Rechnungsprüfungsausschusses} des Rates der Gemeinde
Meindorf am 19. 6. 1967 in Meindorf

Zustellliste

Borchardt Oswald, Meindorf ✓

Brauweiler Josef, Meindorf ✓

Brodesser Peter, Meindorf ✓

Demmer Rolf, Meindorf ✓

Dix Jakob, Meindorf ✓

Heister Josef, Meindorf ✓

Klein Klaus, Meindorf ✓

Kurscheid Heinrich, Meindorf ✓

Kurscheid Josef, Meindorf ✓

Niess Josef, Meindorf ✓

Pietzcker Bertram, Meindorf ✓

Schwarz Stefan, Meindorf ✓

Struck Hans, Meindorf ✓

Siegburg-Mülldorf, den 30.5.67

Kaus
(Postabfertigungsstelle)

Siegburg-Mülldorf, den 13. 6. 1967

An alle
Ratsmitglieder
des Rates
der Gemeinde M e i n d o r f

Die für den 19. 6. 1967 vorgesehene Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses des Rates der Gemeinde Meindorf muß wegen der stattfindenden Sportwoche verlegt werden.

Die Sitzung findet nunmehr am 10. Juli 1967 zur gleichen Uhrzeit im gleichen Lokale statt.

Die Tagesordnung wird um folgenden Punkt ergänzt:

2.a) Wahl eines Protokollunterzeichners.

Erläuterung: Gemäß § 42 in Verbindung mit § 37 GO/NW
ist die Wahl eines Protokollunterzeichners
erforderlich.

N i e ß
Vorsitzender

Gesehen:

Amtsdirektor

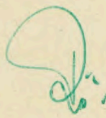
J. H. Müller

14
14 12-00/05

Siegburg-Mülldorf, den 13. 6. 1967

- 1.) Umseitiges Schreiben wurde heute allen Ratsmitgliedern übersandt.
- 2.) Die Dezernenten und Amtsleiter bis einschließlich Amt 70 erhielten gleichfalls eine Ausfertigung.
- 3.) Das Sitzungslokal wurde von der Änderung unterrichtet.
- 4.) Wvl. zum Termin.

-//-



-//-

öffentliche - nichtöffentliche Sitzung ^{des Rechnungsprüfungsausschusses} des Rates der Gemeinde
Meindorf am 10. 7. 67 in Meindorf

Zustellliste
=====

Borchardt Oswald, Meindorf ✓
Brauweiler Josef, Meindorf ✓
Brodesser Peter, Meindorf ✓
Demmer Rolf, Meindorf ✓
Dix Jakob, Meindorf ✓
Heister Josef, Meindorf ✓
Klein Klaus, Meindorf ✓
Kurscheid Heinrich, Meindorf ✓
Kurscheid Josef, Meindorf ✓
Niess Josef, Meindorf ✓
Pietzcker Bertram, Meindorf ✓
Schwarz Stefan, Meindorf ✓
Struck Hans, Meindorf ✓

olimp Boden

Siegburg-Mülldorf, den 13. 7. 1967

Altenbusch
(Postabfertigungsstelle)

StadtA Sankt Aug., ME 1244, Bl. 60				Auszahlungsanordnung an die Amtskasse Menden/Rhld.		R.-Jahr 1967 Vorschubbuch		Buchungsstelle VO 600	
DM		Pf		DM in Worten / Pf wie nebenstehend					
---30---		---		Dreißig -----					
Empfänger Monika Bücher, Verw.-Angestellte, im Hause								Eingang bei der Kasse	
								Fälligkeit	
Begründung Sitzungsentschädigung für den Rechnungsprüfungsausschuß des Rates der Gemeinde Meindorf am 19. Juni 1967. 40 J. 1967.									
Anlagen:			AZ:			Inv.-Nr.:			
Sachlich richtig und festgestellt [Signature] (Unterschrift)			Gesehen / Vor-Geprüft Rechnungsprüfungsamt [Signature] (Unterschrift)			Die Amtskasse wird angewiesen, vorstehende Anordnung wie angegeben auszuführen. Siegburg - Mülldorf, den 30. 5. 1967. Amtskasse Der Amtsdirektor I.A.: x [Signature]			
Erstattungspflichtiger			Fälligkeit						
Überw.-Vermerk:			DM wurden verrechnet ----- DM auf Kto. ----- ----- " " ----- ----- " " ----- ----- " " -----			DM ----- erhalten Siegburg - Mülldorf, den			
Datum	Gem.	Haushaltsstelle	Nr. der	Vorm.	Anordn.	Haushaltsansatz	Rest-Haush.-Soll / rot=Überschr.		
			Gesamt-Vormerkungen		Gesamt-Anordnungen		Verfügbar		

31.05.67	Vo	600	77	0	9.040,00	9.040,00 CR	9.040,00 CR
----------	----	-----	----	---	----------	-------------	-------------

Amtskasse
Menden / Rhld.
5201 Siegburg-Mülldorf

Haushaltsstelle oder Konto-Nr.
92/600-77

(Bei jeder Zahlung und im Schriftverkehr bitte angeben)

Empfangsbescheinigung

Firma - Herr
Frau - Fräulein
Monika Bächer, im Hause,

Abgaben n. d. Steuerzettel - Gewbesteuer - Lohnsummensteuer -
zahlte für

Rückzahlung von Sitzungsgehaltern

Zeile	Datum	Bucher	Lauf-Nr.	Kontierung	Addierwerke	Gebühren und Säumniszuschlag	Absetzung	Betrag
20	11.11.67	57348	• • 1200 600 000 77	1 - - - - Einbar V				*****20,00 ✓
21								
22								
23								
24								
25								
26								

Der Maschinendruck gilt als Quittung
Legen Sie bitte diese Empfangsbescheinigung bei weiteren Zahlungen vor.
Bei Zahlung durch Scheck bleibt der Eingang vorbehalten.

Bankkonten:
66/1 - Kreissparkasse Siegburg
2637 - Raiffeisenbank Hangellar
1115 - Raiffeisenbank Menden
1003 - Raiffeisenbank Siegburg-Mülldorf
231 08 - Postcheckamt Köln

Telefon 3261 - 3264

Kassenstunden:
Montags bis freitags von 8 - 12 Uhr;
für Berufstätige montags von 16 - 18 Uhr.
Jeden Samstag und an jedem letzten Arbeitstag
im Monat bleibt die Amtskasse geschlossen.

Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses des Rates der Gemeinde Meindorf
am ~~19. Juni 1967~~ 10. Juli 1967

Anwesenheitsliste

Mitglieder:

Vertreter:

Pietzcker

Schwarz

Nieß

Kurscheid J.

Kurscheid H.

Struck

Münz
Diap

Außerdem anwesend:

beunus

Auszahlungsanordnung				Rechnungsjahr 196 7 Ordentlicher Haushalt		Haushaltsstelle									
an die Amtskasse Menden/Rhld.				Meindorf		090.650 /									
Empfänger genaue Anschrift)						Eingang bei der Kasse									
Schwarz Stefan, Meindorf, u.a. Ausschußmitglieder															
Konto-Nr. des Empfängers bei (Sparkasse usw.) – oder ein anderes Konto des Empfängers				StadtA Sankt Aug., ME 1244, Bl. 63											
Verwendungszweck				DM Pf											
zu verrechnen mit VO 600 Nr. 77				---10---											
DM in Worten / Pf wie vorstehend				zehn		Fälligkeit									
Begründung						Vormerkung Nr. / DM									
Sitzungsentschädigung für den Rechnungsprüfungsausschuß des Rates der Gemeinde Meindorf am 10. Juli 1967.															
Anlagen: 1		AZ.: 14 12-00/05		Inv.-Nr.:											
Sachlich / fachtechnisch richtig und festgestellt		Gesehen / Vor-Geprüft Rechnungsprüfungsamt		Die Amtskasse wird angewiesen, vorstehende Anordnung wie angegeben auszuführen.											
(Unterschrift)		(Unterschrift)		Siegburg-Mülldorf, den 11. 7. 1967											
Zu der über-außer-planmäßigen Ausgabe von 1 DM wird gemäß § 93 GO, NW die Zustimmung erteilt.		Zu den Belegen		Der Bürgermeister Der Amtsdirektor I.A.:											
(Unterschrift)															
Überw.-Vermerk:		DM wurden verrechnet		DM erhalten											
		DM auf Kto.		Siegburg-Mülldorf, den											
		" "													
		" "													
		" "													
Datum		Gem.		Haushaltsstelle		Nr. der		Vorm.		Anordn.		Haushaltsansatz		Rest-Haush.-Soll / rot=Überschr.	
11 JUL 67 MI		5.090.650				8				1.000,00		783,00			
										0		217,00		783,00	

Originalentwurf, Nachdruck verboten.



Niederschrift

über die Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses des Rates der Gemeinde Meindorf am Montag, dem 10.7.1967, 18.00 Uhr, in der Gaststätte Kuhl in Meindorf.

- - - - -

Anwesend waren:

Ratsmitglied Nieß
als Vorsitzender
und das Mitglied
Schwarz.

Außerdem anwesend:

Bürgermeister Demmer.

Unentschuldigt fehlte:

Ausschußmitglied
H. Kurscheid.

Von der Verwaltung anwesend:

AOA Röttgen,
AOA Franken.

V e r h a n d e l t !

1244, Bl. 64

Meindorf, den 10. Juli 1967.

Der Rechnungsprüfungsausschuß des Rates der Gemeinde Meindorf trat heute auf vorherige ordnungsgemäße Einladung zu einer Sitzung zusammen.

Zur Beratung stand folgende Tagesordnung:

- 1.) Feststellung der Beschlußfähigkeit, der rechtzeitigen und formgerechten Einladung und der fehlenden Mitglieder.
- 2.) Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden.
- 2a) Wahl eines Protokollunterzeichners.
- 3.) Prüfung der Jahresrechnungen 1963 und 1964.

Es wurde beraten und beschlossen:

Zu 1): Feststellung der Beschlußfähigkeit, der rechtzeitigen und formgerechten Einladung und der fehlenden Mitglieder.

Der Vorsitzende eröffnete die Sitzung und stellte die Beschlußfähigkeit des Ausschusses fest.

Zu 2): Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden.

Da das Ausschußmitglied H. Kurscheid nicht anwesend war, wurde die Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden erneut bis zur nächsten Sitzung zurückgestellt.

Zu 2a): Wahl eines Protokollunterzeichners.

Die Wahl des Protokollunterzeichners wurde aus den gleichen Gründen wie zu 2) vertagt.

Zu 3): Prüfung der Jahresrechnungen 1963 und 1964.

Der Rechnungsprüfungsausschuß ging die Beanstandungen der Prüfungsberichte sowie die hierzu ergangenen Stellungnahmen eingehend durch, wobei zu der Beanstandung

30

B 5/1964 die vom Rechnungsprüfungsamt vertretene Auffassung geteilt wurde und dem Rat künftig empfohlen wird, Schadensersatzforderungen durch den Versicherungsverband, bei dem die Gemeinde Meindorf versichert ist, regulieren zu lassen.

23

Zu der Beanstandung B 9/1964 waren die Ausschußmitglieder übereinstimmend der Auffassung, daß bei künftigen Kaufverträgen sofortige Zahlung vereinbart werden soll und im Verzugsfalle Zinsen zu berechnen sind.

10

Zum Abschluß der Beratung schlägt der Rechnungsprüfungsausschuß dem Rat folgende Beschlußfassung vor:

Der Rechnungsprüfungsausschuß des Rates der Gemeinde Meindorf hat in seiner Sitzung am 10.7.1967 die Jahresrechnungen der Gemeinde Meindorf für die Rechnungsjahre 1963 und 1964 stichprobenweise geprüft und erklärt die Berichte des Rechnungsprüfungsamtes zu Schlußberichten im Sinne des § 98 (4) GO/NW. Da die Beanstandungen dieser Berichte nicht schwerwiegender Art sind, beschließt der Rat die vorbehaltlose Entlastung gemäß § 99 GO/NW für die Rechnungsjahre 1963 und 1964.

Beschluß:
RPA 1/1967

einstimmig.

Ende der Sitzung: 20.30 Uhr.

Gesehen:

Gemeindedirektor

Vorsitzender

Protokollführer

Mitglied

14
14 12-00/05

Siegburg-Mülldorf, den 14.7.1967.

- 1.) Eine Ausfertigung der Niederschrift wurden allen Ratsmitgliedern sowie den Dezernenten und Amtsleitern übersandt.
- 2.) Die Beschlußausfertigungen wurden den betreffenden Ämtern zugeleitet.
- 3.) Wvl. bei Eingang des Entlastungsbeschlusses.

-//-

-//-

17. K.

Niederschrift über die Sitzung des Rates der Gemeinde Meindorf am 21.9.67.

Der jährlich zu entrichtende Beitrag beläuft sich z.Zt. auf etwa 140,-- DM.

Die Mitglieder stimmten einem Beitritt in den Deichverband zu; ebenfalls die dem Original dieser Niederschrift beigefügten Satzung.

Als stimmberechtigter Vertreter der Gemeinde Meindorf wurde der Gemeindedirektor gewählt.

Der Ausbaumaßnahme mit Zuschüssen des Wasserwirtschaftsamtes wurde ebenfalls im Grundsatz zugestimmt.

Beschluß:

7 Ja-Stimmen,
1 Gegenstimme,
1 Enthaltung.

Beschluß:
59/1967

Zu 10.): Einrichtung einer Wasserversorgungs-GmbH für das Amt Menden; hier: Satzung über den Anschluß an die Wasserversorgungsanlage der Wasserversorgungs-GmbH für das Amt Menden.

Die Gemeindevertretung erläßt unter Beachtung des Beschlusses 25/1966 die dem Original dieser Niederschrift beiliegende Satzung über den Anschluß an die Wasserversorgungsanlage der Wasserversorgungs-GmbH mit rückwirkender Kraft ab 1.1.1967.

Beschluß:

8 Ja-Stimmen,
1 Gegenstimme.

Beschluß:
60/1967

Zu 11.): Bestätigung von Beschlußempfehlungen des Rechnungsprüfungsausschusses vom 10.7.1967:

a) Empfehlung RPA 1/1967;

Betr.: Entlastung der Jahresrechnung 1963/1964.

Der Beschluß RPA 1/1967 wurde einstimmig bestätigt.

Beschluß:
61/1967

Zu 12.): Durchführung der Straßenreinigung und Anschaffung einer Straßenkehrmaschine;
hier: Straßenaufstellung.

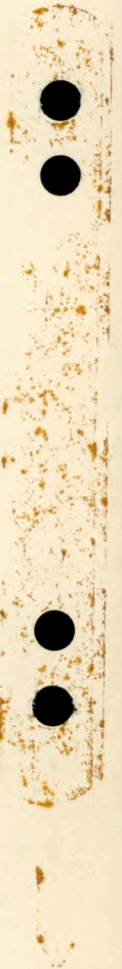
Die Verwaltung wurde beauftragt, die Straßen in der Gemeinde Meindorf zunächst einmal mit einer Kehrmaschine probeweise reinigen zu lassen. Hierbei soll festgestellt werden, ob überhaupt nach der Art und Beschaffenheit der Straßenrinnen eine Möglichkeit zur ordnungsgemäßen Straßenreinigung besteht. Der Zeitpunkt, an dem die Maschine vorgeführt wird, soll in der Presse und im Mitteilungsblatt bekanntgegeben werden.

Beschluß:
62/1967

8 Ja-Stimmen,
1 Gegenstimme.

Zu 13.): Bekanntgabe eines Schreibens an den Regierungspräsidenten (Dezernat 53);
Betr.: Planfeststellungsverfahren zum Neubau der EB 42 im Raume Beuel-Meindorf; Verlegung der L 16 in Meindorf.

Die Mitglieder nahmen von dem Schreiben an den



StadtA Sankt Aug., ME 1244, Bl. 67

Aktenzeichen: 14 12 -00/05

Nr.: _____

Betreff: _____

Rechnungsjahr 1964

Abteilung
Gruppe
0
1
2
3
4
Sach-Gruppe
5
6
7
8
9
Akten - Nr.
BAND NR. _____
vom _____ 19____
bis _____ 19____

Rechnungsprüfungsamt

Siegburg-Mülldorf, den 16.1.1967

14 12-00/05

1.) An den
Herrn Amtsdirektor

ab 16.1.67

im Hause

Betr.: Prüfung der Jahresrechnung der Gemeinde Meindorf
für das Rechnungsjahr 1964

Als Anlage übersende ich den vorstehend bezeichneten Prüfungsbericht mit der Bitte, die nach § 98 Abs. 3 GO NW erforderliche Aufklärung zu geben.

Ich bitte, die Stellungnahme der Verwaltung baldmöglichst zu erstellen und dem Rechnungsprüfungsamt zuzuleiten, damit der Rechnungsprüfungsausschuß der Gemeinde Meindorf zur Beratung eingeladen werden kann.

Auf § 6 der Satzung für das Rechnungsprüfungsamt des Amtes Menden nehme ich Bezug.

Anlagen:

5 Ausfertigungen
des Prüfungsberichtes.

2.) Wvl. am 15.4.1967.

Dr.

14
14 12-00/05

Siegburg-Mülldorf, den 17.4.1967

1.) AOA Schumacher wurde fernmündlich an die Erledigung der Angelegenheit erinnert. Er sagte eine kurzfristige Erledigung zu.

2.) Wvl. am 15.6.1967.

Dr.

B e r i c h t

über die Prüfung der Haushaltsrechnung der Gemeinde
Meindorf im Rechnungsjahr 1964

Inhaltsübersicht

	Seite
A Prüfungsauftrag	1
B Prüfungsunterlagen	1
C Erledigung der Prüfungsbemerkungen aus Vorjahren	1
D Grundlagen der Haushaltswirtschaft	2 - 3
E Durchführung der Prüfung	4 - 12
1. Allgemeines	3 - 4
2. Prüfung der Einzelpläne	5 - 7
3. Kassenprüfung	7
4. Abwicklung der Haushaltspläne	7 - 8
5. Haushaltsrechnung des ordentlichen Haushalts	9 - 10
6. Haushaltsüberwachungsliste	10
7. Haushaltsüberschreitungen	10 - 11
8. Sammelnachweise	11
9. Kassen- und Haushaltsreste	11 - 12
F Haushaltsrechnung des außerordentlichen Haushalts	12
G Zuschüsse und Beihilfen von Bund, Land und Kreis	12 - 13
H Vermögensrechnung	13
I Schlußbemerkung	13

Zeichenerklärung:

H = Hinweis

B = Beanstandung

A Prüfungsauftrag

Gemäß § 98 GO NW hat der Rechnungsprüfungsausschuß die Jahresrechnung mit allen Unterlagen daraufhin zu prüfen, ob

- a) der Haushaltsplan eingehalten ist;
- b) die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind;
- c) bei den Einnahmen und Ausgaben nach den geltenden Vorschriften verfahren ist;
- d) die Vermögensrechnung richtig geführt ist.

Hierzu bestimmen jedoch die §§ 43 (3) und 98 (5) GO NW in Verbindung mit § 8 der Amtsordnung, daß in den Gemeinden, in denen ein Rechnungsprüfungsamt besteht, sich der Rechnungsprüfungsausschuß zur Durchführung der oben erwähnten Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes bedient.

B Prüfungsunterlagen

Dem Rechnungsprüfungsamt wurden folgende Unterlagen zur Prüfung vorgelegt:

- a) die zur Haushaltsrechnung entwickelte Kassenrechnung;
- b) die gem. § 93 (1) KuRVO vorgeschriebenen Anlagen, und zwar
 1. eine Nachweisung der Haushaltsüberschreitungen unter Angabe des Zeitpunktes ihrer Genehmigung durch den Rat;
 2. ein Verzeichnis der Vorhaben des außerordentlichen Haushaltsplanes, die noch nicht endgültig abgerechnet sind.

Ein Verzeichnis der beim Jahresabschluß unerledigten Vorschüsse und Verwahrgelder ist nicht beigelegt, da diese nur beim Amt gebucht werden.

Ferner standen dem Rechnungsprüfungsamt zur Verfügung

- c) die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan sowie 1 Nachtragshaushaltssatzung mit dem Nachtragshaushaltsplan;
- d) die abgeschlossenen Sachbücher der Amtskasse;
- e) die Belege;
- f) die Haushaltsüberwachungsliste.

C Erledigung der Prüfungsbemerkungen aus Vorjahren

Da die Stellungnahme des Gemeindedirektors zum Prüfungsbericht 1963 noch nicht vorliegt, wird zu diesem Abschnitt im Prüfungsbericht 1965 gemeinsam berichtet.

Prüfungsausschuss

Am 1. 9. 1950 hat der Prüfungsausschuss des Städtischen

Technischen Mittelschulens in Sankt Augustin, die

a) der Haushaltsrechnung (eingefügt ist)

b) die einzelnen Haushaltsposten nach Art und Zweckrichtung

c) der den Einnahmen und Ausgaben nach den verschiedenen

d) die Vermögensrechnung (eingefügt ist)

Wieder bestimmten jedoch die §§ 1 (1) und 12 (1) des

Stätt. mit 2 der Art. 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115

Technischen Mittelschulens, dass die Haushaltsrechnung

die Durchführung der oben bestimmten Aufgaben des

Stätt. bedient.

Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss hat folgende Aufgaben:

1. die

2. die

3. die

4. die

5. die

6. die

7. die

8. die

9. die

10. die

11. die

12. die

13. die

14. die

15. die

16. die

17. die

18. die

19. die

20. die

21. die

22. die

23. die

24. die

25. die

26. die

27. die

D Grundlagen der Haushaltswirtschaft

H Die Haushaltssatzung der Gemeinde Meindorf für das Rechnungsjahr 1964 wurde am 20.1.1964 vom Rat beschlossen. Sie wurde am 17.2.1964 mit dem Haushaltsplan und den vorgeschriebenen Anlagen der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorgelegt. Die Vorlage erfolgte entgegen der Bestimmung des § 86 (5) GO NW nicht rechtzeitig.

In der Haushaltssatzung wurden festgesetzt:

- | | |
|---|----------------------|
| a) im ordentlichen Haushalt die Einnahmen auf | 233.200,-- DM |
| die Ausgaben auf | <u>247.580,-- DM</u> |
| Haushaltsfehlbedarf | 14.380,-- DM |
| b) im außerordentlichen Haushalt die Einnahmen und Ausgaben auf | 771.000,-- DM. |

Die Grundsteuer C ist im Rechnungsjahr 1964 weggefallen.

Die übrigen Steuersätze wurden in der gleichen Höhe wie im Vorjahre festgesetzt. Ihre Höhe geht aus § 2 (1) Ziff. 1 und 2 der Haushaltssatzung hervor.

Die Mehrbelastung bei der Grundsteuer A für den Wirtschaftswegebau wurde auf 30 % der Grundsteuermeßbeträge festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der Darlehen, die zur Bestreitung von Ausgaben des außerordentlichen Haushaltes bestimmt sind, wurde auf 201.888,-- DM festgesetzt und sollte für folgende Zwecke bestimmt werden:

- | | |
|--------------------------------|---------------|
| 1. Errichtung einer Schule | 186.670,-- DM |
| 2. Ausbau von Wirtschaftswegen | 15.210,-- DM. |

Kassenkredite wurden nicht in Anspruch genommen.

Am 17.4.1964 genehmigte die Aufsichtsbehörde die Haushaltssatzung mit dem Hinweis, evtl. Haushaltsverbesserungen zur Beseitigung des Fehlbedarfs und ggf. für Zuführungen zu den Pflichtrücklagen zu verwenden. Ferner wurde der Gemeindedirektor wieder angehalten, bis zum Rechnungsjahr 1965 für die stufenweise Herbeiführung des Kopplungsverhältnisses bei den Realsteuerhebesätzen Sorge zu tragen.

Der Regierungspräsident hat mit Verfügung vom 9.4.1964 die Weitererhebung der Lohnsummensteuer und die Erhebung einer Mehrbelastung von 30 v.H. bei der Grundsteuer A für den Wirtschaftswegebau genehmigt.

Der Entwurf der Haushaltssatzung lag samt Anlagen nach vorheriger

- 3 -

öffentlicher Bekanntgabe eine Woche lang öffentlich aus (§ 86 Abs. 3 Satz 1 GO NW). Die Haushaltssatzung wurde nach Genehmigung öffentlich bekanntgemacht; gleichzeitig mit der Bekanntmachung der Haushaltssatzung lag der Haushaltsplan vom 4.5. bis 10.5.1964 öffentlich aus (§ 88 Abs. 2 und 3 GO NW).

Am 14.12.1964 wurde die I. Nachtragshaushaltssatzung zum ordentlichen und außerordentlichen Haushaltsplan erlassen. Die Nachtragshaushaltssatzung wurde den Vorschriften entsprechend bekanntgemacht. Eine aufsichtsbehördliche Genehmigung war nicht erforderlich.

Durch die Nachtragshaushaltssatzung wurden

- | | |
|---|---------------|
| a) im ordentlichen Haushalt die Einnahmen auf | 267.830,-- DM |
| die Ausgaben auf | 277.480,-- DM |
| b) im außerordentlichen Haushalt die Einnahmen und Ausgaben auf | 349.000,-- DM |

festgesetzt.

Der Fehlbedarf im ordentlichen Haushalt wurde damit auf 9.650,-- DM vermindert.

Die Steuersätze blieben unverändert. Der Gesamtbetrag der Darlehen, die zur Bestreitung der Ausgaben im außerordentlichen Haushaltsplan bestimmt waren, wurden um 15.210,-- DM vermindert und damit auf 186.670,-- DM festgesetzt. Der neufestgesetzte Betrag sollte nach dem Nachtragshaushaltsplan für die Errichtung einer Schule verwendet werden.

Ein Stellenplan liegt dem Haushaltsplan 1964 nicht bei, obwohl ein Stellenplan gem. § 7 Ziff. 4 GemHVO als Anlage hätte beigefügt werden müssen, da die Gemeinde Meindorf ständig Gemeindearbeiter beschäftigt.

B 1

E Durchführung der Prüfung

Es wurden alle Rechnungsbelege geprüft. Dabei ergaben sich die nachstehend aufgeführten Hinweise und Beanstandungen, die im einzelnen in der Reihenfolge der Einzelpläne zusammengestellt sind.

1. Allgemeines

Skontoabzüge

Bei folgenden Auszahlungsanordnungen wurden Skontoabzüge versäumt:

- 1 -

öffentlicher Bekanntmachung eine Woche lang öffentlich aus (1. bis 2. März 1904). Die Hausbesitzer wurden nach Genehmigung der
 1. öffentlichen Bekanntmachung: Einmündige mit der Genehmigung der Haus-
 besitzer für die Hausbesitzer von 1. bis 2. März 1904 öffentlich
 aus (1. bis 2. März 1904).

Am 11. 12. 1903 wurde die 1. Nachtragsbescheinigung zum ordnung-
 lichen und außerordentlichen Hausbesitzer ausgeben. Die Nachtrags-
 bescheinigung wurden den Vorbesitzern entsprechend bekanntgegeben.
 Eine auf die öffentliche Genehmigung war nicht erforderlich.

Durch die Nachtragsbescheinigung wurden
 a) die öffentlichen Hausbesitzer die Einkommen aus
 1. bis 2. März 1904
 b) die öffentlichen Hausbesitzer die Einkommen aus
 1. bis 2. März 1904

Der Verbleib der öffentlichen Hausbesitzer wird durch 1. bis 2. März 1904
 verbunden.

Die Steuerbescheide blieben unverändert. Der Gesamtertrag der Steuern
 die zur Bestimmung der Steuern in außerordentlichen Hausbesitzern
 bestimmt waren, wurden am 1. 12. 1903, 1. bis 2. März 1904
 1. bis 2. März 1904. Der neu festgesetzte Betrag sollte nach
 dem Nachtragsbescheinigung für die Erhebung einer Steuer vor-
 verwendet werden.

Ein Stellenplan liegt dem Hausbesitzer 1904 offen bei. Obwohl ein
 Stellenplan am 1. 12. 1903, 1. bis 2. März 1904, 1. bis 2. März 1904
 liegen, da die Gemeinde befindet sich in der Gemeindebesten Beschäftigung.

2. Nachtragsbescheinigung der Erhebung

Es wurden die Gemeindefürsorge 1904, 1. bis 2. März 1904, 1. bis 2. März 1904
 stehen aufgegeben Hinweis und Nachtragsbescheinigung, die im Einkommen
 in der Gemeindebesten Beschäftigung.

1. Nachtragsbescheinigung

2. Nachtragsbescheinigung

Bei folgenden Nachtragsbescheinigungen wurden die Einkommen vor-
 verwendet:

- 1 -

- 4 -

H Auszahlungsanordnungen 210.652 Nr. 6, 210.655 Nr. 1 und 2. Der dadurch entstandene Skontoverlust beträgt 2,33 DM. Dieser Verlust ist zwar geringfügig, sollte aber vermieden werden.

Beschaffungsmitteilungen

In zwei Fällen unterblieben bei Zahlungen von Rechnungsbeträgen in bar oder durch Verrechnungsscheck die Beschaffungsmitteilungen an das Finanzamt. Um künftige Beachtung wird gebeten.

H (Auszahlungsanordnung 210.950 Nr. 7 u. Nr. 10 außerordentlicher Haushalt).

Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben

H Gem. § 93 GO NW ist dem Rat von über- und außerplanmäßigen Ausgaben unverzüglich mit dem Antrag auf Genehmigung Kenntnis zu geben. Unverzüglich in diesem Sinne heißt, daß dem Rat in dessen nächster Sitzung nach der über- oder außerplanmäßigen Ausgabe von derselben Kenntnis zu geben ist. Das ist vielfach nicht geschehen; vergleiche z.B. Beschlüsse der Gemeindevertretung A 44/1964 vom 15.5.1964 und A 50/1965 vom 22.3.1965. Auf die Einhaltung der Vorschrift des § 93 GO NW wird nachdrücklich hingewiesen.

2. Prüfung der Einzelpläne

Alle Einzelpläne

Es wurden immer noch Annahmeanordnungen nachträglich erteilt, obwohl die Forderung vorher bekannt war und der Höhe nach feststand;

z.B. Annahmeanordnung 815.100 Nr. 2 - 17, 942.260 Nr. 1,

943.260 Nr. 1. In Zukunft muß darauf geachtet werden, daß die Annahmeanordnung rechtzeitig entsprechend den Vorschriften der §§ 27, 28 GemHVO erteilt werden.

Einzelplan 0 (Allgemeine Verwaltung)

Auszahlungsanordnung 090.656 Nr. 1.

H Die Ausgaben wurden für den Ankauf von 2 Weihnachtsbäumen geleistet. Sie gehören in den Einzelplan 3.

Auszahlungsanordnung 090.655 Nr. 1.

H Ein Geldgeschenk anlässlich der goldenen Hochzeit der Eheleute Söntgen wurde an den AOI Ketzler ausgezahlt. Es fehlt ein Beleg, daß dieser Betrag ordnungsgemäß ausgehändigt wurde.

- 5 -

Einzelplan 2 (Schulen)

Auszahlungsanordnung 210.610 Nr. 1.

B 2 Zwischen Rechnungsdatum und dem Datum der Auszahlungsanordnung liegen
H fast 4 Monate; zwischen dem Datum der Auszahlungsanordnung und der
Auszahlung durch die Amtskasse ein weiterer Monat. Es muß beanstandet
werden, daß wegen der verzögerten Erledigung des Vorganges ein Rechnungsbetrag im Haushaltsplan 1964 verausgabt wurde, der im Haushaltsjahr 1963 fällig gewesen wäre. Verstoß gegen § 35 (2) GemHVO. Auf der Anlage zu dieser Auszahlungsanordnung fehlt auch der Hinweis darauf, wo sich die Originalrechnung befindet.

Auszahlungsanordnung 210.610 Nr. 7.

Die Kosten für Schornsteinreinigung gehören nach dem amtlichen Schlagwortverzeichnis nicht zur baulichen Unterhaltung, sondern zur Bewirtschaftung.

Auszahlungsanordnung 210.655 Nr. 6.

H Die Anschaffung von Schlüsseln gehört zur laufenden baulichen Unterhaltung, nicht zu den allgemeinen sächlichen Ausgaben.

Auszahlungsanordnung 210.659 Nr. 2 und 3.

Es fehlen Belege zu diesen Auszahlungsanordnungen. Deshalb bleibt unklar, warum die Entschädigung für die Bereitstellung eines Raumes zur Erteilung von Religionsunterricht für die Zeit vom 1.2.1964 bis zum 30.6.1964 monatlich 24,-- DM, für die Zeit vom 1.9.1964 bis 30.11.1964 monatlich nur 22,-- DM betrug.

Einzelplan 4 (Soziale Angelegenheiten)

Auszahlungsanordnungen 490.580 Nr. 1, 2 und 3.

B 4 Es handelt sich um außerplanmäßige Ausgaben, die am 7.1.1965 angeordnet, aber dem Rat erst am 22.3.1965 zur Genehmigung vorgelegt wurden. Zwischenzeitlich hatten 2 Ratssitzungen am 18.1. und am 18.2.1965 stattgefunden. Mithin wurden die außerplanmäßigen Ausgaben nicht "unverzüglich" im Sinne des § 92 (1) Satz 3 GO NW dem Rat zur Genehmigung vorgelegt.

Einzelplan 6 (Bau- und Wohnungswesen)

Auszahlungsanordnung 650.610 Nr. 14.

Aufgrund dieser Auszahlungsanordnung wurden an Herrn J. Oehlenberg,

Meindorf, Am Weiher 28, 40,55 DM als Schadensersatz bezahlt, obwohl der Auszahlung vom Rechnungsprüfungsamt widersprochen worden war, weil der geltend gemachte Schaden nicht vorher beim Versicherungsverband für Gemeinden angemeldet worden war. Der Schadensfall wurde nachträglich beim Versicherungsverband angemeldet, von diesem jedoch nicht anerkannt, weil nach seiner Auffassung keine Haftung der Gemeinde bestand. Es kann dahinstehen, ob die Gemeindevertretung auch nach Kenntnis der Stellungnahme des Versicherungsverbandes einen gleichlautenden Beschluß gefaßt hätte. Jedenfalls widersprach es einer wirtschaftlichen und sparsamen Verwaltung, wie sie § 92 GO NW und § 32 GemHVO vorschreiben, vor einer Klärung des Sachverhaltes durch den Versicherungsverband die Auszahlung zu beschließen. Der Beschluß verletzte mithin geltendes Recht (§ 92 GO NW, § 32 GemHVO) und hätte deshalb vom Gemeindedirektor beanstandet werden müssen.

B 5

Einzelplan 7 (Öffentliche Einrichtungen und Wirtschaftsförderung)

Annahmeanordnung 761.010.

In der Gemeinde Meindorf wird eine Mehrbelastung zur Grundsteuer A erhoben. Dies ergibt im Rechnungsjahr 1964 einen Betrag von 964,35 DM..Eine entsprechende Ausgabe ist nicht geleistet worden. Die Einnahmen aus der Mehrbelastung sind ausschließlich für den Wirtschaftswegebau zu verwenden. Im Rechnungsjahr 1964 wurde eine Rücklage gebildet, der auch die nicht verausgabten Beträge der Vorjahre zugefügt wurden (Haushaltsstelle 761.930). Somit wird ab diesem Zeitpunkt ordnungsgemäß verfahren.

H

Auszahlungsanordnung 710.910 Nr. 1.

Die bei dieser Haushaltsstelle ausgewiesenen Mittel wurden ohne die im § 93 GO NW vorgeschriebene Zustimmung des Gemeinderates um 60,85 DM überschritten. Im Nachtragshaushalt ist keine entsprechende Erhöhung der Mittel vorgesehen worden. Die Überschreitung wurde auch nicht in der Haushaltsüberschreitungsliste nachgewiesen. Dies konnte auch nicht deshalb unterbleiben, weil die Ausgabe bei einem Sammelnachweis gebucht worden war. Überschreitungen ergeben sich bei der Aufteilung der Ausgaben der Sammelnachweise auf die Einzelpläne nur so lange nicht, als die Gesamtausgabe die gesamten Ansätze für Ausgaben mit der gleichen Zweckbestimmung (§ 13 Abs. 1 GemHVO) nicht übersteigt. Auf dem Sammelnachweis Nr. 41 (Schuldentilgung) übersteigen jedoch die Ausgaben den Ansatz um 33,77 DM.

H

- 7 -

Einzelplan 8 (Wirtschaftliche Unternehmen)

Annahmeanordnung 815.250 Nr. 6.

Es handelt sich um eine Annahmeanordnung über 14.759,16 DM der Kautex-Werke, die nicht zur Gemeinde Meindorf, sondern zur Gemeinde Holzlar gehört. Sie ist aus dem Belegheft der Gemeinde Meindorf zu entfernen und in Holzlar einzufügen.

B 6

Einzelplan 9 (Finanzen und Steuern)Betriebsmittelrücklage

In dem Berechnungsbogen und Nachweis der Rücklagen sind für die Betriebsmittelrücklage keine Angaben gemacht worden. Dies steht in Widerspruch zu § 1 RücklVO, wonach jede Gemeinde eine Betriebsmittelrücklage anzusammeln hat. Falls die Veranschlagung aus den in § 10 RücklVO genannten Gründen vorübergehend ausgesetzt wird, muß dies unter Angabe der nicht veranschlagten Beträge in den Erläuterungen zum Haushaltsplan angegeben werden.

B 7

Auszahlungsanordnung 943.651 Nr. 1.

Bereits in früheren Prüfungsberichten wurde beanstandet, daß keine Ablösung der restlichen Abgabeschuld beantragt worden war. Das neu eingerichtete Rechtsamt teilt nunmehr auf Anfrage mit, daß es inzwischen ein entsprechendes Verfahren anhängig gemacht habe. Die Angelegenheit ist jedoch weiter zu verfolgen.

H

3. Kassenprüfung

Gem. § 8 Amtsordnung werden die Kassengeschäfte der amtsangehörigen Gemeinden vom Amt wahrgenommen. Hierüber gibt der Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung des Amtes Auskunft.

4. Abwicklung der Haushaltspläne

Der bei der Aufstellung des Haushaltsplanes ausgewiesene Fehlbetrag von 14.380,-- DM konnte durch die Nachtragshaushaltssatzung auf 9.650,-- DM vermindert werden. Nach Ausführung des Haushaltsplanes weist die Jahresrechnung unter Berücksichtigung des Fehlbetrages von 10.367,36 DM bei dem Unterabschnitt 815 einen Sollfehlbetrag von 25.701,26 DM aus.

Als größere Abweichungen gegenüber dem Ansatz sind zu nennen:

- 8 -

- 8 -

Mindereinnahmen bei

Haushaltsstelle	490.073	(Zuschuß des Landschaftsverbandes zum Ausbau eines Kinderspielplatzes)	13.250,--	DM
"	490.074	(Zuschuß des Kreises zum Ausbau eines Kinderspielplatzes)	1.150,--	DM
"	815.250	(Wassergeld u. Zählermieten)	4.316,--	DM
"	755.070	(Zuschuß für den Ausbau der Ehrenanlage)	1.200,--	DM
"	210.071	(Lfd. Ergänzungszuschuß)	1.000,--	DM.

Minderausgaben bei

Haushaltsstelle	210.657	(Planungskosten für den Schulneubau)	1.931,--	DM
"	210.981	(Neuanschaffung von Lehr- und Lernmittel)	6.087,--	DM
"	640.650	(Vermessungskosten für Bauland)	1.000,--	DM
"	650.430	(Arbeiterlöhne u. Sozialversicherung)	2.241,--	DM
"	755.610	(Unterhaltungskosten für Friedhof u. Leichenhalle)	1.949,--	DM
"	755.970	(Ausbau der Ehrenanlage)	3.000,--	DM
"	815.610	(Unterhaltung des Rohrnetzes)	1.900,--	DM
"	815.970	(Erweiterungsbauten der Wasserleitung)	1.915,--	DM

Dabei sind Mehrausgaben zu berücksichtigen bei

Haushaltsstelle	640.940	(Ankauf von Baugelände)	7.310,--	DM
Haushaltsstelle	753.650	(Kosten der Müllbeseitigung)	1.489,--	DM.

Wenn auch die Gesamtbeträge der Abweichungen zwischen Anordnungssoll und Haushaltssoll im Verhältnis zum Gesamthaushaltsvolumen mitunter verhältnismäßig unwesentlich erscheinen mögen, so lassen doch mehrere Haushaltsansätze, bei denen überhaupt keine oder nur geringe Einnahmen und Ausgaben gegenüber den Ansätzen zu verzeichnen sind erkennen, daß bei der Aufstellung des Haushaltsplanes dem Grundsatz der Haushaltswahrheit nicht genügend Aufmerksamkeit gewidmet wurde. Dennoch werden Bedenken wegen der Abschlußverbesserungen und Abschlußverschlechterungen nicht geltend gemacht.

H

- 9 -

Kindergärten bei

Handelskassette 250,00 (Kassette des Handelskassens)	250,00
Handelskassette 250,00 (Kassette des Handelskassens)	250,00
Handelskassette 250,00 (Kassette des Handelskassens)	250,00
Handelskassette 250,00 (Kassette des Handelskassens)	250,00
Handelskassette 250,00 (Kassette des Handelskassens)	250,00
Handelskassette 250,00 (Kassette des Handelskassens)	250,00
Handelskassette 250,00 (Kassette des Handelskassens)	250,00
Handelskassette 250,00 (Kassette des Handelskassens)	250,00
Handelskassette 250,00 (Kassette des Handelskassens)	250,00
Handelskassette 250,00 (Kassette des Handelskassens)	250,00

Kindergärten bei

Handelskassette 250,00 (Kassette des Handelskassens)	250,00
Handelskassette 250,00 (Kassette des Handelskassens)	250,00
Handelskassette 250,00 (Kassette des Handelskassens)	250,00
Handelskassette 250,00 (Kassette des Handelskassens)	250,00
Handelskassette 250,00 (Kassette des Handelskassens)	250,00
Handelskassette 250,00 (Kassette des Handelskassens)	250,00
Handelskassette 250,00 (Kassette des Handelskassens)	250,00
Handelskassette 250,00 (Kassette des Handelskassens)	250,00
Handelskassette 250,00 (Kassette des Handelskassens)	250,00
Handelskassette 250,00 (Kassette des Handelskassens)	250,00

Handelskassette 250,00 (Kassette des Handelskassens)

Handelskassette 250,00 (Kassette des Handelskassens)	250,00
Handelskassette 250,00 (Kassette des Handelskassens)	250,00

Wenn auch die Handelskassette der beschriebenen Kassette zugeordnet werden soll und Handelskassette in Verbindung mit Handelskassette zugeordnet werden soll, so lassen sich keine weiteren Handelskassette, bei denen die Handelskassette keine oder nur geringe Einlagen und Ausgaben betragen, dem Kassensystem zuordnen. Die Handelskassette, die bei der Handelskassette zugeordnet werden soll, muss dem Kassensystem der Handelskassette nicht zugeordnet werden. Die Handelskassette, die bei der Handelskassette zugeordnet werden soll, muss dem Kassensystem der Handelskassette nicht zugeordnet werden.

- 9 -

5. Haushaltsrechnung des ordentlichen Haushalts.

Die gleichzeitig zur Haushaltsrechnung entwickelte Kassenrechnung zeigt folgendes Jahresergebnis:

A Einnahmen

Endgültiges Anordnungssoll	244.476,17 DM
./. Abgänge auf Kassenreste aus Vorjahren	<u>6.400,-- DM</u>
Solleinnahme	<u>238.076,17 DM</u>

B Ausgaben

Endgültiges Anordnungssoll des lfd. Jahres einschl. Haushaltsausgabereste	269.738,93 DM
./. Haushaltsreste a.V. auf die Anordnungen nicht erteilt wurden und die endgültig in Abgang kommen	1.931,50 DM
Haushaltsreste a.V. auf die Anordnungen erteilt wurden	<u>4.030,-- DM</u>
Sollausgabe	<u>263.777,43 DM</u>

Zusammenstellung

Solleinnahme	238.076,17 DM
Sollausgabe	<u>263.777,43 DM</u>
Sollfehlbetrag	<u>25.701,26 DM</u>

Einzelabschluß beim Unterabschnitt 815
(Wasserversorgung)

Solleinnahme (gleichzeitig endgültiges Anordnungssoll des lfd. Jahres)	22.426,76 DM
---	--------------

Sollausgabe (gleichzeitig endgültiges Anordnungssoll des lfd. Jahres)	<u>32.794,12 DM</u>
--	---------------------

Sollfehlbetrag	<u>10.367,36 DM</u>
----------------	---------------------

Im Vergleich zum Haushaltsplan errechnet sich der Überschuß wie folgt:

Haushaltssoll:

Einnahme	267.830,---DM
Ausgabe	<u>283.441,50 DM</u>
	15.611,50 DM
abzgl. Haush.-Reste a.V.	<u>5.961,50 DM</u>
Haushaltsfehlbedarf	9.650,-- DM

- 10 -

Abschlußverbesserungen:

Mehreinnahmen	- -
Minderausgaben	<u>13.702,57 DM</u>
Summe der Abschlußverbesserungen	<u>13.702,57 DM</u>

Abschlußverschlechterungen:

Haushaltsfehlbedarf	9.650,-- DM
Mindereinnahmen	23.353,83 DM
Abgänge b.d. Kassen-Einn.-Resten	<u>6.400,-- DM</u>
Summe der Abschlußverschlechterungen	<u>39.403,83 DM</u>

Abschlußverbesserungen	13.702,57 DM
Abschlußverschlechterungen	<u>39.403,83 DM</u>
Der Unterschied ergibt: Soll-Fehlbetrag	<u>25.701,26 DM</u>

Die Amtskasse hat die Kassenrechnung, die gleichzeitig als Haushaltsrechnung gilt, am 5.4.1965 abgeschlossen. Die Übernahme der Bestände und Vorschüsse aus dem Rechnungsjahr 1963 und die Übertragung der sich Ende 1964 ergebenden Bestände und Vorschüsse in das Rechnungsjahr 1965 sind ordnungsgemäß erfolgt.

Der Sollüberschuß der Haushaltsrechnung 1962 in Höhe von 13.032,97 DM wurde im Rechnungsjahr 1963 zur Gesamtdeckung veranschlagt und abgewickelt. Der Sollfehlbetrag für das Rechnungsjahr 1962 in Höhe von 12.608,98 DM ist im Haushaltsplan 1964 veranschlagt und abgewickelt worden.

6. Haushaltsüberwachungsliste.

Die Haushaltsüberwachungsliste mit Ausnahme des Einzelplanes 4 wird bei der Finanzabteilung zentral geführt. Obschon bei der Prüfung formell Mängel festgestellt wurden, wird dies mit Rücksicht auf die ab 1.1.1966 geschaffene Neuregelung der Haushaltsüberwachung nicht besonders beanstandet. Die Neuregelung schließt auch die vollkommene Wirtschaftskontrolle ein und entspricht damit künftig den in § 29 GemHVO gestellten Anforderungen auch in formeller Hinsicht.

7. Haushaltsüberschreitungen

Nach der Haushaltsrechnung betragen die Haushaltsüberschreitungen insgesamt 12.786,58 DM. Die Anlage zur Haushaltsrechnung weist demgegenüber nur Haushaltsüberschreitungen in Höhe von 12.725,73 DM

aus. Die Differenz von 60,85 DM ergibt sich daraus, daß Mehrausgaben in dieser Höhe bei der Haushaltsstelle 710.910 übersehen wurden. (Vergleiche H Einzelplan 7). Im übrigen liegen die entsprechenden Ratsbeschlüsse für alle über- und außerplanmäßigen Ausgaben, wenn auch meist verspätet, lückenlos vor.

8. Sammelnachweise

Die im Prüfungsbericht für das Rechnungsjahr 1963 zu diesem Punkt gemachten Ausführungen treffen auch für dieses Rechnungsjahr zu. Um künftige Beachtung wird gebeten.

9. Kassen- und Haushaltsreste

I. Kasseneinnahmereste

Die Kasseneinnahmereste belaufen sich auf insgesamt 8.576,-- DM

a) Landeszuschuß für den Ausbau des Akazienweges	8.100,-- DM
b) Müllabfuhrgebühren	2,52 DM
c) Mehrbelastung Grundsteuer A	1,18 DM
d) Wassergeld und Zählermiete	15,98 DM
e) Grundsteuer A	4,89 DM
f) Grundsteuer B	17,53 DM
g) Lohnsummensteuer	122,66 DM
h) Gewerbeausgleichszuschüsse von Betriebsgemeinden	190,93 DM
i) Übrige Vergnügungssteuer	120,-- DM
j) Hundesteuer	0,31 DM

Zu a) Der Einnahmerest steht immer noch offen; es ist zu prüfen, ob der Restbetrag noch eingeht, oder ob er abgesetzt werden muß.

Zu b) bis j) Die Einnahmereste wurden wegen Geringfügigkeit nicht nachgeprüft.

II. Kassenausgabereste

Als Kassenausgabereste werden geführt:

Neu- und Ausbau, größere Instandsetzungen von Straßen	6.513,20 DM
---	-------------

Zahlungsempfänger ist die Fa. Hundhausen in Siegburg. Nach Abschluß eines Vergleiches ist der Ausgaberest am 25.1.1966 ausgeräumt worden.

III. Haushaltsreste

a) Errichtung eines Kinderspielplatzes	22.301,58 DM
b) Erweiterung der Straßenbeleuchtung	5.000,-- DM

- 12 -

Gegen die Bildung vorstehender Haushaltsreste werden keine Bedenken erhoben.

F Haushaltsrechnung des außerordentlichen Haushalts

Auf die Ausführungen im Abschnitt D zum außerordentlichen Haushalt im Rahmen der gesamten Haushaltswirtschaft wird verwiesen. Hiernach wurden die Einnahmen und Ausgaben im außerordentlichen Haushalt auf 349.090,-- DM festgesetzt.

Der Rechnung ist ein Verzeichnis der abgeschlossenen und nicht abgeschlossenen Maßnahmen des außerordentlichen Haushalts beigelegt.

Im Rechnungsjahr 1964 wurden zwei Vorhaben abgeschlossen und zwei Vorhaben weitergeführt. Die bei den beiden abgeschlossenen Vorhaben nicht in Anspruch genommenen Haushaltsmittel gelten als erspart.

Gegen die rechnungsmäßige Abwicklung der abgeschlossenen Vorhaben werden keine Einwendungen erhoben.

Bei den Vorhaben, die im Rechnungsjahr 1964 nicht abgeschlossen wurden, handelt es sich um

- a) die Errichtung einer Schule,
- b) die Neuverlegung von Wasserversorgungsleitungen.

Die Ausgaben für diese Vorhaben sind übertragbar. Demgemäß wurden die noch zur Verfügung stehenden Mittel - bei dem Vorhaben "Errichtung einer Schule" 87.819,80 DM, bei dem Vorhaben "Neuverlegung der Wasserversorgungsleitungen" 414,55 DM - als Haushaltsreste in das Rechnungsjahr 1965 bei den entsprechenden Haushaltsstellen ordnungsgemäß übertragen. Die Prüfung der nicht abgeschlossenen Vorhaben erfolgt in dem Rechnungsjahr, in dem die Vorhaben abgeschlossen werden.

Bei der Prüfung der Belege zur Jahresrechnung fiel wieder auf, daß Zinsverluste deshalb entstanden, weil Annahmeanordnungen nicht rechtzeitig erteilt, und die ausstehenden Beträge nicht zum Fälligkeitstage eingezogen wurden (vgl. die Grundstücksverkaufsverträge der Gemeinde mit H. Thaele bzw. G. Hombach; Annahmeanordnungen 943.350 Nr. 3 bzw. 640.350 Nr. 6). Hier ist die Frage des Regresses zu prüfen.

B 9

G Zuschüsse und Beihilfen von Bund, Land und Kreis

Im Rechnungsjahr 1964 wurden folgende Zuschüsse gezahlt:

- a) Kreisbeihilfe zur Errichtung eines Kinderspielplatzes 1.500,-- DM

- 13 -

- 13 -

- | | |
|--|-------------|
| b) Landeszuschuß zur Errichtung einer Stützmauer am Akazienweg (Bewilligungsbescheid des Regierungspräsidenten vom 6.6.1961) | 1.100,-- DM |
| c) Beihilfe aus der Feuerschutzsteuer (Verfügung des Regierungspräsidenten vom 22.12.1964) | 250,-- DM |
| d) Zuschuß für die Pflege der Kriegsgräber | 96,-- DM |

Außerordentlicher Haushalt

- | | |
|--------------------------------------|--------------|
| f) Landeszuschuß zum Schulneubau | 87.178,-- DM |
| g) Bundesfinanzhilfe zum Schulneubau | 30.000,-- DM |

Die unter Buchstabe a) bis d) aufgeführten Zuschüsse wurden zweckentsprechend verwandt.

Die im außerordentlichen Haushalt verbuchten Zuschüsse f) und g) wurden zweckentsprechend gebucht. Sie betreffen ein Vorhaben, daß im Rechnungsjahr 1964 nicht abgeschlossen wurde. Die zweckentsprechende Verwendung dieser Zuschüsse wird in dem Rechnungsjahr geprüft, in dem das Vorhaben abgeschlossen wird.

H Vermögensrechnung

B 10 Auch für das Rechnungsjahr 1964 wird eine Vermögensrechnung nicht geführt. Die Beanstandungen der Vorjahre werden deshalb wiederholt.

I Schlußbemerkung

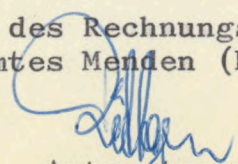
Die Haushaltsrechnung stimmt mit den Büchern und Belegen der Amtskasse überein. Sie ist ordnungsgemäß, vollständig und rechnerisch richtig aufgestellt. Dieser Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung 1964 wird dem Rat verspätet vorgelegt, weshalb die in § 99 GO NW geforderte Entscheidung über die Entlastung bis zum 30.9.1965 nicht getroffen werden konnte.

Eine rechtzeitige Prüfung dieser Jahresrechnung war dem Rechnungsprüfungsamt nicht möglich, da zunächst die Prüfung der Jahresrechnungen aus Vorjahren erfolgen mußten. Auf die Ausführungen in den Prüfungsberichten der Vorjahre und den Beschluß des Haupt- und Finanzausschusses des Amtes vom 15.3.1966 (Beschluß HA 21/1966) wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Die in Prüfungsbericht gemachten Beanstandungen sind nicht schwerwiegender Art. Eine Entlastungserteilung gem. § 99 GO NW wird vorgeschlagen.

Siegburg-Mülldorf, den 22.12.1966

Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes
des Amtes Menden (Rheinland)


Amtsamtmann

StadtA Sankt Aug., ME 1244, Bl. 83

Der Amtsdirektor

Siegburg-Mülldorf, den 15.5.1967

100

10 53 - 12/05

29.5.67

An das

Rechnungsprüfungsamt

im H a u s e

Betr.: Stellungnahme zum Prüfungsbericht der Gemeinde Meindorf für das Rechnungsjahr 1964

Zu den Beanstandungen wird wie folgt Stellung genommen:

Zu B 1: Ab dem Rechnungsjahr/1964 ist dem Haushaltsplan ein Stellenplan entsprechend den Vorschriften des § 7 Ziff. 4 GemHVO beigelegt. ✓

Zu B 2: Auf die Notwendigkeit der beschleunigten Anweisung von Rechnungsbeträgen wurde hingewiesen. ✓
Die genaue Rechnungsabgrenzung wird künftig beachtet.

Zu B 3: Es ist richtig, wenn für die Zeit vom 1.2. bis 30.6.1964 monatlich 24,- DM gezahlt wurden. Dieser Betrag entspricht 8 Std. à 3,- DM. In der Zeit vom 1.9. bis 30.11.1964 wurde ein Raum zur Erteilung des Religionsunterrichts insgesamt 22 Std. à 3,- DM zur Verfügung gestellt. Somit ergibt sich ein Gesamtentschädigungsbetrag von 66,- DM. ✓

Zu B 4: Es ist vorgesehen, das Verfahren bei der Leistung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben neu zu regeln. Dabei wird sichergestellt, daß die Haushaltsüberschreitungen entsprechend der Vorschrift des § 92 Abs. 1 Satz 3 GO NW unverzüglich dem Rat zur Genehmigung vorgelegt werden. ✓

Zu B 5: Es ist zutreffend, daß im Zuge einer Straßenbaumaßnahme an einen Anlieger als Schadensersatz ein Betrag von 40,55 DM für die Überflutung seines Gartens gezahlt worden ist. Sowohl die Verwaltung als auch der Rat sind bei der entsprechenden Beschlußfassung davon ausgegangen, daß ein entsprechender Schadensersatzanspruch gegen die Gemeinde Meindorf bestand. Die Tatsache, daß der Versicherungsverband für Gemeinden und Gemeindeverbände die Übernahme des genannten Betrages abgelehnt hat, beweist allein noch nicht, daß ein Anspruch des Anliegers auf Schadensersatz in der gewährten Höhe nicht bestand. Es ist lediglich mit Rücksicht auf die Geringfügigkeit des Betrages von einer gerichtlichen Geltendmachung des Ersatzanspruches gegen den Versicherungsverband abgesehen worden. Die Feststellung in dem Prüfungsbericht, daß der Beschluß des Rates über die Leistung des Schadensersatzes das geltende Recht (§ 92 GO NW, § 32 GemHVO) verletzt und deshalb vom Gemeindevorstand zu beanstanden gewesen wäre, ist deshalb unzutreffend. Auch verlangen die gesetzlichen Bestimmungen nicht, daß Schadensersatz nur geleistet werden darf, wenn vorher eine Klärung des Sachverhaltes durch den Versicherungsverband erfolgt ist, wenngleich eine solche Praxis in bestimmten Fällen geboten ist und auch geübt wird. ✓

Zu B 6: Die Annahmeanordnung der Gemeinde Holzlar, Hhst. 815.250 Nr. 6, wurde aus dem Einnahmeband Meindorf entfernt und bei der richtigen Haushaltsstelle der Gemeinde Holzlar abgelegt. ✓

- 2 -

Zu B 7: Die dem Haushaltsplan beigelegte Anlage enthält eine Berechnung über den Mindestbetrag und den Höchstbetrag der Betriebsmittelrücklage. Im Hinblick auf die Finanzlage der Gemeinde Meindorf und die nicht ausgeglichenen Haushaltspläne war die Ansammlung einer Betriebsmittelrücklage bisher nicht möglich.

Ein Hinweis auf die fehlende Veranschlagung von Rücklagenzuführungen ist in den Erläuterungen zu den Haushaltsplänen der folgenden Rechnungsjahre aufgenommen worden.

*65/66 noch nicht gemacht! ja noch schlecht
ab 67 gemacht!*

Zu B 8: Der Einnahmerest zu a) wurde im Rechnungsjahr 1966 abgesetzt. ✓

Zu B 9: Die Annahmeanordnung 943.350 Nr. 3 betr.: Grundstücksverkauf der Gemeinde Meindorf an Herrn H. Thaelé, konnte wegen Arbeitsüberlastung und Personalmangel erst am 15.2.1965 gefertigt werden. Die erforderliche Grundbuchnachricht wurde seitens des Herrn Notar Dr. Lamberty mit Schreiben vom 7.1.1965 übersandt.

Die Annahmeanordnung 640.350 Nr. 6 betr.: Grundstücksverkauf der Gemeinde Meindorf an Herrn G. Hombach, wurde umgehend am 2.10.64 gefertigt. Eine frühere Anordnung war nicht möglich, da die erforderliche Grundbuchnachricht erst mit Schreiben des Herrn Notar Dr. Lamberty, Siegburg, vom 28.9.1964 übersandt wurde.

Ein Zinsverlust ist der Gemeinde in den beiden im Prüfungsbericht angesprochenen Fällen nicht entstanden, weil ein entsprechender Anspruch der Gemeinde nicht bestand.

Zu B10: Die Aufstellung einer Vermögensrechnung unterblieb bisher wegen Personalmangels und Fehlens der Vorschriften über die Verwaltung und Nachweisung des Vermögens.

wie 63


StadtA Sankt Aug., ME 1244, Bl. 85

E i n l a d u n g

zu einer Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses des Rates der Gemeinde Meindorf am Montag, dem 19. Juni 1967, 18.00 Uhr, in der Gaststätte Kuhl in Meindorf.

- - - -

Tagesordnung:

Anl.: Berichterstatter:

- 1.) Feststellung der Beschlußfähigkeit, der rechtzeitigen und formgerechten Einladung und der fehlenden Mitglieder.

Vorsitzender

- 2.) Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden.
Erläuterung: In der letzten Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses ist die Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden zurückgestellt worden.

- 3.) Prüfung der Jahresrechnungen 1963 und 1964.
Erläuterung: Die beiden Prüfungsberichte und die Stellungnahmen des Gemeindedirektors sind als Anlagen 1-4 dieser Einladung beigelegt.

1-4

AOA Röttgen

AOA Franken

Meindorf, den 29. Mai 1967

Gesehen:

Der Amtsdirektor

N i e B

Vorsitzender

Niederschrift

über die Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses des Rates der Gemeinde Meindorf am Montag, dem 10.7.1967, 18.00 Uhr, in der Gaststätte Kuhl in Meindorf.

- - - - -

Anwesend waren:

Ratsmitglied Nieß
als Vorsitzender
und das Mitglied
Schwarz.

Außerdem anwesend:

Bürgermeister Demmer.

Unentschuldigt fehlte:

Ausschußmitglied
H. Kurscheid.

Von der Verwaltung anwesend:

AOA Röttgen,
AOA Franken.

V e r h a n d e l t !

Meindorf, den 10. Juli 1967.

Der Rechnungsprüfungsausschuß des Rates der Gemeinde Meindorf trat heute auf vorherige ordnungsgemäße Einladung zu einer Sitzung zusammen.

Zur Beratung stand folgende Tagesordnung:

- 1.) Feststellung der Beschlußfähigkeit, der rechtzeitigen und formgerechten Einladung und der fehlenden Mitglieder.
- 2.) Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden.
- 2a) Wahl eines Protokollunterzeichners.
- 3.) Prüfung der Jahresrechnungen 1963 und 1964.

Es wurde beraten und beschlossen:

Zu 1): Feststellung der Beschlußfähigkeit, der rechtzeitigen und formgerechten Einladung und der fehlenden Mitglieder.

Der Vorsitzende eröffnete die Sitzung und stellte die Beschlußfähigkeit des Ausschusses fest.

Zu 2): Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden.

Da das Ausschußmitglied H. Kurscheid nicht anwesend war, wurde die Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden erneut bis zur nächsten Sitzung zurückgestellt.

Zu 2a): Wahl eines Protokollunterzeichners.

Die Wahl des Protokollunterzeichners wurde aus den gleichen Gründen wie zu 2) vertagt.

Zu 3): Prüfung der Jahresrechnungen 1963 und 1964.

Der Rechnungsprüfungsausschuß ging die Beanstandungen der Prüfungsberichte sowie die hierzu ergangenen Stellungnahmen eingehend durch, wobei zu der Beanstandung

- 2 -

B 5/1964 die vom Rechnungsprüfungsamt vertretene Auffassung geteilt wurde und dem Rat künftig empfohlen wird, Schadensersatzforderungen durch den Versicherungsverband, bei dem die Gemeinde Meindorf versichert ist, regulieren zu lassen.

Zu der Beanstandung B 9/1964 waren die Ausschußmitglieder übereinstimmend der Auffassung, daß bei künftigen Kaufverträgen sofortige Zahlung vereinbart werden soll und im Verzugsfalle Zinsen zu berechnen sind.

Zum Abschluß der Beratung schlägt der Rechnungsprüfungsausschuß dem Rat folgende Beschlußfassung vor:

Der Rechnungsprüfungsausschuß des Rates der Gemeinde Meindorf hat in seiner Sitzung am 10.7.1967 die Jahresrechnungen der Gemeinde Meindorf für die Rechnungsjahre 1963 und 1964 stichprobenweise geprüft und erklärt die Berichte des Rechnungsprüfungsamtes zu Schlußberichten im Sinne des § 98 (4) GO/NW. Da die Beanstandungen dieser Berichte nicht schwerwiegender Art sind, beschließt der Rat die vorbehaltlose Entlastung gemäß § 99 GO/NW für die Rechnungsjahre 1963 und 1964.

Beschluß:
RPA 1/1967

einstimmig.

Ende der Sitzung: 20.30 Uhr.

Gesehen:

Gemeindedirektor

Protokollführer

Vorsitzender

Mitglied

Niederschrift über die Sitzung des Rates der Gemeinde Meindorf am 21.9.67.

StadtA Sankt Aug., ME 1244, Bl. 87

Der jährlich zu entrichtende Beitrag beläuft sich z.Zt. auf etwa 140,-- DM.

Die Mitglieder stimmten einem Beitritt in den Deichverband zu; ebenfalls die dem Original dieser Niederschrift beigefügten Satzung.

Als stimmberechtigter Vertreter der Gemeinde Meindorf wurde der Gemeindedirektor gewählt.

Der Ausbaumaßnahme mit Zuschüssen des Wasserwirtschaftsamtes wurde ebenfalls im Grundsatz zugestimmt.

Beschluß:

7 Ja-Stimmen,
1 Gegenstimme,
1 Enthaltung.

Beschluß:
59/1967

Zu 10.): Einrichtung einer Wasserversorgungs-GmbH für das Amt Menden; hier: Satzung über den Anschluß an die Wasserversorgungsanlage der Wasserversorgungs-GmbH für das Amt Menden.

Die Gemeindevertretung erläßt unter Beachtung des Beschlusses 25/1966 die dem Original dieser Niederschrift beiliegende Satzung über den Anschluß an die Wasserversorgungsanlage der Wasserversorgungs-GmbH mit rückwirkender Kraft ab 1.1.1967.

Beschluß:

8 Ja-Stimmen,
1 Gegenstimme.

Beschluß:
60/1967

Zu 11.): Bestätigung von Beschlußempfehlungen des Rechnungsprüfungsausschusses vom 10.7.1967:

a) Empfehlung RPA 1/1967:

Betr.: Entlastung der Jahresrechnung 1966/1967.

Der Beschluß RPA 1/1967 wurde einstimmig bestätigt.

Beschluß:
61/1967

Zu 12.): Durchführung der Straßenreinigung und Anschaffung einer Straßenkehrmaschine; hier: Straßenaufstellung.

Die Verwaltung wurde beauftragt, die Straßen in der Gemeinde Meindorf zunächst einmal mit einer Kehrmaschine probeweise reinigen zu lassen. Hierbei soll festgestellt werden, ob überhaupt nach der Art und Beschaffenheit der Straßenrinnen eine Möglichkeit zur ordnungsgemäßen Straßenreinigung besteht. Der Zeitpunkt, an dem die Maschine vorgeführt wird, soll in der Presse und im Mitteilungsblatt bekanntgegeben werden.

Beschluß:
62/1967

8 Ja-Stimmen,
1 Gegenstimme.

Zu 13.): Bekanntgabe eines Schreibens an den Regierungspräsidenten (Dezernat 53):

Betr.: Planfeststellungsverfahren zum Neubau der EB 42 im Raume Beuel-Meindorf; Verlegung der L 16 in Meindorf.

Die Mitglieder nahmen von dem Schreiben an den



StadtA Sankt Aug., ME 1244, Bl. 88

Aktenzeichen: 14 12-00/05

Nr.: _____

Betreff: Rechnungsjahre 1965/66
Meindorf

Abteilung
Gruppe
Sach-Gruppe
Akten-Nr.

Buchstabe	Sammelmappe Nr.	Hefter Nr.

14

14 12-00/05

Siegburg-Mülldorf, den 30. April 1969

ab 6/4.69

1.)

An den
Herrn Amtsdirektor

im Hause

Betr.: Prüfung der Jahresrechnungen der Gemeinde Meindorf
für die Rechnungsjahre 1965 und 1966

Als Anlage überreiche ich den vorstehend bezeichneten
Prüfungsbericht mit der Bitte, die nach § 98 (3) GO/NW
erforderliche Aufklärung zu geben.

Ich bitte, die Stellungnahme der Verwaltung baldmöglichst
zu erstellen und dem Rechnungsprüfungsamt zuzuleiten, damit
der Rechnungsprüfungsausschuß der Gemeinde Meindorf zur
Beratung eingeladen werden kann.

Auf § 6 der Satzung für das Rechnungsprüfungsamt des
Amtes Menden nehme ich Bezug.

Anlagen:

5 Ausfertigungen
des Prüfungsberichtes

2.) Wv. 1.7.1969

3.) Herr Jäger wurde erinnert

2.) Wv. 1. 9. 69

2.) Herr Jäger wurde erinnert

2.) Wv. 1. 12. 69

s. weiter hinten im 971

Do.

B e r i c h t

über die Prüfung der Haushaltsrechnungen der Gemeinde
Meindorf in den Rechnungsjahren 1965 und 1966

Inhaltsübersicht

	<u>Seite</u>
A Prüfungsauftrag	1
B Prüfungsunterlagen	1 - 2
C Erledigung der Prüfungsbemerkungen des Vorjahres	2
D Grundlagen der Haushaltswirtschaft	2 - 4
E Durchführung der Prüfung	5 - 17
1. Allgemeines	5
2. Prüfung der Einzelpläne	6 - 8
3. Kassenprüfung	8
4. Abwicklung der Haushaltspläne	8 - 11
5. Haushaltsrechnung des ordentlichen Haushalts	11 - 13
6. Haushaltsüberwachungsliste	13
7. Haushaltsüberschreitungen	13
8. Sammelnachweise	13
9. Kassen- und Haushaltsreste	14 - 17
F Haushaltsrechnung des außerordentlichen Haushalts	17 - 18
G Zuschüsse und Beihilfen von Bund, Land und Kreis	18 - 19
H Vermögensrechnung	19
I Schlußbemerkung	19 - 20

Zeichenerläuterung: H = Hinweis
 B = Beanstandung

Prüfungsbericht Gemeinde Meindorf 1965/1966

	Dienst stelle	VB	V	K
A <u>Prüfungsauftrag</u> Der Rechnungsprüfungsausschuß hat gemäß § 98 GO/NW die Jahresrechnung mit allen Unterlagen daraufhin zu prüfen, ob a) der Haushaltsplan eingehalten ist; b) die einzelnen Rechnungsbelege sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind; c) bei den Einnahmen und Ausgaben nach den geltenden Vorschriften verfahren ist; d) die Vermögensrechnung richtig geführt ist. Zur Durchführung dieser Aufgaben bedient sich der Rechnungsprüfungsausschuß des Rechnungsprüfungsamtes, falls ein solches in der Gemeinde eingerichtet ist (§§ 43 (3) und 98 (5) GO/NW in Verbindung mit § 8 der Amtsordnung). Aufgrund dieser Vorschrift wird in Ausführung des § 5 (1) der Rechnungsprüfungsordnung für das Rechnungsprüfungsamt des Amtes Menden vom 21.12.1962 (in Kraft ab 1.1.1963) und § 5 (4) der Satzung für das Rechnungsprüfungsamt des Amtes Menden (Rhld) vom 6.12.1965 (in Kraft ab 1.1.1966) nachstehender Bericht erstattet.				
B <u>Prüfungsunterlagen</u> Dem Rechnungsprüfungsamt wurden folgende Unterlagen zur Prüfung vorgelegt: a) die zu Haushaltsrechnungen entwickelten Kassenrechnungen; b) die gemäß § 93 (1) KurVO vorgeschriebenen Anlagen, und zwar 1. Nachweisungen der Haushaltsüberschreitungen unter Angabe des Zeitpunktes ihrer Genehmigung durch den Rat; 2. Verzeichnisse der Vorhaben der außerordentlichen Haushaltspläne, die noch nicht endgültig abgerechnet sind. Verzeichnisse der beim Jahresabschluß unerledigten Vorschüsse und Verwahrgelder sind nicht beigefügt, da diese nur beim Amt gebucht werden. Ferner standen dem Rechnungsprüfungsamt zur Verfügung c) die Haushaltssatzungen mit den ordentlichen und außerordentlichen Haushaltsplänen und die Nachtragshaushaltssatzungen mit den ordentlichen und außerordentlichen Nachtragshaushaltsplänen;				
<u>Erläuterungen:</u> VB = zur weiteren Veranlassung und Bericht bis zum..... V = zur weiteren Veranlassung K = zur Kenntnis	Bericht bis zum			

Prüfungsbericht Gemeinde Meindorf 1965/1966

		Dienst stelle	VB	V	K
	d) die abgeschlossenen Sachbücher der Amtskasse; e) die Belege; f) die Haushaltsüberwachungslisten.				
C	<u>Erledigung der Prüfungsbemerkungen der Vorjahre (1963/1964)</u> Die in den Jahresberichten 1963/1964 ausgesprochenen Beanstandungen wurden größtenteils ausgeräumt und haben sich auch nicht wiederholt. Zu beanstanden bleibt jedoch, daß die im Prüfungsbericht für das 1963 unter B 9 der Höhe nach beanstandete Lastenausgleichsabgabe immer noch gezahlt wird. In der Stellungnahme des Gemeindevorstehers hierzu wird zwar ausgeführt, daß ein entsprechender Antrag beim zuständigen Finanzamt anhängig ist, dessen Bearbeitung jedoch von weiter zu erlassenden Richtlinien abhängig gemacht wird. Dem Rechnungsprüfungsamt ist jedoch bekannt, daß die umliegenden Kommunen gleichartige Anträge beim Finanzamt eingereicht haben, über die auch entschieden worden ist.				
B 1	Um nochmalige Stellungnahme wird gebeten. Die Beanstandungen betreffend die Aufstellung einer Vermögensrechnung (1963 B 11, 1964 B 10) werden nicht aufrecht erhalten. Der Ausführungserlaß zu § 55 KurVO bestimmt nämlich: "Soweit Gemeinden es vorziehen, bis zum Erlaß der Verordnung über die Verwaltung des Vermögens auf eine Vermögensrechnung zu verzichten, bestehen hiergegen keine Bedenken." Dieser Ausführungserlaß war zur Zeit der damaligen Beanstandung nicht bekannt. Außerdem wird darauf hingewiesen, daß trotz Hinweisen in den vergangenen Jahren auch 1965 und 1966 Skontoabzüge versäumt wurden (siehe unten E 1.).	23 30 10	x		x
H		10		x	
D	<u>Grundlagen der Haushaltswirtschaft</u> Die Haushaltssatzungen 1965 und 1966 wurden am 22.3.1965 und am 20.1.1966 durch den Rat der Gemeinde Meindorf beschlossen. Durch die verspätete Beschlußfassung konnte die Frist gemäß § 86 (5) G/NW zur Vorlage an die Aufsichtsbehörde nicht eingehalten werden.				
H		20			x
Erläuterungen:		Bericht bis zum			
VB = zur weiteren Veranlassung und Bericht bis zum.....					
V = zur weiteren Veranlassung					
K = zur Kenntnis					

Prüfungsbericht Gemeinde Meindorf 1965/1966

		Dienststelle	VB	V	K
In den Haushaltssatzungen wurden festgesetzt					
Rechnungsj.1965 Rechnungsj.1966					
a) im ordentlichen Haushalt die Einnahmen auf	324.770,-- DM	378.600,-- DM			
die Ausgaben auf	350.380,-- DM	407.250,-- DM			
Fehlbedarf	25.610,-- DM	28.650,-- DM			
b) im außerordentlichen Haushalt die Einnahmen und Ausgaben auf	571.370,-- DM	115.000,-- DM			
Die Steuersätze halten sich im Rahmen der vorgeschriebenen Höchstgrenze und wurden gegenüber dem Vorjahre unverändert beibehalten. Ihre Höhe geht aus § 2(1) Ziff. 1 und 2 der Haushaltssatzungen hervor.					
Die Mehrbelastung bei der Grundsteuer A für den Wirtschaftswegebau wurde auf 30 % der Grundsteuermeßbeträge festgesetzt.					
Der Gesamtbetrag der Darlehen, die zur Bestreitung von Ausgaben des außerordentlichen Haushalts bestimmt sind, wurden für 1965 auf 29.600,-- DM und für 1966 auf 118.570,-- DM festgesetzt.					
Die Aufnahme von Kassenkrediten war für beide Rechnungsjahre nicht vorgesehen.					
Die Aufsichtsbehörde erteilte die Genehmigung zur Haushaltssatzung 1965 am 16.6.1965 und zur Haushaltssatzung 1966 am 3.2.1966. Der Regierungspräsident hat mit Verfügungen vom 31.5.1965 und 29.4.1966 die Weitererhebung der Lohnsummensteuer und die Erhebung einer Mehrbelastung von 30 % bei der Grundsteuer A für den Wirtschaftswegebau genehmigt.					
Nach vorheriger öffentlicher Bekanntgabe lagen die Entwürfe der Haushaltssatzungen samt Anlagen eine Woche lang öffentlich aus (§ 86 (3) Satz 1 GO/NW). Nach Genehmigung wurden die Haushaltssatzungen öffentlich bekanntgemacht. Diese Bekanntmachungen erfolgten aber sehr spät (8. Juli 1965; 27. Mai 1966). Diese späte Veröffentlichung ist darauf zurückzuführen, daß die Anträge zur Weitererhebung der Lohnsummensteuer und zur Mehrbelastung bei der Grundsteuer A an den Regierungspräsidenten erst am 14.5.1965 bzw. 18.4.1966 gestellt wurden. Erst nach den zustimmenden Verfügungen des Regierungspräsidenten vom 31. Mai 1965 und 29. April 1966, konnte eine rechtswirksame Veröffentlichung der Haushaltssatzung gemäß § 88 (2) GO/NW erfolgen.					
<u>Erläuterungen:</u> VB = zur weiteren Veranlassung und Bericht bis zum..... V = zur weiteren Veranlassung K = zur Kenntnis		Bericht bis zum			

- 4 -

Prüfungsbericht Gemeinde Meindorf 1965/1966

		Dienststelle	VB	V	K
B 2	Gemäß § 89 GO/NW hätten somit in der Zeit von Januar bis Juni bzw. Mai der betreffenden Jahre nur Ausgaben geleistet werden dürfen, die bei sparsamster Verwaltung notwendig sind, um a) die bestehenden Gemeindeeinrichtungen in geordnetem Gang zu halten und die gesetzlichen Aufgaben und rechtlichen Verpflichtungen der Gemeinde zu erfüllen. b) Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen fortzusetzen, für die durch den Haushaltsplan eines Vorjahres bereits Beträge festgesetzt worden sind, die haushaltsrechtlich noch verausgabt werden können. Bei strenger Beachtung dieser Vorschrift wäre demnach die Verwaltungsarbeit auf ein Minimum beschränkt gewesen. Es ist daher unbedingt erforderlich, daß die Verabschiedung des Haushaltsplans noch im alten Jahr erfolgt und die erforderlichen Genehmigungen rechtzeitig beantragt werden. Die unverhältnismäßig lange Hinausschiebung der haushaltlosen Zeit wird hiermit für die beiden Rechnungsjahre beanstandet.	20	x		
	Für die Rechnungsjahre 1965 und 1966 wurde je eine Nachtragshaushaltssatzung vom Rat am 7.10.1965 und 11.10.1966 verabschiedet. Die Nachtragshaushaltssatzungen wurden den Vorschriften entsprechend bekanntgemacht. Es wurden festgesetzt				
	Rechnungsj.1965 Rechnungsj.1966 a) im ordentlichen Haushalt die Einnahmen auf 358.530,-- DM 397.050,-- DM die Ausgaben auf <u>381.740,-- DM</u> <u>438.410,-- DM</u> Fehlbedarf 23.210,-- DM 41.360,-- DM b) im außerordentlichen Haushalt die Einnahmen und Ausgaben auf 571.370,-- DM -- Durch Erlass der Nachtragshaushaltssatzungen konnte ein Haushaltsausgleich nicht herbeigeführt werden. In 1965 wurde der Fehlbedarf geringfügig verringert. Die Steuersätze wurden durch die Nachtragshaushaltssatzungen nicht verändert.				
Erläuterungen: VB = zur weiteren Veranlassung und Bericht bis zum..... V = zur weiteren Veranlassung K = zur Kenntnis		Bericht bis zum			

Prüfungsbericht Gemeinde Meindorf 1965/1966

		Dienststelle	VB	V	K																						
E	<u>Durchführung der Prüfung</u>																										
	Die Rechnungsbelege wurden lückenlos geprüft. Soweit sich Beanstandungen oder Hinweisnotwendigkeiten ergaben, sind diese nachstehend, soweit es sich um Einzelfälle handelt, in der Reihenfolge der Einzelpläne aufgeführt.																										
	1. <u>Allgemeines</u>																										
H	Wie in den früheren Rechnungsjahren bereits festgesetzt wurde, mußten wiederum Annahmearordnungen erst aufgrund einer schriftlichen Einnahmeanzeige der Amtskasse gefertigt werden. Diese nicht unerhebliche Mehrarbeit kann dadurch vermindert werden, daß Beträge, deren Höhe und Fälligkeit feststehen, unverzüglich ohne Rücksicht darauf, wann diese eingehen, angeordnet werden. Dies erleichtert auch die Kontrolle der verschiedenen Einnahmen.	10		x																							
H	Ebenso kann Mehrarbeit dadurch Vermieden werden, daß mehrere Zahlungen in einer Anordnung zusammengefaßt werden, soweit sie am gleichen Tage für den gleichen Titel gefertigt werden.	10		x																							
H	Auch in den Rechnungsjahren 1965 und 1966 wurden zahlreiche Rechnungen nicht rechtzeitig angeordnet, so daß Skontoabzüge nicht möglich waren. Nachstehende Aufstellung zeigt, daß die Skontoverluste nicht sehr erheblich waren, dennoch aber im Interesse einer sparsamen Haushaltsführung vermieden werden sollten.	40			x																						
	<u>Rechnungsjahr 1965</u>																										
	<table><tr><td><u>Haushaltstelle</u></td><td><u>Skontoverlust</u></td></tr><tr><td>210.610 Nr. 2</td><td>-,45 DM</td></tr><tr><td>210.655 Nr. 3</td><td>-,19 DM</td></tr><tr><td>210.655 Nr. 4</td><td>-,14 DM</td></tr><tr><td>210.655 Nr. 5</td><td>-,66 DM</td></tr><tr><td>210.980 Nr. 1</td><td>9,52 DM</td></tr><tr><td></td><td> </td></tr><tr><td></td><td>10,96 DM</td></tr></table>	<u>Haushaltstelle</u>	<u>Skontoverlust</u>	210.610 Nr. 2	-,45 DM	210.655 Nr. 3	-,19 DM	210.655 Nr. 4	-,14 DM	210.655 Nr. 5	-,66 DM	210.980 Nr. 1	9,52 DM				10,96 DM										
<u>Haushaltstelle</u>	<u>Skontoverlust</u>																										
210.610 Nr. 2	-,45 DM																										
210.655 Nr. 3	-,19 DM																										
210.655 Nr. 4	-,14 DM																										
210.655 Nr. 5	-,66 DM																										
210.980 Nr. 1	9,52 DM																										
	10,96 DM																										
	<u>Rechnungsjahr 1966</u>																										
	<table><tr><td><u>Haushaltstelle</u></td><td><u>Skontoverlust</u></td></tr><tr><td>210.651 Nr. 9</td><td>-,76 DM</td></tr><tr><td>210.655 Nr. 1</td><td>-,12 DM</td></tr><tr><td>210.655 Nr. 7</td><td>1,-- DM</td></tr><tr><td>210.655 Nr. 8</td><td>-,31 DM</td></tr><tr><td>210.981 Nr. 2</td><td>2,04 DM</td></tr><tr><td>650.940 Nr. 9</td><td>8,-- DM</td></tr><tr><td>210.950 Nr. 12</td><td>-,39 DM</td></tr><tr><td>210.950 Nr. 13</td><td>-,39 DM</td></tr><tr><td></td><td> </td></tr><tr><td></td><td>13,01 DM</td></tr></table>	<u>Haushaltstelle</u>	<u>Skontoverlust</u>	210.651 Nr. 9	-,76 DM	210.655 Nr. 1	-,12 DM	210.655 Nr. 7	1,-- DM	210.655 Nr. 8	-,31 DM	210.981 Nr. 2	2,04 DM	650.940 Nr. 9	8,-- DM	210.950 Nr. 12	-,39 DM	210.950 Nr. 13	-,39 DM				13,01 DM				
<u>Haushaltstelle</u>	<u>Skontoverlust</u>																										
210.651 Nr. 9	-,76 DM																										
210.655 Nr. 1	-,12 DM																										
210.655 Nr. 7	1,-- DM																										
210.655 Nr. 8	-,31 DM																										
210.981 Nr. 2	2,04 DM																										
650.940 Nr. 9	8,-- DM																										
210.950 Nr. 12	-,39 DM																										
210.950 Nr. 13	-,39 DM																										
	13,01 DM																										
Erläuterungen: VB = zur weiteren Veranlassung und Bericht bis zum..... V = zur weiteren Veranlassung K = zur Kenntnis		Bericht bis zum																									

Prüfungsbericht Gemeinde Meindorf 1965/1966

		Dienst stelle	VB	V	K
	<u>2. Prüfung der Einzelpläne</u>				
	a) Rechnungsjahr 1965				
H	Annahmeanordnung 090.654. Diese Annahmeanordnung wurde vom Rechnungsprüfungsamt nicht vorgeprüft. Ebenso wurden im außerordentlichen Haushalt die Annahmeanordnungen 815.100 Nr. 18, Nr. 19 nicht vorgeprüft. Es wird gebeten, in Zukunft darauf zu achten, daß sämtliche Anordnungen an die Kasse vom Rechnungsprüfungsamt vorgeprüft sein müssen.	21			x
H	Haushaltstelle 650.072 Seit 1961 wurde an dieser Stelle ein Kassenrest von 8.100,-- DM übernommen. Dies wurde bereits mehrfach vom Rechnungsprüfungsamt beanstandet. Eine endgültige Abrechnung und Absetzung des Betrages erfolgte erst 1966. Durch schnellere Abrechnung von Baumaßnahmen, wie im vorliegenden Fall, sollte es möglich sein, Kasseneinnahmereste nicht über einen Zeitraum von 6 Jahren mitschleppen zu müssen. Die diesbezügliche Mehrarbeit ist vermeidbar.	60		x	
H	Annahmeanordnung 751.610 Nr. 4 Die gelieferten Weihnachtsbäume haben mit der Straßenbeleuchtung nichts zu tun. Die Kosten gehören in den Einzelplan 3. Außerdem wäre eine getrennte Rechnung sinnvoll gewesen.	10			x
	b) Rechnungsjahr 1966				
B 3	Auszahlungsanordnung 090.654 Nr. 4 Anordnungen, die eine überplanmäßige Ausgabe enthalten, dürfen laut Dienstanweisung nur vom Amtsdirektor oder von seinem allgemeinen Vertreter unterschrieben werden. Dies ist bei der angegebenen Auszahlungsanordnung nicht geschehen. Es wird um künftige Beachtung der Dienstanweisung gebeten.	10	x		
H	Auszahlungsanordnungen 090.648, 1, 2 und 3 Die Zuschüsse für den Betriebsausflug der Gemeindebediensteten durfte nicht bei dieser Haushaltstelle (Ausgaben für Aushilfskräfte) verbucht werden, da die Gemeindebediensteten keine Aushilfskräfte sind.	11			x
H	Auszahlungsanordnung 210.655 Nr. 6 Der Beitrag für den Geschichts- und Altertumsverein gehört nicht zu den allgemeinen Schulausgaben, sondern in den Einzelplan 3 (Zuschüsse für Heimatpflege und Kulturförderung).	40			x
Erläuterungen:		Bericht bis zum			
VB = zur weiteren Veranlassung und Bericht bis zum.....					
V = zur weiteren Veranlassung					
K = zur Kenntnis					

Prüfungsbericht Gemeinde Meindorf 1965/1966

		Dienststelle	VB	V	K
B 4	Auszahlungsanordnung 210.950 Nr. 50 Diese Auszahlungsanordnung war zunächst auf den vollen Rechnungsbetrag von 7.564,16 DM ausgestellt. Eine Überprüfung des Rechnungsprüfungsamtes ergab jedoch, daß bereits ein Teilbetrag von 735,-- DM bezahlt worden war. Größere Sorgfalt bei der Erstellung von Auszahlungsanordnungen erscheint dem Rechnungsprüfungsamt in diesem Zusammenhang dringend geboten.	60	x		
B 5	Auszahlungsanordnung 210.950 Nr. 61 Dieser Auszahlungsanordnung ist nur die 1. Seite der Rechnung beigelegt. Es ist unerklärlich, warum nicht auch die übrigen Seiten der Rechnung im Belegheft zu finden sind.	60	x		
B 6	Auszahlungsanordnung 210.980 Nr. 1 Über die bereits oben erwähnten versäumten Skontoabzüge hinaus mußte bei dieser Auszahlungsanordnung ein unberechtigter Skontoabzug rückgezahlt werden, weil die Frist versäumt worden war. In diesem Fall hat somit die Versäumung der Skontofrist nicht nur einen Geldverlust, sondern noch zusätzliche Mehrarbeit für die Verwaltung verursacht.	60	x		
H	Auszahlungsanordnung 490.580 Nr. 6 Auf dieser und auch auf einigen anderen Auszahlungsanordnungen (z.B. 490.580 Nr. 10, 815.652 Nr. 3; SN 40/1) wurde die Unterschrift vom Bürgermeister mit einem grünen Farbstift geleistet. Laut Dienstanweisung ist dieser grüne Farbstift dem Rechnungsprüfungsamt zu Prüfzwecken vorbehalten und es wird daher gebeten, nach Möglichkeit auf die Verwendung grüner Farbstifte in den Belegen zur Jahresrechnung zu verzichten..	10			x
B 7	Auszahlungsanordnung 650.960 Nr. 3 Der Auftrag für die Herstellung eines Sickerschachtes wurde hier ohne Ausschreibung erteilt. Die in Rechnung gestellten Beträge erscheinen zwar nicht überhöht, ein Vergleich ist aber nicht möglich, da ein weiteres Angebot nicht vorliegt. Es sollte daher in Zukunft bei derartigen Aufträgen eine Ausschreibung erfolgen, zumindest aber ein 2. zum Vergleich geeignetes Angebot eingeholt werden.	60	x		
B 8	Auszahlungsanordnung 751.970 Nr. 3 In diesem Falle wurde ein derart erheblicher Skontoabzug versäumt, daß er gesondert aufgeführt und beanstandet werden muß. Bei einer Rechnung von 2.477,40 DM hätten bei rechtzeitiger Zahlung 59,54 DM gespart werden können.	60	x		
Erläuterungen:		VB = zur weiteren Veranlassung und Bericht bis zum..... V = zur weiteren Veranlassung K = zur Kenntnis			
		Bericht bis zum			

Prüfungsbericht Gemeinde Meindorf 1965/1966

		Dienst stelle	VB	V	K
H	Auszahlungsanordnung 751.610 Nr. 3 Die Anschaffung von Weihnachtsbäumen gehört nicht zur Unterhaltung der Straßenbeleuchtung und ist deshalb nicht bei dieser Haushaltstelle, sondern bei Einzelplan 3 zu verbuchen. Auszahlungsanordnung 815.652 Nr. 1 Die in der Satzung für das Rechnungsprüfungsamt vorgesehene Vorprüfung durch das Rechnungsprüfungsamt ist in diesem Falle unterblieben. Auf die Beachtung dieser Vorschrift wird nochmals hingewiesen.	10			x
B 9		60 21	x		x
	3. <u>Kassenprüfung</u> Die Kassengeschäfte der amtsangehörigen Gemeinden werden gemäß § 8 der Amtsordnung vom Amt wahrgenommen. Hierzu wird auf den Prüfungsbericht des Amtes verwiesen.				
	4. <u>Abwicklung der Haushaltspläne</u> a) Rechnungsjahr 1965 Nach Erlaß der 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Rechnungsjahr 1965 wurden die Einnahmen im Haushaltsplan auf 358.530,--DM und die Ausgaben auf 381.740,--DM festgesetzt. Nach Ausführung des Haushaltsplanes weist die Haushaltsrechnung einen Sollfehlbetrag von 23.257,62 DM aus. Da Minderausgaben und Mindereinnahmen fast gleich hoch waren, ist dieser Sollfehlbetrag auf den Haushaltsfehlbedarf in Höhe von 23.210,-- DM zurückzuführen. Sowohl die Minderausgaben wie die Mindereinnahmen sind im Verhältnis zum Gesamthaushaltsvolumen gering und setzen sich aus einer Anzahl von einzelnen Beträgen verschiedener Haushaltsstellen zusammen. Zu erwähnen bleibt folgendes: Haushaltstelle 090.651 Für Zeitschriften, amtliche Mitteilungen und ähnliches wurde ein Betrag von 300,-- DM angesetzt. Ausgaben sind in den letzten Jahren keine oder nur in sehr geringer Höhe entstanden. Es bleibt daher zu überlegen, ob der Haushaltsansatz zu streichen, zumindestens aber zu kürzen ist. Haushaltstelle 210.072 Einmalige Ergänzungszuschüsse in Höhe von 1.500,-- DM für die Schulen wurden nicht angefordert, bzw. sind nicht eingegangen, obwohl erhebliche Ausgaben auf dem Schulsektor entstanden sind. Es wird um Auf-	10			x
	VB = zur weiteren Veranlassung und Bericht bis zum..... V = zur weiteren Veranlassung K = zur Kenntnis				
	Erläuterungen:				Bericht bis zum

Prüfungsbericht Gemeinde Meindorf 1965/1966

		Dienst stelle	VB	V	K
B 10	klärung dieser Tatsache wird gebeten. Haushaltstelle 210.261 Im Haushaltsplan waren 800,-- DM für Dienst- wohnungsvergütung vorgesehen. Es gingen je- doch nur 294,75 DM ein. Es wird um Aufklä- rung gebeten, warum die Einnahmen nicht das Haushaltssoll erreichten.	40	x		
B 11	Haushaltstelle 650.100 Die Erschließungsbeiträge waren im Haushalt mit 40.000,-- DM angesetzt, die Einnahmen beliefen sich aber nur auf 5.271,76 DM. Es erscheint unverständlich, daß die Einnahmen für das Rechnungsjahr so schlecht vorherge- sehen werden konnten.	23	x		
B 12	Haushaltstelle 815.100 Auch bei den Anschlußgebühren unterschrit- ten die Einnahmen um 2.300,-- DM das Haus- haltssoll. Auch hier wäre nach Ansicht des Rechnungsprüfungsamtes ein genauerer Haus- haltsansatz möglich gewesen.	70	x		
H	Einzelplan 9 (Betriebsmittelrücklage) Die Bildung einer Betriebsmittelrücklage mußte im Rechnungsjahr im Hinblick auf den Fehlbedarf im Haushalt unterbleiben. Dies ist nach § 10 Rücklageverordnung zulässig, es müssen jedoch die nichtveranschlagten Be- träge in den Erläuterungen zum Haushalts- plan angegeben werden. Dementsprechende Aus- führungen finden sich in den Erläuterungen zum Haushaltsplan nicht. Es sollte in Zukunft auf die Anlage, die gem. § 10 Rücklagenver- ordnung dem Haushaltsplan beigelegt ist, im Vorbericht verwiesen werden.	70			x
H	Weitere Bedenken wegen der Abschlußverbes- serungen und Abschlußverschlechterungen werden nicht geltend gemacht.	20			x
b) Rechnungsjahr 1966					
Während der Haushaltsplan 1966 nach Erlaß der I. Nachtragshaushaltssatzung mit Nach- tragshaushaltsplan die Einnahmen auf 397.050,-- DM festsetzte und die Ausgaben auf 438.410,-- DM und somit einen Haushalts- fehlbedarf von 41.360,-- DM auswies, ergab die Haushaltsrechnung einen Fehlbedarf von nur 27.670,65 DM. Der Fehlbetrag ist zurück- zuführen auf Mindereinnahmen bei den Einzel- plänen 2, 6, 7 und 8; unter Berücksichtigung von Minderausgaben bei den Einzelplänen 2, 4, 6, 7 und 8.					
Erläuterungen:		VB = zur weiteren Veranlassung und Bericht bis zum..... V = zur weiteren Veranlassung K = zur Kenntnis			Bericht bis zum

Prüfungsbericht Gemeinde Meindorf 1965/1966

			Dienst stelle	VB	V	K
Bei den Haushaltsansätzen	<u>DM</u>					
210.071	Ergänzungszuschüsse des Landes	22.150,--				
210.072	Kostenerstattung auf Grund des Gesetzes über Lernmittelfreiheit	5.600,--				
650.100	Erschließungsbeiträge	24.000,--				
752.071	Landeszuschuß zu den Planungskosten der Kanalisation	16.000,--				
sind weder Soll- noch Isteinnahmen zu verzeichnen. Offensichtlich hat man auch bei Erlaß der 1. Nachtragshaushaltssatzung am 11.10.1966 bei diesen Haushaltstellen keine Überlegungen für eine Revidierung dieser Ansätze angestellt. Die Mindereinnahmen bei Epl. 8 beruhen hauptsächlich auf den beiden Posten						
	<u>DM</u>					
815.100	Anschlußgebühren	5.250,--				
815.250	Wassergeld und Zählermieten	12.552,70				
Die Minderausgaben von ca. 96.700,-- DM sind in der Hauptsache bei folgenden Haushaltstellen zu suchen:						
	<u>DM</u>					
210.656	Anschaffung von Lernmitteln aufgrund des Gesetzes über Lernmittelfreiheit	5.600,--				
210.658	Kosten des Werks- und Hauswirtschaftsunterrichts	1.168,20				
210.950	Erweiterungs- und Umbauten, größere Instandsetzungen an Schulgebäuden	3.555,80				
210.980	Anschaffung und Ergänzung von Schuleinrichtungsgegenständen	7.406,56				
490.960	Errichtung von Kinderspielplätzen	21.720,11				
650.610	laufende Unterhaltung der Straßen, Wege und Brücken	3.839,73				
650.940	Erwerb u. Vermessung von Straßenland	4.091,60				
650.960	Neu- u. Ausbau, größere Instandsetzungen von Straßen	28.551,86				
751.970	Erweiterung der Straßenbeleuchtung	1.516,29				
755.610	Unterhaltungskosten für Friedhofskosten und Leichenhalle	1.906,50				
761.610	Instandsetzung von Feld- und Wirtschaftswegen	1.000,--				
815.650	Kosten des Wasserbezugs	7.072,21				
815.890	Verzinsung von Schulden	2.750,--				
815.910	Tilgung von Schulden	6.880,--				
<u>Erläuterungen:</u> VB = zur weiteren Veranlassung und Bericht bis zum..... V = zur weiteren Veranlassung K = zur Kenntnis			Bericht bis zum			

Prüfungsbericht Gemeinde Meindorf 1965/1966

		Dienststelle	VB	V	K
B 13	Bei den Haushaltstellen 210.656, 815.890 und 815.910 sind weder Soll- noch Istausgaben zu verzeichnen.				
	Die Vielzahl der Haushaltsüber- bzw. Unterschreitungen läßt darauf schließen, daß bei der Aufstellung des Haushaltsplanes und auch des Nachtrags Haushaltsplanes nicht die notwendige Sorgfalt angewandt worden ist. Dem Grundsatz der Haushaltswahrheit entsprechend sollte in Zukunft ein wirklichkeitsnäherer Haushaltsansatz ermittelt werden. Dabei sollten die Vorjahresergebnisse und die in den betreffenden Rechnungsjahren in Aussicht genommenen Maßnahmen besser berücksichtigt werden. Es wird gebeten, zu den Haushaltsabweichungen, soweit sie 5.000,-- DM überschreiten, Stellung zu nehmen.	20	x		
	Erfreulicherweise konnte im Rechnungsjahr 1966 der Sollfehlbetrag auf 27.670,65 DM gegenüber einem ursprünglichen Haushaltsfehlbedarf von 41.360,-- DN verringert werden. Dies ist darauf zurückzuführen, daß die Summe der Minderausgaben diejenigen der Mindereinnahmen übersteigt.				
	<u>5. Haushaltsrechnung des ordentlichen Haushalts</u>				
	Die gleichzeitig zur Haushaltsrechnung entwickelte Kassenrechnung zeigt folgendes Ergebnis:				
		Rechnungsj.	Rechnungsj.		
		1965	1966		
		<u>DM</u>	<u>DM</u>		
A	<u>Einnahme</u>				
	Anordnungssoll des lfd. Jahres	335.543,06	322.058,06		
	./. Abgänge auf Kassenreste a.V.	62,82	8.100,--		
	Solleinnahme	335.480,24	313.958,06		
B	<u>Ausgabe</u>				
	Anordnungssoll einschl. Haushaltsausgabereste	386.039,44	411.003,83		
	./. Haushaltsreste a.V. auf die Anordnungen nicht erteilt wurden und die endgültig in Abgang kommen	--	53.827,77		
	./. Haushaltsreste a.V. auf die Anordnungen erteilt wurden (hierzu zählt auch eine Anordnung zur Übern.-i.d. nächste Jahr)	27.301,58	15.547,35		
	Sollausgabe	358.737,86	341.628,71		
Erläuterungen:		VB = zur weiteren Veranlassung und Bericht bis zum..... V = zur weiteren Veranlassung K = zur Kenntnis			
		Bericht bis zum			

Prüfungsbericht Gemeinde Meindorf 1965/1966

	Rechnungsj. 1965	Rechnungsj. 1966	Dienst stelle	VB	V	K
	<u>DM</u>	<u>DM</u>				
<u>Zusammenstellung</u>						
Solleinnahme	335.480,24	313.958,06				
Sollausgabe	<u>358.737,86</u>	<u>341.627,71</u>				
Sollfehlbetrag	<u>23.257,62</u>	<u>27.670,65</u>				
	=====	=====				
Im Vergleich zum Haushaltsplan errechnen sich die Sollfehlbeträge der Rechnungsjahre 1965 und 1966 wie folgt:						
<u>Haushaltssoll</u>						
Einnahmen	358.530,--	397.050,--				
Ausgaben	<u>409.041,58</u>	<u>507.785,12</u>				
	50.511,58	110.735,12				
./. Haushaltsreste a.V.	<u>27.301,58</u>	<u>69.375,12</u>				
Haushaltsfehlbedarf	<u>23.210,--</u>	<u>41.360,--</u>				
	=====	=====				
<u>Abschlußverbesserungen</u>						
Minderausgaben	<u>23.002,14</u>	<u>96.781,29</u>				
	=====	=====				
<u>Abschlußverschlechterungen</u>						
Haushaltsfehlbedarf	23.210,--	41.360,--				
Mindereinnahmen	22.986,94	74.991,94				
Abgänge b.d.Kassenein- nahmeresten	<u>62,82</u>	<u>8.100,--</u>				
Summe d.AbschlußVer- schlechterungen	<u>46.259,76</u>	<u>124.451,94</u>				
	=====	=====				
<u>Zusammenstellung</u>						
Abschlußverbesserungen	23.002,14	96.781,29				
Abschlußverschlechterungen	<u>46.259,76</u>	<u>124.451,94</u>				
Sollfehlbetrag	<u>23.257,62</u>	<u>27.670,65</u>				
	=====	=====				
Die Amtskasse hat die Kassenrechnungen, die gleichzeitig als Haushaltsrechnungen dienen, für das Rechnungsjahr 1965 am 31.3.1966 und für das Rechnungsjahr 1966 am 6.3.1967 abgeschlossen.						
Die Bestände und Vorschüsse aus dem Rechnungsjahr 1964 sowie die sich Ende 1965 und 1966 ergebenden Bestände und Vorschüsse sind ordnungs-						
<u>Erläuterungen:</u>	VB = zur weiteren Veranlassung und Bericht bis zum..... V = zur weiteren Veranlassung K = zur Kenntnis		Bericht bis zum			

Prüfungsbericht Gemeinde Meindorf 1965 / 1966

-14-

Prüfungsbericht Gemeinde Meindorf 1965/1966

		Dienst stelle	VB	V	K
9. <u>Kassen- und Haushaltsreste</u>					
Rechnungsjahr 1965					
I. <u>Kasseneinnahmereste</u>					
<u>oH</u>	DM				
a) 490.073	Zuschuß zur Errichtung eines Kinderspielplatzes	7.495,--			
b) 650.072	Landeszuschuß für den Aus- bau des Akazienweges	8.100,--			
c) 753.100	Müllabfuhrgebühren	352,52			
d) 761.010	Mehrbelastung zur Grund- steuer A	18,36			
e) 815.250	Wassergeld u. Zählermieten	433,38			
f) 815.255	Abwicklung der Vorjahre	10.367,36			
g) 890.250	Erlös aus Sand- und Kies- gruben	1.242,73			
h) 943.260	Pachteinnahmen	65,--			
i) 960.010	Grundsteuer A	67,43			
j) 960.011	Grundsteuer B	230,94			
k) 960.014	Gewerbesteuer	1.753,--			
l) 960.015	Lohnsummensteuer	67,40			
m) 960.033	Hundesteuer	4,07			
n) 970.250	Abwicklung der Vorjahre	15.333,90			
		45.531,09			
<u>aoH</u>					
o) 210.070	Gesetzliches Baudrittel	218.250,--			
p) 210.071	Landeszuschuß zu dem Schulbauprogramm	116.398,--			
q) 210.072	Staatsanteil f.d. Bau der Schule	9.850,--			
r) 210.079	Bundesfinanzhilfe dto.	64.300,--			
		408.798,--			
		=====			
Der Restbetrag zu a) ist in unveränderter Höhe ins Rechnungsjahr 1966 übernommen worden.					
Der Restbetrag zu b) wurde im Rechnungsjahr 1966 in voller Höhe abgesetzt.					
Der Restbetrag "Erlös aus Sand- und Kiesgruben" (Rest g) wurde am 19.3.1966 vereinnahmt.					
Bei den Restbeträgen zu f) und n) handelt es sich um den Fehlbetrag der Jahresrechnung 1964.					
<u>Erläuterungen:</u> VB = zur weiteren Veranlassung und Bericht bis zum..... V = zur weiteren Veranlassung K = zur Kenntnis		Bericht bis zum			

Prüfungsbericht Gemeinde Meindorf 1965/1966

		Dienst stelle	VB	V	K
Die Einnahmereste des außerordentlichen Haushaltes betreffen ausschließlich den Schulneubau.					
Bei den übrigen Resten handelt es sich in der Mehrzahl um Reste an Gemeinde-abgaben, die sich aus einer Vielzahl kleinerer Beträge zusammensetzen. Hier erfolgte eine stichprobenweise Prüfung. Beanstandungen ergaben sich nicht.					
II. <u>Haushaltsreste</u>					
<u>oH</u>					
a) 210.950	Erweiterungs- u. Umbauten usw.	4.523,08			
b) 490.960	Errichtung von Kinderspielflächen	22.301,58			
c) 650.960	Neu- u. Ausbau, größere Instandsetzung von Straßen	37.762,16			
d) 751.970	Erweiterung d. Straßenbeleuchtung	4.788,30			
		69.375,12			
<u>aoH</u>					
e) 210.950	Errichtung einer Schule	333.582,49			
f) 815.970	Neuverlegung von Wasserleitungen	12.813,76			
		415.771,37			
		=====			
Gegen die Übertragung der Rest zu a) und b) bestehen keine Bedenken, da es sich um einmalige Maßnahmen handelt. Die Reste zu c) und d) sind im Haushaltsplan für übertragbar erklärt.					
Rechnungsjahr 1966					
I. <u>Kasseneinnahmereste</u>					
<u>oH</u>					
a) 490.073	Zuschuß des Landschaftsverbandes	7.495,--			
b) 753.100	Müllabfuhrgebühren	352,52			
c) 761.010	Mehrbelastung zur Grundsteuer A	48,53			
d) 815.250	Wassergeld u. Zählermieten	695,81			
e) 815.251	Kostenerstattung für Erneuerung der Wasser- Hausleitung	269,75			
Erläuterungen:		VB = zur weiteren Veranlassung und Bericht bis zum..... V = zur weiteren Veranlassung K = zur Kenntnis		Bericht bis zum	

Prüfungsbericht Gemeinde Meindorf 1965/1966

			Dienst stelle	VB	V	K
	f) 815.253 Kostenerstattung für Wasserzählerreparaturen	33,30				
	g) 960.010 Grundsteuer A	94,84				
	h) 960.011 Grundsteuer B	487,13				
	i) 960.014 Gewerbesteuer	1.632,70				
	j) 960.015 Lohnsummensteuer <u>rot</u>	1.058,13				
	k) 960.032 Vergnügungssteuer <u>rot</u>	20,--				
	l) 960.033 Hundesteuer	6,81				
	m) 970.250 Abwicklung der Vorjahre	23.909,37				
		33.947,63				
	<u>aoH</u>					
	n) 210.070 Gesetzliches Baudrittel	218.250,--				
	o) 210.071 Landeszuschuß aus dem Schulbauprogramm	116.398,--				
	p) 210.072 Staatsanteil	9.850,--				
	q) 210.079 Bundesfinanzhilfe	64.300,--				
	r) 943.255 Abwicklung der Vorjahre bei Erwerb von Grundstücken	1.972,08				
		329.970,08				
		=====				
B 14	Der Einnahmerest zu a) ist bereits aus dem Rechnungsjahr 1965 in unveränderter Höhe übernommen worden. Es wird um Bericht gebeten, weshalb der Betrag noch nicht eingegangen ist.		50	x		
B 15	Bei den Restbeträgen zu j) und k) handelt es sich um "rote Reste", also Überzahlungen, die mangels vorliegender Veranlagungen vor dem Abschluß hätten erstattet werden müssen. Es wird um Mitteilung gebeten, weshalb dies nicht geschehen ist.		21	x		
	Bei dem Restbetrag zu m) handelt es sich um den Sollfehlbetrag der Jahresrechnung 1965.					
	Die Reste zu n) bis q) betreffen ausschließlich den Schulneubau.					
	Bei dem Restbetrag zu r) handelt es sich um die Abwicklung des Fehlbetrages aus der aoH-Maßnahme "Erwerb von Grundstücken" aus dem Jahre 1965.					
	Die übrigen Einnahmereste setzen sich aus einer Vielzahl kleinerer Beträge zusammen, auf deren Prüfung aus zeitlichen Gründen verzichtet wurde.					
Erläuterungen:			Bericht bis zum			
VB = zur weiteren Veranlassung und Bericht bis zum.....						
V = zur weiteren Veranlassung						
K = zur Kenntnis						

Prüfungsbericht Gemeinde Meindorf 1965/1966

		Dienst stelle	VB	V	K
	II. <u>Haushaltsreste</u> <u>oH</u> a) 752.650 Planungskosten 32.000,-- <u>aoH</u> b) 210.950 Errichtung einer Schule 32.147,01 Gegen die Übertragung der beiden Haushaltsreste bestehen keine Bedenken. III. <u>Kassenausgabereste</u> In beiden Rechnungsjahren wurden keine Kassenausgabereste gebildet.				
F H H	<u>Haushaltsrechnung des außerordentlichen Haushalts</u> Im Abschnitt D dieses Berichtes wurde bereits über das Zustandekommen der Haushaltspläne des außerordentlichen Haushalts eingehend berichtet. Demnach wurden die Einnahmen und Ausgaben im außerordentlichen Haushalt für das Rechnungsjahr 1965 auf 571.370,-- DM und für das Rechnungsjahr 1966 auf 115.000,-- DM festgesetzt. Die Maßnahme "Erwerb von Grundstücken" ist bereits im Rechnungsjahr 1964 abgeschlossen. Es handelt sich hier also um die Abwicklung dieses Vorhabens und nicht um den Abschluß. Es wird gebeten, künftig diese Unterscheidung in der Jahresrechnung vorzunehmen, damit Irrtümer vermieden werden. Die beiden übrigen Maßnahmen wurden in das Rechnungsjahr 1966 übernommen. Im Rechnungsjahr 1966 schließt das Vorhaben "Neuverlegung von Wasserversorgungsleitungen" mit einem Soll- und Istüberschuß von 12.728,01 DM ab. Dieses Vorhaben stammt aus dem Jahre 1963 und ist in den jeweiligen Rechnungsjahren erneut durch ein entsprechendes Haushaltssoll verstärkt worden. Lediglich der Tatsache, daß die Wasserversorgungs-GmbH des Amtes Menden am 1.1.1967 selbständig wurde, ist es zu verdanken, daß dieses Vorhaben überhaupt abgeschlossen wird. Ein derartiges Verfahren widerspricht dem Grundsatz der Jährlichkeit des Haushaltsplanes. Es wird gebeten, künftig derartige Vorhaben jährlich abzuschließen und entsprechend den Vorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung und der KuRVO abzuwickeln.	21 20		X X	
<u>Erläuterungen:</u>	VB = zur weiteren Veranlassung und Bericht bis zum..... V = zur weiteren Veranlassung K = zur Kenntnis	Bericht bis zum			

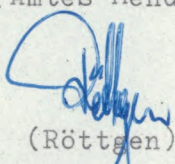
Prüfungsbericht Gemeinde Meindorf 1965/1966

		Dienst stelle	VB	V	K
B 16	Die Maßnahme "Erwerb von Grundstücken" ist im Rechnungsjahr 1964 mit einem Soll- und Istfehlbetrag von 1.972,08 DM abgeschlossen worden. Nach § 23 (4) GemHVO hätte diese Maßnahme im Rechnungsjahr 1966 veranschlagt und abgewickelt werden müssen. Dies ist offensichtlich nicht geschehen und muß beanstandet werden. Die bereits aus dem Rechnungsjahr 1965 übernommene Maßnahme "Errichtung einer Schule" wurde nicht abgeschlossen und ins Rechnungsjahr 1967 übernommen. Die Prüfung dieser Maßnahme erfolgt im Jahre ihres Abschlusses.	20	x		
G	<u>Zuschüsse und Beihilfen von Bund, Land und Kreis</u> In beiden Rechnungsjahren wurden folgende Zuschüsse gezahlt: <u>I. Rechnungsjahr 1965</u> <u>oH</u> a) 210.074 Kreisbeihilfe zu früher entstandenen Fremderwerbs- u. Nebenkosten für Schulgrundstücke 19.200,-- b) 710.071 Kreisbeihilfe aus dem Aufkommen der Feuerschutzsteuer 2.466,-- c) 710.073 Kreisbeihilfe für Feuerschutzzwecke 743,-- d) 755.071 Kreiszuschuß f.d. Kriegsgräberpflege 78,-- <u>aoH</u> e) 210.071 Landeszuschuß für die Volksschule 87.022,-- f) 210.072 Staatsanteil f.d. Schulneubau 7.050,-- g) 210.073 Kreisbeihilfe aus der Schulbaurücklage 9.600,-- h) 210.074 Kreisbeihilfe f.d. Toilettenanlage 4.500,-- i) 210.079 Bundesfinanzhilfe f.d. Volksschule 35.700,--				
<u>Erläuterungen:</u>	VB = zur weiteren Veranlassung und Bericht bis zum..... V = zur weiteren Veranlassung K = zur Kenntnis			Bericht bis zum	

Prüfungsbericht Gemeinde Meindorf 1965/1966

		Dienst stelle	VB	V	K
<u>II. Rechnungsjahr 1966</u>					
<u>oH</u>					
a) 090.071	Landeszuschuß zu den Kosten der Obstbaumzählung 1965	15,80			
b) 710.071	Beihilfe aus dem Aufkommen der Feuerschutzsteuer	1.250,--			
c) 710.073	Kreisbeihilfe für die Beschaffung von Bekleidung und Ausrüstung für die Freiwillige Feuerwehr	1.800,--			
d) 755.071	Zuschuß für Kriegsgräber und -denkmäler	54,--			
<u>aoH</u>					
e) 210.071	Landeszuschuß für die Volksschule (Schulbauprogramm)	55.800,--			
f) 210.079	Bundesfinanzhilfe für die Volksschule	25.000,--			
Die in beiden Rechnungsjahren gezahlten Zuschüsse sind bei den zuständigen Haushaltsstellen verbucht worden.					
Aus zeitlichen Gründen mußte auf eine Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung verzichtet werden.					
H	<u>Vermögensrechnung</u>				
Umfassende Vorschriften über die Verwaltung und Nachweisung des Gemeindevermögens sind bisher nicht ergangen. Die dem Haushaltsplan beigefügte Nachweisung über den Stand des Vermögens zu Beginn und am Ende des Rechnungsjahres mit den Zu- und Abgängen im Laufe des Rechnungsjahres wird daher als ausreichend im Sinne des § 97 (4) GO/NW betrachtet.					
I	<u>Schlußbemerkung</u>				
Die Haushaltsrechnung stimmt mit den Belegen und Büchern überein; sie ist ordnungsgemäß vollständig und rechnerisch richtig aufgestellt.					
<u>Erläuterungen:</u> VB = zur weiteren Veranlassung und Bericht bis zum..... V = zur weiteren Veranlassung K = zur Kenntnis		Bericht bis zum			

Prüfungsbericht Gemeinde Meindorf 1965/1966

	Dienst stelle	VB	V	K
Der Bericht über die Prüfung der Jahresrechnungen 1965 und 1966 wird dem Rat verspätet vorgelegt, weshalb die in § 99 GO/NW geforderte Entscheidung über die Entlastung bis zum 30.9. des jeweiligen folgenden Rechnungsjahres nicht getroffen werden konnte. Eine rechtzeitige Prüfung war dem Rechnungsprüfungsamt nicht möglich, da zunächst die Prüfung der Jahresrechnungen der Vorjahre erfolgen mußte. Auf den Beschluß des Haupt- und Finanzausschusses des Amtes vom 15.3.1966 (Beschluß Hauptausschuß 21/1966) wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Die im Prüfungsbericht gemachten Beanstandungen und Hinweise sind meist formeller Art und nicht von schwerwiegender Bedeutung. Eine vorbehaltlose Entlastungserteilung gemäß § 99 GO/NW wird vom Rechnungsprüfungsamt vorgeschlagen. Siegburg-Mülldorf den 30. April 1969 Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes des Amtes Menden (Rhld)  (Röttgen) Amtsoberamtmann				
<u>Erläuterungen:</u> VB = zur weiteren Veranlassung und Bericht bis zum..... V = zur weiteren Veranlassung K = zur Kenntnis	Bericht bis zum _____			

Rechnungsprüfungsamt
Az.: 14 12-00 / 05

Sankt Augustin, den 8.4.1971

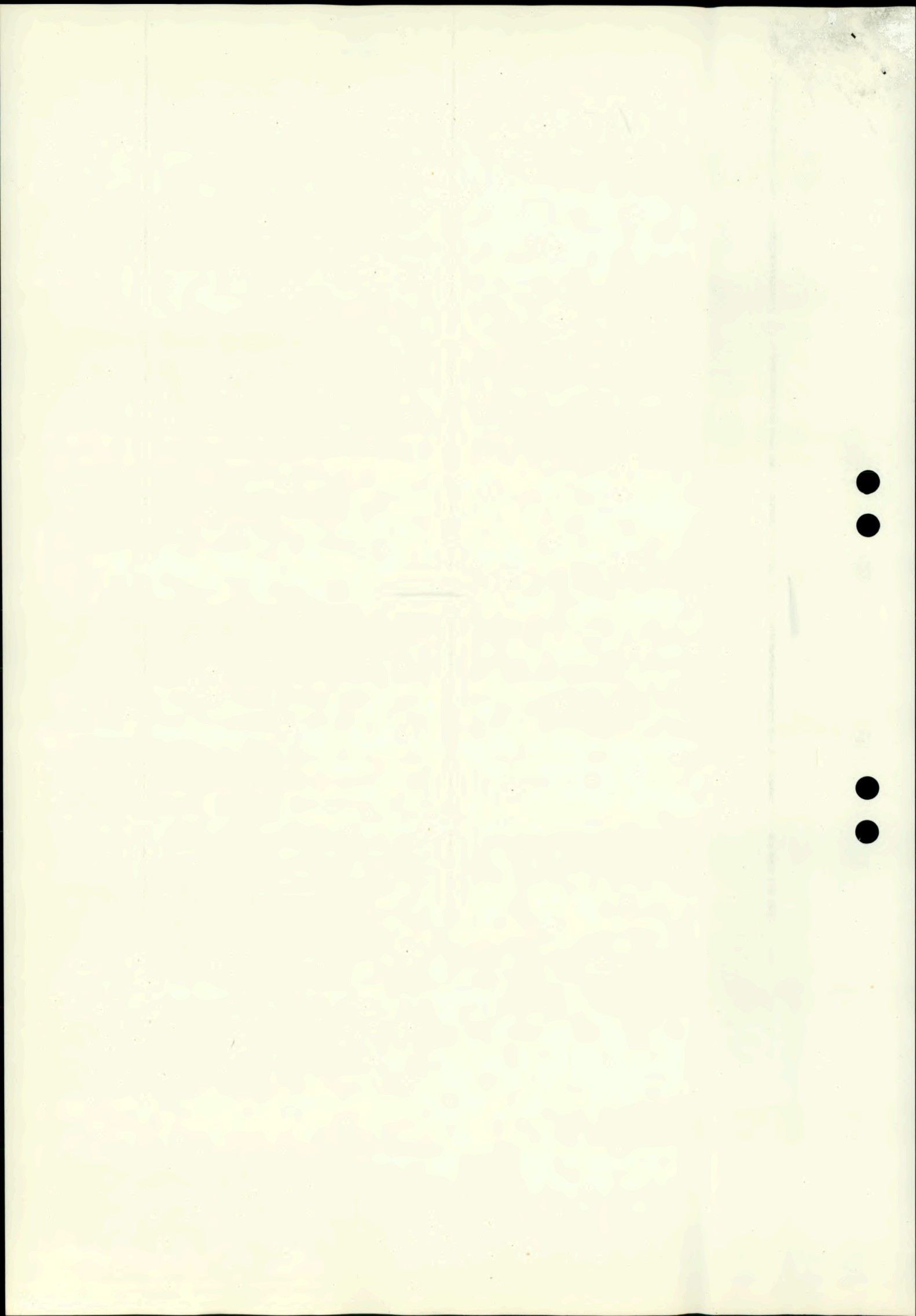
1. An das
Hauptamt
im Hause

Betr.: Rückständige Aufklärungen des Gemeindedirektors zu den Prüfungsberichten

Zu folgenden Berichten über die Prüfung der Jahresrechnungen steht die nach § 98 Abs. 3 GO beizubringende Aufklärung des Gemeindedirektors noch aus:

- 1) Prüfungsbericht Amt 1965/1966 vom 30.4.1969
Er wurde mit Schreiben des RPA's vom 30.4.1969 dem Herrn Gemeindedirektor zur Abgabe der Aufklärungen zugeleitet.
- 2) Prüfungsbericht Gemeinde Meindorf 1965/1966 vom 30.4.1969
Er wurde mit Schreiben des RPA's, ebenfalls vom 30.4.1969, dem Gemeindedirektor zur Abgabe der Aufklärungen zugeleitet.
- 3) Prüfungsbericht Gemeinde Menden 1965/1966 vom 7.3.1969
Er wurde mit Schreiben des RPA's vom 7.3.1969 dem Gemeindedirektor zur Abgabe der Aufklärungen zugeleitet.
- 4) Prüfungsbericht Gemeinde Niederpleis 1965/1966 vom 24.4.1969
Er wurde mit Schreiben des RPA's vom 24.4.1969 dem Gemeindedirektor zur Abgabe der Aufklärungen übersandt.
- 5) Prüfungsbericht Gemeinde Siegburg-Mülldorf 1965/1966 vom 29.4.1969
Mit Schreiben des RPA's vom 9.5.1969 ging er dem Gemeindedirektor mit der Bitte um Abgabe der Erklärungen zu.
- 6) Prüfungsbericht Amt und alle früheren amtsangehörigen Gemeinden (außer Holzlar) sowie Schulverband Sankt Augustin und Friedhofszweckverband Buisdorf - Niederpleis 1967/1968

Hierbei handelt es sich um den gemeinsamen Bericht des GPA's und des RPA's gemäß § 125 Gemeindefinanzgesetz. Er liegt dem Hauptamt seit Beginn des Jahres 1970 zur Einholung der Stellungnahmen der einzelnen Dienststellen und zur Abgabe der Aufklärungen vor.



- 2 -

An die Abgabe der Aufklärungen ist wiederholt mündlich erinnert worden, zuletzt auch durch zweimalige Übergabe einer Zusammenstellung aller noch ausstehenden Aufklärungen. Die mündlichen Erinnerungen an die Aufklärungen zu den Prüfungsberichten 1965/1966 reichen zurück bis in den Sommer 1969.

Nach meiner jüngsten Feststellung scheitert die Abgabe der Aufklärungen z.Z. daran, weil das Hauptamt einen Rest von dazu erforderlichen Stellungnahmen von einigen Dienststellen noch nicht erhalten hat. Das RPA kann aber nicht verantworten, daß die Entlastungen für die vorgenannten Rechnungsjahre noch weiter hinausgeschoben werden; sie müssen in der nächsten Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses behandelt werden, die für den ^{25.1.}4.2.1971 vorgesehen ist. Die umgehende Abgabe der Aufklärungen ist daher dringend geboten.

2. *Nach. fehlende bisher fehlend.*
(s. unter Punkt 1965/66)
- 11'*

StadtA Sankt Aug., ME 1244, Bl. 113

Rechnungsprüfungsamt

Sankt Augustin, den 12. Januar 1971

Az. 14 12-00/05

1.) Herrn

Otto B e i c h t

- Vorsitzender des
Rechnungsprüfungs-
ausschusses -

5205

Sankt Augustin 2

Löwenburgstraße 4

Sehr geehrter Herr Beicht!

Beiliegendes Schreiben des RPA vom 8.1.1971 an das Hauptamt zur Erinnerung der noch ausstehenden Aufklärungen übersende ich Ihnen mit der Bitte um Kenntnisaufnahme. Ich will bemüht bleiben, daß die Aufklärungen möglichst sofort dem RPA vorgelegt werden. Sobald sie dem RPA vorliegen, müßten die Prüfungen der betreffenden Haushaltsrechnungen sukzessiv auf die Tagesordnung des Rechnungsprüfungsausschusses. Nach Erhalt der Aufklärungen wird sich das RPA zwecks Erstellung der Sitzungseinladung wieder an Sie wenden.

Mit freundlichen Grüßen

2.) z.d.A.

100
10 53-12/05

Sankt Augustin, den 22.1.1971

An
das Amt 14

im H a u s e

Betr.: Stellungnahme zum Bericht über die Prüfung der Haushaltsrechnung der Gemeinde Meindorf für die Rechnungsjahre 1965 und 1966

Zu den im vorbezeichneten Prüfungsbericht enthaltenen Beanstandungen nehme ich wie folgt Stellung:

Zu B 1:

Die Angelegenheit konnte zwischenzeitlich immer noch nicht zum Abschluß gebracht werden. Z.Z. werden noch Verhandlungen mit dem Finanzamt geführt; diese haben bereits zu einer teilweisen Ablösung für die frühere Gemeinde Menden geführt.

Zu B 2:

Durch den Umfang der seinerzeit noch aufzustellenden zehn Haushaltspläne war eine fristgerechte Fertigstellung unmöglich. Dabei ist zu beachten, daß der Umfang und die Ausführlichkeit der Haushaltssatzungen sich in den letzten Jahren wesentlich vergrößert hat und allein wegen der nicht durchzuführenden Koordinierung der einzelnen Vertretungskörperschaften eine termingerechte Überarbeitung nicht realisierbar war. Durch die kommunale Neuordnung hat sich der Arbeitsanfall in dieser Hinsicht quantitativ verringert, wodurch eine den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Handhabung eher möglich wird.

Zu B 3:

Wird künftig beachtet.

Zu B 4:

Die Empfehlung des Rechnungsprüfungsamtes wird künftig beachtet.

Zu B 5:

Die Beifügung der fehlenden Rechnungsseiten ist ganz offensichtlich versehentlich unterblieben und bei der Prüfung der Anordnung, auch durch das Rechnungsprüfungsamt, ~~offensichtlich~~ ebenfalls nicht bemerkt worden. Die Bediensteten sind darauf hingewiesen

worden, künftig der Vollständigkeit der der Anordnung beizufügenden Unterlagen mehr Beachtung zu schenken.

Zu B 6:

Die Prüfungsbeanstandung besteht zu Recht, grundsätzlich wird darauf geachtet, Skontivergünstigungen in Anspruch zu nehmen; die Verwaltungsabteilungen werden in regelmäßigen Abständen immer wieder darauf hingewiesen. Durch eine entsprechende Dienstanweisung ist sichergestellt, daß Rechnungen so rechtzeitig zur Auszahlung gelangen, daß Skontifristen gewahrt werden.

Zu B 7:

Wird künftig beachtet.

Zu B 8:

Wird künftig beachtet. Es kann heute nicht mehr festgestellt werden, aus welchen Gründen die Anordnung seinerzeit nicht rechtzeitig unter Wahrung der Skontifrist erfolgte. Im übrigen wird auf die Ausführungen zu B 6 Bezug genommen.

Zu B 9:

Es kann heute nicht mehr festgestellt werden, weshalb die Auszahlungsanordnung 815.652 Nr. 1 seinerzeit nicht vom Rechnungsprüfungsamt vorgeprüft worden ist. Offensichtlich ist dies seinerzeit übersehen worden. Eine entsprechende Dienstanweisung gewährleistet, daß künftig die Anordnungen das Rechnungsprüfungsamt durchlaufen.

Zu B 10:

Infolge des in die entsprechende Zeit fallenden Amtsleiterwechsels kann heute nicht mehr geklärt werden, weshalb ein Betrag von 1.500,-- DM als einmaliger Ergänzungszuschuß angesetzt, aber nicht eingegangen ist.

Zu B 11:

Die Dienstwohnung in Meindorf war seinerzeit einer Frau Bärhausen vermietet, die am 1.4.1965 mehrere Räume der Gemeinde abgetreten hat, wodurch die Miete sich verringerte. Die dadurch frei gewordenen Räumlichkeiten wurden zur Unterbringung von Obdachlosen verwendet.

Zu B 12:

Infolge der personellen Umbesetzung des Amtes 70 ist heute nicht mehr festzustellen, weshalb der Ansatz für das Rechnungsjahr 1965 mit 40.000,-- DM beziffert wurde und welche Maßnahmen diesem Ansatz zugrunde lagen. Der Ansatz bei den Erschließungsbeiträgen

...
...
...

...

...
...
...
...
...
...
...

...

...

...

...
...
...
...
...

...

...
...
...
...
...
...
...

...

...
...
...
...
...

...

...
...
...
...
...
...
...

...

...
...
...
...
...
...
...

- 3 -

ist in den folgenden Jahren sorgfältig eingesetzt worden.

Zu B 13:

Zu dieser Beanstandung ist grundsätzlich zu bemerken, daß die Veranschlagung von Einnahmen und Ausgaben aufgrund von Mitteilungen der jeweiligen Fachabteilungen erfolgt, die in regelmäßigen Abständen über die entsprechenden Bestimmungen des Haushaltsrechts belehrt werden. Es handelt sich bei den beanstandeten Positionen jedoch zum großen Teil um Ansätze, die vor Beginn des Rechnungsjahres sich nicht berechnen ließen und daher sorgfältig zu schätzen waren. Bei diesem Verfahren ist natürlich die Gefahr, daß die Ansätze vom Rechnungsergebnis abweichen, ungleich größer.

Im übrigen wird festgestellt, daß sowohl Haushaltsplan als auch Nachtragshaushaltsplan mit der erforderlichen Sorgfalt aufgestellt worden sind.

Zu B 14:

Es handelt sich bei dem Einnahmerest in Höhe von 7.495,-- DM um einen Zuschuß des Landschaftsverbandes zu den Ausbaukosten des Kinderspielfeldes in Meindorf. Die Mittel des Landschaftsverbandes rangierten an letzter Stelle. Da die veranschlagten Gesamtkosten nicht erreicht wurden, reduzierte sich der Zuschuß des Landschaftsverbandes. Mit Annahme-Berichtigungsanordnung vom 20.6.1967 wurde der Restbetrag in Höhe von 7.495,-- DM von der Einnahme abgesetzt.

Zu B 15:

Die der Prüfungsbeanstandung zugrunde liegenden Beträge ergeben sich aus einer Vielzahl von Überzahlungen. Zum Teil lagen auch Mitteilungen der Empfangsberechtigten vor, die Guthaben mit Abgaben für das nächste Rechnungsjahr zu verrechnen. Eine Erstattung aus den Steuerekonten der früheren Gemeinde Meindorf wurde daher nicht durchgeführt. In der Zwischenzeit wurden die Konten zum Ausgleich gebracht.

Zu B 16:

Die Bestimmungen des § 23 Abs. 4 GemHVO werden künftig beachtet. Der Sollfehlbetrag aus der Maßnahme "Erwerb von Grundstücken" in Höhe von 1.972,08 DM wurde 1967 veranschlagt.

Die Beantwortung des Prüfungsberichtes hat sich dadurch verzögert, daß die verschiedenen, betroffenen Verwaltungsabteilungen erst nach mehrmaligen Erinnerungen Stellung genommen haben, die dann zum Teil jedoch wegen ihrer Unzulänglichkeit nicht verwendet werden konnten. Teilweise konnten die Prüfungsbeantwortungen nicht in der eigentlich erforderlichen Ausführlichkeit gemacht werden,

- 4 -

weil in der Zeit zwischen Prüfungszeitraum und Prüfungsbeantwortung infolge der erheblichen Personalfluktuation die seinerzeit Verantwortlichen bzw. Sachbearbeiter meistens nicht mehr gehört werden konnten. Dieser Umstand ist jedoch nicht ausschließlich auf die verzögerte Beantwortung zurückzuführen, sondern hat seinen eigentlichen Ursprung in der ohnehin verspäteten Fertigstellung des Prüfungsberichtes durch das Rechnungsprüfungsamt.





Niederschrift über die Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses
des Rates der Gemeinde Sankt Augustin am 16.3.1971

Beschl. Nr.		F	Am Abt.	VB	V	K
	folgende Entlastungsbeschlüsse vor:					
2	3.) <u>Prüfung der Haushaltsrechnungen 1965/66 des früheren Amtes Menden</u> (Beschuß-Empfehlung) "Der Rechnungsprüfungsausschuß des Rates der Gemeinde Sankt Augustin hat in seiner Sitzung am 16.3.1971 die Jahresrechnungen 1965/66 des früheren Amtes Menden geprüft und erklärt den Bericht des Rechnungsprüfungsamtes vom 30.4.1969 zum Schlußbericht gemäß § 98 Abs. 4 GO NW. Da die Beanstandungen des Schlußberichtes nicht schwerwiegender Art sind und durch den Gemeindedirektor nach Möglichkeit ausgeräumt wurden, beschließt der Rat der Gemeinde Sankt Augustin die vorbehaltlose Entlastung gemäß § 99 GO NW für die Jahresrechnungen 1965/66." - einstimmig -		14 100			X X
3	4.) <u>Prüfung der Haushaltsrechnungen 1965/66 der Gemeinde Meindorf</u> (Beschuß-Empfehlung) "In der Rechtsnachfolge der früheren Gemeinde Meindorf hat der Rechnungsprüfungsausschuß des Rates der Gemeinde Sankt Augustin in seiner Sitzung am 16.3.1971 die Jahresrechnungen 1965/66 der Gemeinde Meindorf geprüft und erklärt den Bericht des Rechnungsprüfungsamtes vom 30.4.1969 zum Schlußbericht gemäß § 98 Abs. 4 GO NW. Da die Beanstandungen des Schlußberichtes nicht schwerwiegender Art sind und durch den Gemeindedirektor nach Möglichkeit ausgeräumt wurden, beschließt der Rat der Gemeinde Sankt Augustin die vorbehaltlose Entlastung gemäß § 99 GO NW für die Jahresrechnungen 1965/66." - einstimmig -		14 100			X X
	5.) <u>Prüfung der Haushaltsrechnungen 1965/1966 der Gemeinde Menden</u> (Beschuß-Empfehlung) "In der Rechtsnachfolge für die frühere Gemeinde Menden hat der Rechnungsprüfungsausschuß des Rates der Gemeinde Sankt Augustin in seiner Sitzung am 16.3.1971 die Jahresrechnungen 1965/66 der Gemeinde Menden					
Erläuterungen: VB - zur weiteren Veranlassung u. Bericht bis... V - zur weiteren Veranlassung K - zur Kenntnis F - federführende Dienststelle		Bericht bis:				

A u s z u g

- 24 -

Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Rates der Gemeinde
Sankt Augustin am 3.5.1971

14. Entlastung von Jahresrechnungen des ehemaligen Amtes und der dazugehörigen Gemeinden (Empf. 2 bis 7/71 des Rechnungsprüfungsausschusses vom 16.3.1971).

Der Rat der Gemeinde Sankt Augustin bestätigte folgende Beschlussempfehlungen des Rechnungsprüfungsausschusses vom 16.3.1971 und stimmte en bloc mit folgendem Abstimmungsergebnis darüber ab;

einstimmig, 1 Enthaltung

hier: Empf. 3/71, betr. Prüfung der Haushaltsrechnungen 1965/66 der Gemeinde Meindorf

In der Rechtsnachfolge der früheren Gemeinde Meindorf hat der Rechnungsprüfungsausschuß des Rates der Gemeinde Sankt Augustin in seiner Sitzung am 16.3.1971 die Jahresrechnungen 1965/66 der Gemeinde Meindorf geprüft und erklärt den Bericht des Rechnungsprüfungsamtes vom 30.4.1969 zum Schlußbericht gemäß § 98 Abs. 4 GO NW.

Da die Beanstandungen des Schlußberichtes nicht schwerwiegender Art sind und durch den Gemeindedirektor nach Möglichkeit ausgeräumt wurden, beschloß der Rat der Gemeinde Sankt Augustin die vorbehaltlose Entlastung gemäß § 99 GO NW für die Jahresrechnungen 1965/66.

F. d. R.

24. 5. 71

2x gleicher Sitzung am 10. geg. 24/5

Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Rates der Gemeinde Sankt Augustin am 3.5.1971

A u s z u g
für Gemeinde Meindorf

14. Entlastung von Jahresrechnungen des ehemaligen Amtes und der dazugehörigen Gemeinden (Empf. 2 bis 7/71 des Rechnungsprüfungsausschusses vom 16.3.1971).

Der Rat der Gemeinde Sankt Augustin bestätigte folgende Beschlussempfehlungen des Rechnungsprüfungsausschusses vom 16.3.1971 und stimmte en bloc mit folgendem Abstimmungsergebnis darüber ab;

einstimmig, 1 Enthaltung

hier: Empf. 7/71, betr. Prüfung der Haushaltsrechnungen 1967/68 des Amtes Menden und der früheren amtsangehörigen Gemeinden (außer Gemeinde Holzlar) sowie des Schulverbandes Sankt Augustin und des Friedhofszweckverbandes Buisdorf-Niederpleis

In der Rechtsnachfolge für die vorgenannten Körperschaften hat der Rechnungsprüfungsausschuß des Rates der Gemeinde Sankt Augustin in seiner Sitzung am 16.3.1971 die Jahresrechnungen 1967/68 dieser vorgenannten Körperschaften geprüft und den Bericht des Rechnungsprüfungsamtes vom 3.8.1970 zum Schlußbericht gemäß § 98 Abs. 4 GO NW erklärt.

Da die Beanstandungen des Schlußberichtes nicht schwerwiegender Art sind und durch den Gemeindedirektor nach Möglichkeit ausgeräumt wurden, beschloß der Rat der Gemeinde Sankt Augustin die vorbehaltlose Entlastung gemäß § 99 GO NW für die Jahresrechnungen 1967/68 dieser Körperschaften.

F. d. R.

24.5.71

2 gleiche Auszüge an 10 gelegt H. 24/5

